



Tagebau Jänschwalde

Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Grundwasserwiederanstieg

Abweichungsunterlage

Vorhabenträger: Lausitz Energie Bergbau AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Fachgutachterliche Unterstützung: Kieler Institut für Landschaftsökologie
Rendsburger Landstraße 355
24111 Kiel

Cottbus, den 08.09.2022

Inhaltsverzeichnis

0	Vorwort	3
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	6
	2.1 Rechtliche Vorgaben für die Interessenabwägung	6
	2.2 Rechtliche Vorgaben für die Alternativenprüfung	7
	2.3 Rechtliche Vorgaben für die Kohärenzsicherung	8
3	Methodisches Herangehen	9
	3.1 Interessenabwägung	9
	3.2 Alternativenprüfung	10
	3.3 Kohärenzsicherung	11
4	Abweichungsprüfung	13
	4.1 Alternativenprüfung	13
	4.1.1 Bestimmung von Zweck und Zielen des Vorhabens	13
	4.1.2 Nullvariante	14
	4.1.3 Prüfung Standortalternativen	15
	4.1.4 Prüfung Ausführungsalternativen	17
	4.1.5 Zwischenergebnis Alternativenprüfung	23
	4.2 Zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses	24
	4.2.1 öffentliches Interesse und Gewichtung	24
	4.2.2 Betroffene Belange Natura 2000 und Gewichtung	31
	4.2.3 Abwägung / Abwägungsvorschlag	42
	4.2.4 Zwischenergebnis Interessenabwägung	50
	4.3 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	51
	4.3.1 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete	51
	4.3.2 Beschreibung des Kohärenzsicherungskonzepts	51
	4.3.3 Konkret geplante Kohärenzsicherungsmaßnahmen	54
	4.3.4 Zwischenergebnis Kohärenzsicherung / Bilanz	65
5	Ergebnis	66
6	Literatur, Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Verordnungen	67

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Maßnahmenblätter

0 Vorwort

Die ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Grundwasserwiederanstieg für die Natura 2000-Gebiete im hydrologischen Wirkraum des Tagebaus Jänschwalde (KifL 2022) vervollständigt die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die Schutzgebiete, die 2019 im Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassung 2020 bis 2023 hinsichtlich der bergbaubedingten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete erarbeitet wurde (KifL 2019). Während in der Untersuchung 2019 die bergbaubedingten Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde ab Gebietsmeldung (FFH-Gebiete) bzw. Gebietsausweisung (SPA-Gebiet) bis zum Ausklingen des bergbaulichen Einflusses auf die Natura 2000-Gebiete im Fokus standen, behandelt die ergänzende Verträglichkeitsuntersuchung die Auswirkungen des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nach Abschluss aller bergbaulichen Tätigkeiten.

Da in einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung grundsätzlich alle prognostizierbaren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes kumulativ zu berücksichtigen sind, setzt die Bewertung der möglichen Auswirkungen des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auf die bereits geprüften bergbaulichen Auswirkungen des Tagebaus einschließlich der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auf. Insofern sind die Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung 2019 Teil der ergänzenden Unterlage.

Bei der gemeinsamen Betrachtung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ist zu berücksichtigen, dass die in 2019 geprüften Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde sich primär aus der Grundwasserabsenkung durch die für den Tagebau notwendige Sumpfung ergaben, denen – soweit notwendig - mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vor allem mit der Einleitung und Versickerung von ggf. aufbereitetem Grundwasser sowie Maßnahmen zur Förderung der Rückhaltung von Niederschlagswasser begegnet wird. Diese Maßnahmen müssen so lange durchgeführt werden, bis die Auswirkungen der sumpfungsbedingten Grundwasserabsenkung auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete abgeklungen sind. Dieses ist in der Regel dann der Fall, wenn der Anstieg des Grundwassers wieder den Bereich seines natürlichen Niveaus erreicht hat. Das wiederum bedeutet, dass sich die sumpfungsbedingten Auswirkungen des Tagebaus und die Auswirkungen eines natürlichen Grundwasserwiederanstiegs in der Regel nicht überschneiden und damit auch nicht verstärken können.

In der ergänzenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird detailliert nur auf die Wirkprozesse eingegangen, die sich aus der Mobilisierung der Verwitterungsprodukte und damit zu einer Veränderung im Chemismus des natürlichen Grundwasserwiederanstieg ergeben. Dieser Anstieg kann sich wiederum durch austretendes Grundwasser auf die Oberflächengewässer und damit auf die aquatischen Lebensraumtypen und Arten sowie deren Habitate auswirken. (Im Weiteren teilweise verkürzt lediglich als Grundwasserwiederanstieg bezeichnet.)

In der zusammenfassenden Bewertung der Erheblichkeit des Tagebaus Jänschwalde einschließlich des unweigerlich ablaufenden natürlichen Grundwasserwiederanstieg werden die nachrichtlich übernommenen Ergebnisse der Untersuchung 2019 mit den Ergebnissen der ergänzenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum natürlichen Grundwasserwiederanstieg zu einer gemeinsamen Bewertung zusammengeführt.

Im Ergebnis war festzustellen, dass der natürliche Grundwasseranstieg sowie die Ableitung des Überschusswassers aus dem Taubendorfer Sees im Hinblick auf bestimmte Erhaltungsziele von drei FFH-Gebieten nicht verträglich ist und nur über ein Abweichungsverfahren zugelassen werden kann. Für dieses Verfahren wurde die hier vorliegende Abweichungsunterlage erarbeitet.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich des Antrages auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde zur Hebung/Entnahme von Grundwasser (Sümpfung) und des davon mit umfassten und mit zu betrachtenden Grundwasserwiederanstiegs (einschließlich Kippenabstrom; siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018, Az. OVG 6 B 1.17, und Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 20.12.2019, BVerwG 7 B 5.19) war die bisherige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU; KifL 2019) in Bezug auf den Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg fortzuschreiben (siehe KifL 2022).

Im Ergebnis der Fortschreibung ist festzustellen, dass

- das Ergebnis der bisherigen FFH-VU (KifL 2019) weiterhin zutreffend ist und sich auch sonst kein Aktualisierungsbedarf (z. B. hinsichtlich der Erhaltungsziele) ergibt, aber
- für den Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg und die damit verbundenen stofflichen Veränderungen – bezogen auf das Grundwasser (siehe Fachbeitrag WRRl; IWB (2022)) und bei entsprechendem Kontakt auch bezogen auf Oberflächengewässer als Lebensraum für Lebensraumtypen und Arten – und für 3 Natura 2000-Gebiete eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinn von § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Konkret gelangt die Fortschreibung der FFH-VU (KifL 2022) zu folgenden Ergebnissen:

- Für folgende Natura 2000-Gebiete kann eine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Grundwasserwiederanstiegs sicher ausgeschlossen werden:
 - DE 4053-304 Pastlingsee
 - DE 4503-301 Calpenzmoor
 - DE 4052-301 Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen
 - DE 4051-301 Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuiche
 - DE 3952-301 Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze
 - DE 4253-302 Euloer Bruch
 - DE 4252-301 Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft
 - DE 4053-305 Grabkoer Seewiesen
 - DE 4152-302 Peitzer Teiche
 - DE 4053-303 Krayner Teiche / Lutzketal
 - DE 4151-421 Spreewald und Lieberoser Endmoräne (SPA)
- Für folgende Natura 2000-Gebiete kann eine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Grundwasserwiederanstiegs bei Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für bestimmte Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden:
 - DE 4152-302 Peitzer Teiche
 - DE 3651-303 Spree zwischen Peitz und Burg

- Für folgende Natura 2000-Gebiete kann eine erhebliche Beeinträchtigung für bestimmte Erhaltungsziele infolge des Grundwasserwiederanstiegs nicht sicher ausgeschlossen werden und sind keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich:
 - DE 4053-302 **Feuchtwiesen Atterwasch** (erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 durch Eisen; insoweit Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht möglich)
 - DE 4352-301 **Neißeau** (erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 durch Sulfat; insoweit Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht möglich)
 - DE 4054-301 **Neiße-Nebenflüsse bei Guben** (erhebliche Beeinträchtigung charakteristischer Arten des LRT 3260 durch Eisen; insoweit Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht möglich)

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Vorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels eines Natura 2000-Gebietes führen kann, unzulässig.

Ausnahmsweise kann ein solches Vorhaben aber im Wege einer Abweichungsentscheidung zugelassen werden, wenn gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben und zum Grundwasserwiederanstieg
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Mit der vorliegenden Unterlage zur Abweichungsprüfung wird dargelegt und begründet, dass die Voraussetzungen für eine Abweichung vorliegen.

2 Rechtliche Grundlagen

Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zugelassen und durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind; § 34 Abs. 3 BNatSchG.

Zudem sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen; § 34 Abs. 5 BNatSchG.

Entsprechendes gilt im Fall des § 33 Abs. 1 BNatSchG (begonnenes Vorhaben vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie).

2.1 Rechtliche Vorgaben für die Interessenabwägung

Die Zulassung eines Vorhabens trotz negativen Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung setzt voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

Für die vorzunehmende Interessenabwägung hat das Bundesverwaltungsgericht (siehe bspw. Urteil vom 11. August 2016, BVerwG 7 A 1.15, Rn. 104 ff.) herausgearbeitet, dass keine Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzen lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus. Erforderlich ist deshalb eine Abwägung. Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange muss auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen werden.

Gleichlautende Hinweise finden sich im Auslegungsleitfaden der EU-Kommission zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie aus Januar 2007¹ und im Leitfaden der EU-Kommission für die nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000 aus Juli 2010² sowie in neueren Hinweisen und Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission³.

¹ Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG, ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFE: ALTERNATIVLÖSUNGEN, ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES, AUSGLEICHSMASSNAHMEN, GLOBALE KOHÄRENZ, STELLUNGNAHME DER KOMMISSION, Januar 2007; Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung, Februar 2007

² Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die NEEI unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura-2000-Gebiete, Luxemburg 2011

³ Leitfaden der EU-Kommission von 2019, Az. 2019/C 33/01, „Natura 2000 — Gebietsmanagement Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“; aktualisierter Leitfaden der EU-Kommission vom 28.09.2021, Az. C(2021) 6913 final „Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“

2.2 Rechtliche Vorgaben für die Alternativenprüfung

Gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG darf ein Projekt nur dann ausnahmsweise zugelassen und durchgeführt werden, soweit zumutbare Alternativen, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck (verfolgte Zielstellung im Sinn von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses; ggf. auch ein Zielbündel) an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen können, nicht gegeben sind.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (z. B. Urteil vom 6. November 2013, Az. BVerwG 9 A 14.12, Rz. 74, 75) ist für diese spezifische Alternativenprüfung geklärt, dass der Begriff der Alternative aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-Richtlinie begründeten Schutzregimes zu verstehen ist. Er steht in engem Zusammenhang mit den mit einem Vorhaben verfolgten Planungszielen. Lässt sich das Planungsziel bzw. das Planungszielbündel an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein Ermessen wird ihm insoweit nicht eingeräumt. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG enthalten ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab. Nur gewichtige naturschutzexterne Gründe können es danach rechtfertigen, zulasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems eine Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt; hierzu zählen auch Kostengründe. Der Vorhabenträger braucht sich nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn diese auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, oder auf eine Alternative, bei der sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort.

Gleichlautende Hinweise finden sich im Auslegungsleitfaden der EU-Kommission zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie aus Januar 2007⁴ und im Leitfaden der EU-Kommission für die nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000 aus Juli 2010⁵ sowie in neueren Hinweisen und Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission⁶.

⁴ Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG, ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFE: ALTERNATIVLÖSUNGEN, ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES, AUSGLEICHSMASSNAHMEN, GLOBALE KOHÄRENZ, STELLUNGNAHME DER KOMMISSION, Januar 2007; Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung, Februar 2007

⁵ Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die NEEI unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura-2000-Gebiete, Luxemburg 2011

⁶ Leitfaden der EU-Kommission von 2019, Az. 2019/C 33/01, „Natura 2000 — Gebietsmanagement Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“; aktualisierter Leitfaden der EU-Kommission vom 28.09.2021, Az. C(2021) 6913 final „Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“

2.3 Rechtliche Vorgaben für die Kohärenzsicherung

Wird ein Projekt nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (z. B. Urteil vom 6. November 2013, 9 A 14.12) ergeben sich dafür folgende Vorgaben und Grundsätze: Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Sie muss die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind. Zu den Maßnahmen gehören die Wiederherstellung oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums oder die Neuanlage eines Lebensraums, der in das Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist. Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen. Es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet. In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall - nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden.

Gleichlautende Hinweise finden sich im Auslegungsleitfaden der EU-Kommission zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie aus Januar 2007⁷ und im Leitfaden der EU-Kommission für die nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000 aus Juli 2010⁸ sowie in neueren Hinweisen und Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission⁹.

⁷ Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG, ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFE: ALTERNATIVLÖSUNGEN, ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES, AUSGLEICHSMASSNAHMEN, GLOBALE KOHÄRENZ, STELLUNGNAHME DER KOMMISSION, Januar 2007; Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung, Februar 2007

⁸ Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die NEEI unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura-2000-Gebiete, Luxemburg 2011

⁹ Leitfaden der EU-Kommission von 2019, Az. 2019/C 33/01, „Natura 2000 — Gebietsmanagement Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“; aktualisierter Leitfaden der EU-Kommission vom 28.09.2021, Az. C(2021) 6913 final „Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“

3 Methodisches Herangehen

Methodisch wurde zur Darlegung und Begründung der drei Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens im Wege der Abweichung in der vorliegenden Unterlage wie folgt vorgegangen:

3.1 Interessenabwägung

Die Interessenabwägung stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (siehe Kapitel 2.1) eine spezifische Abwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen und Belangen auf der einen Seite und den betroffenen Belangen Natura 2000 auf der anderen Seite dar.

Zu diesem Zweck folgt die Darlegung und Begründung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im nachfolgenden Kapitel 4.2 folgender Schrittfolge:

- Identifizierung des für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interesses und Gewichtung dieses Interesses
- Identifizierung der betroffenen Belange Natura 2000 und Gewichtung dieser Belange
- Abwägung / Abwägungsvorschlag im eigentlichen Sinn

Dabei sind vorliegend folgende Besonderheiten zu beachten:

Beim Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde handelt es sich um ein Vorhaben, welche bereits sehr lange von Inkrafttreten der FFH-Richtlinie und des zugehörigen Schutzregimes begonnen wurde, inzwischen in seiner Umsetzung sehr weit fortgeschritten ist und die bergbauliche Wiedernutzbarmachung einschließlich des damit im Zusammenhang stehenden Grundwasserwiederanstiegs dazu dient, das Vorhaben planmäßig und ordnungsgemäß zum Abschluss zu bringen. Deshalb ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. Urteil vom 29. Juli 2019, Rs. C-411/17) keine nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinn von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie durchzuführen. Geltung beansprucht aber auch für das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde die mitgliedstaatliche Pflicht aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie („geeignete Maßnahme“).

In diesem Rahmen verfügen die Mitgliedstaaten grundsätzlich über ein Ermessen. Besteht allerdings die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder der Störung von Arten, konkretisiert sich die allgemeine Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu einer Pflicht zur Durchführung einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Dies gilt vor allem dann, wenn das Projekt über eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL genehmigt werden soll (BVerwG, Urteil vom 15.07.2016, BVerwG 9 C 3.16, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom EuGH, 14.01.2016, Rs. C-399/14).

In Erfüllung dieser Verpflichtung wurde mit der FFH-VU (KifL 2019 und KifL 2022) sowie mit der behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung der Zeitraum von 2004 bis 2019 nachträglich betrachtet und für die Zukunft (2020 bis 2100) geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf Erhaltungsziele bestehender Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind und ob geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich werden bzw. eine Abweichungsprüfung notwendig ist.

Im Falle einer – wie hier – notwendigen Abweichungsprüfung ist unter den gegebenen Umständen danach zu fragen, ob der Fortbestand bzw. die inzwischen anstehende planmäßige Beendigung des

Vorhabens mit dem Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Das Gewicht des öffentlichen Interesses wird dabei in erster Linie bestimmt durch die angestrebte bergbauliche Wiedernutzbarmachung einschließlich der Wiederherstellung eines selbstregulierten Wasserhaushaltes. Das Gewicht des FFH-Gebietsschutzes (Integritätsinteresse) hängt vom Ausmaß der ermittelten Beeinträchtigungen ab.

Hinzu kommt folgendes: Beim Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde handelt es sich um ein Vorhaben, welches auch in der Phase der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung schrittweise zur Umsetzung kommt, der dazugehörige Grundwasserwiederanstieg mit seinen Wirkungen erst zeitversetzt ab den 2040iger Jahren einsetzen wird und bis voraussichtlich 2100 andauern wird sowie mit der Herstellung der drei Tagebaurestseen und der Wiederherstellung der Verbindung der Malxe über die Kippe einen Gewässerausbau erfordert. Damit verbunden ist eine perspektivisch weiterhin erforderliche Kontrolle und Fortschreibung/Aktualisierung/Konkretisierung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und -prüfung. Diese Herangehensweise ist nicht nur fachlich aufgrund begrenzter Prognosehorizonte notwendig, sondern auch mit den rechtlichen Vorgaben des Habitatschutzes vereinbar, hier insbesondere im Rahmen der Erfüllung der mitgliedstaatlichen Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie („geeignete Maßnahmen“). Das Habitatschutzrecht verlangt im Fall von Vorhaben mit einer derart langen Laufzeit und derart komplexen Wirkzusammenhänge nicht, dass mit einer einmaligen Untersuchung und Prüfung alle erforderlichen Feststellungen zu treffen sind. Das Habitatschutzrecht geht gerade davon aus, dass mit den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen gearbeitet wird und dort, wo die betreffenden Datengrundlagen und Erkenntnisse noch nicht vorliegen, mithilfe von Prognosen die zu erwartende Entwicklung vorgezeichnet und dann mittels fortlaufender Kontrolle und ggf. Fortschreibung/Aktualisierung die vorgenommene Bewertung überprüft wird.

3.2 Alternativenprüfung

Die Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine spezifische Prüfung ohne Ermessensspielraum. Demgemäß werden nachfolgend im Kapitel 4.1 die sog. Nullvariante, Standortalternativen und Ausführungsalternativen sowohl für das Vorhaben Tagebau Jänschwalde wie auch für den Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg in den Blick genommen. Konzeptalternativen (Organisation der Energieerzeugung und -versorgung) gehören hingegen nicht zum Prüfprogramm; siehe BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, BVerwG 7 A 1.15.

Für die konkrete Durchführung der Alternativenprüfung ist ein gestuftes Vorgehen anerkannt:

Stufe 1:

- Ausscheiden der „Alternativen“, die das Planungsziel nicht erreichen
- Ausscheiden der „Alternativen“, die technisch oder rechtlich nicht realisierbar sind (objektiv vorliegendes Hindernis).

Stufe 2:

- Beschreibung der Auswirkungen der verbleibenden „Alternativen“ auf die relevanten Natura 2000-Gebiete
- Vergleich der verbleibenden „Alternativen“ im Wege einer Grobanalyse hinsichtlich der Schwere der Beeinträchtigung von Natura 2000 und andere gewichtige Gemeinwohlbelange

- Ausscheiden der "Alternativen" mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer gewichtiger Gemeinwohlbelange oder mit unverhältnismäßigen Opfern für den Vorhabenträger
- Auswahl der Alternative, die – auch bei Abstrichen vom Planungsziel – das betreffende Natura 2000-Gebiet am wenigsten beeinträchtigt (zwingende Auswahl)

Ebenso sind die im Kapitel 3.1 genannten Besonderheiten und die gegebenen Umstände zu beachten, d. h. die Alternativenprüfung ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vorhaben schon sehr weit umgesetzt ist und sich im Übergang zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung befindet, durchzuführen (siehe BVerwG, Urteil vom 15.07.2016, BVerwG 9 C 3.16, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom EuGH, 14.01.2016, Rs. C-399/14). Im Rahmen dieser Abweichungsprüfung kommt der gänzliche Verzicht auf die Wiedernutzbarmachung und den zugehörigen Grundwasserwiederanstieg nicht bzw. nur als Ultima Ratio in Betracht. Vorrangig ist die Optimierung der Schritte zur Beendigung des Vorhabens zu erwägen. Auch die wirtschaftlichen Kosten dürfen im Rahmen dieser Alternativenprüfung mitberücksichtigt werden; ihnen kommt aber nicht die gleiche Bedeutung zu wie dem mit der FFH-Richtlinie verfolgten Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume.

3.3 Kohärenzsicherung

Wird ein Projekt nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren.

Methodisch wurde insoweit wie folgt vorgegangen:

- Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen wurden art- und funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung ausgerichtet (dieselbe biogeographische Region im Mitgliedstaat; vergleichbare Dimension; Förderung der gleichen betroffenen Arten vergleichbare Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des Gebiets begründet war).
- Der Ort für die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen wurde so ausgewählt, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet. Dabei wurde folgender fachlicher Ansatz verfolgt:
 - Förderung oder Entwicklung von bestehenden Fließgewässerabschnitten mit LRT 3260 und Habitaten der charakteristischen Arten im betroffenen FFH-Gebiet oder in anderen FFH-Gebieten in der gleichen biogeografischen Region.
 - Integration bestehender oder zu entwickelnder Fließgewässerabschnitte mit LRT 3260 und Habitaten der charakteristischen Arten in das Netz Natura 2000 in der gleichen biogeografischen Region.
- In zeitlicher Hinsicht wurde sichergestellt, dass das ökologische Netz Natura 2000 unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Dabei war zugrunde zu legen, dass die Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs (hier Änderung der stofflichen Belastung der Oberflächengewässer) erst frühestens gegen Mitte der 2040iger Jahre einsetzen werden und die Kohärenzsicherung bis zum Abschluss des

Vorhabens (2100) benötigt wird (siehe BVerwG, Urteil vom 6. November 2013, 9 A 14.12, mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung).

- Die Eignung der einzelnen Kohärenzmaßnahmen wurde nach naturschutzfachlichen Maßstäben geprüft und beurteilt (aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit).
- Die gebotene Abgrenzung zu sog. "Sowieso-Maßnahmen" (Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements) wurde unter Heranziehung der vorhandenen Managementpläne für das jeweilige Gebiet geprüft und vorgenommen.

Schließlich war bei der Auswahl der notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen wiederum eine Besonderheit zu beachten: Die durch den Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg und die zugehörigen Auswirkungen betroffenen Erhaltungsziele sind identisch bzw. vollständig räumlich gebunden an Gewässer im Sinn der WRRL und des WHG. Deshalb wurden bei der Auswahl der notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht nur die vorhandenen Managementpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet ausgewertet, sondern auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmenpläne und -programme und die dort speziell für die biologischen Kriterien im Kontext zum chemischen Zustand vorgesehenen Maßnahmen.

4 Abweichungsprüfung

Das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde ist in Bezug auf den Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg mit erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen bzw. für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bei drei Natura 2000-Gebietes verbunden und infolgedessen gemäß §§ 33 Abs. 1 i. V. m. 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Das Vorhaben darf folglich nur im Wege einer Abweichung gemäß §§ 33 Abs. 1 i. V. m. 34 Abs.3 und Abs. 5 BNatSchG wie geplant fortgeführt werden.

Die Voraussetzungen für eine solche Abweichung liegen vor:

4.1 Alternativenprüfung

Zumutbare Alternativen, mit welchen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck im Sinn des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre, sind nicht gegeben.

4.1.1 Bestimmung von Zweck und Zielen des Vorhabens

Der Tagebau Jänschwalde dient der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle, konkret der Versorgung des gleichnamigen Kraftwerks mit Rohbraunkohle zum Zwecke der Energieerzeugung. Flankierend dazu dient er dem Erhalt und der Sicherung von Arbeitsplätzen im Bergbau im Speziellen und im Land Brandenburg im Allgemeinen, der Sicherung und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie der Gewährleistung des sinnvollen und planmäßigen Lagerstättenabbaus.

Den genannten Zielen dient der Tagebau Jänschwalde schon seit vielen Jahrzehnten ununterbrochen. Das bereits seit den 1970er Jahren in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten betriebene Vorhaben ist seinem aktuellen Umsetzungsstand nach kurz vor Abschluss der aktiven Phase und dem Übergang in die abschließende bergbauliche Wiedernutzbarmachung im Sinn von § 4 Abs. 4 BBergG i. V. m. §§ 53 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG. Damit einher geht, dass sich Ziel und Zweck des Vorhabens in absehbarer Zukunft auf die abschließende bergbauliche Wiedernutzbarmachung im Sinn einer geordneten Beendigung des Vorhabens ausrichten und fokussieren werden, wenngleich bereits begleitend zur Rohstoffgewinnung Tätigkeiten zur Vorsorge und Umsetzung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung (konkret im rückwärtigen Bereich des Tagebaus; Verantwortungsbereiche der LMBV GmbH und der LE-B) stattfinden.

Bis zum vollständigen Übergang des Vorhabens Braunkohletagebau Jänschwalde in die abschließende bergbauliche Wiedernutzbarmachung leistet der Tagebau allerdings noch einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde mit dem Rohstoff Braunkohle. Das Kraftwerk Jänschwalde wird planmäßig bis Ende 2028 sowie aktuell besonders für die Sicherung der Energieversorgung im überwiegenden öffentlichen Interesse benötigt¹⁰. Das Kraftwerk Jänschwalde ist

¹⁰ Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG; BGBl. I S. 1818, zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert)

im Fall einer drohenden Gasmangellage mit allen Blöcken in die aktuellen staatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung eingebunden¹¹.

Der Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg wiederum ist der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung immanent. Mit der schrittweisen Beendigung des Vorhabens Braunkohletagebau Jänschwalde geht auch die schrittweise Beendigung der aus Gründen der Tagebausicherheit durchgeführten Sumpfung von Grundwasser einher. Der dann einsetzende bzw. fortschreitende Grundwasserwiederanstieg zielt somit auf das Erreichen der im Braunkohlenplan für den Tagebau Jänschwalde¹² als raumordnungsrechtliches Ziel (Ziel Z 14) festgelegten wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Beendigung des Tagebaus ab. Danach gilt:

- Nach Abschluss des Braunkohlenabbaus ist die schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes zu gewährleisten, wobei die Auffüllung der durch das Massendefizit entstehenden Resträume sowie die Auffüllung der entleerten Grundwasserleiter gezielt zu beschleunigen ist und
- für das Abbaugelände und die Tagebaurandbereiche ist in Anlehnung an die vorbergbaulichen Verhältnisse eine ausreichende Vorflut zu gewährleisten.

Diese Anforderungen stehen im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorgaben und Zielen der WRRL und dem WHG.

4.1.2 Nullvariante

Wie vom BVerwG beschrieben (siehe oben Kapitel 2.2), ist es nur zumutbar, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden. Außerdem hängt die Frage, inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab.

Im Hinblick auf einen Verzicht auf das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde und auf einen Verzicht auf den Grundwasserwiederanstieg („Nullvariante“) ergibt sich folgendes Bild:

- Da das Vorhaben Tagebau Jänschwalde bereits seit den 1970er Jahren in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten betrieben wird, scheidet ein gänzlicher Verzicht auf das Vorhaben bereits denklogisch aus. Der Tagebau Jänschwalde befindet sich kurz vor Abschluss der aktiven Phase und im Übergang in die abschließende bergbauliche Wiedernutzbarmachung. Ein Verzicht auf das Vorhaben würde für die Zukunft bedeuten, dass das maßgebliche (Haupt-)Ziel, die Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde mit dem Rohstoff Braunkohle nicht mehr bedient werden könnte und überdies im Fall einer sofortigen Einstellung des Tagebaubetriebs ungeordnete Zustände mit Gefahren für gleich mehrere öffentliche Interessen eintreten würden (siehe dazu im Detail Kapitel 4.2.3).

¹¹ Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG; BGBl Nr. 24 vom 11.07.2022, S. 1054)

¹² Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 32], S.690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)

- Der gleiche Befund ergibt sich im Hinblick auf den Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg; sowohl soweit er im rückwärtigen Tagebaubereich bereits stattfindet wie auch als immanentes Element der bevorstehenden bergbaulichen Wiedernutzbarmachung. Mit einem Verzicht auf den Grundwasserwiederanstieg können maßgebende wasserwirtschaftliche Ziel nicht erreicht und erfüllt werden. Es verbliebe bei einer dauerhaften Grundwasserabsenkung, verbunden mit nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft und mit einem nicht zumutbaren wirtschaftlichen Aufwand.

Diese Besonderheiten und die gegebenen Umstände sind zu beachten, d. h. die Alternativenprüfung ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vorhaben schon sehr weit umgesetzt ist und sich im Übergang zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung befindet, durchzuführen (siehe BVerwG, Urteil vom 15.07.2016, BVerwG 9 C 3.16, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom EuGH, 14.01.2016, Rs. C-399/14). Deshalb kommt der gänzliche Verzicht auf die Wiedernutzbarmachung und den zugehörigen Grundwasserwiederanstieg nicht bzw. allenfalls als Ultima Ratio in Betracht. Auch die wirtschaftlichen Kosten dürfen in diesem Rahmen mitberücksichtigt werden. Vorrangig ist aber die Optimierung der Schritte zur Beendigung des Vorhabens zu erwägen (siehe dazu Kapitel 4.1.4).

Außerdem gilt: Wenn für das Vorhaben – wie vorliegend; siehe Kapitel 4.2 - zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann (sog. Nullvariante).

4.1.3 Prüfung Standortalternativen

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob es nicht zumutbar ist, auf Standortalternativen auszuweichen.

Prüfungsstufe 1

Auf der ersten Prüfungsstufe sind diejenigen "Alternativen" auszuschneiden und abzuschichten, die das Planungsziel nicht erreichen oder die technisch oder rechtlich nicht realisierbar sind (objektiv vorliegendes Hindernis).

Insoweit ist folgendes festzustellen:

In Umsetzung befindliches Vorhaben

Da sich der Tagebau Jänschwalde kurz vor Abschluss der aktiven Phase und Übergang in die abschließende bergbauliche Wiedernutzbarmachung befindet, ist eine Betrachtung von Standortalternativen zum jetzigen Zeitpunkt „überholt“.

Das Vorhaben wird bereits seit den 1970er Jahren betrieben und befindet sich der aktuelle Abbaustand (Stand Risswerk Juni 2022) ca. 500 m vor der geplante Abbaugrenze. Der Standort des Tagebaus – basierend auf der gegebenen Lagerstätte und der raumordnungsrechtlichen Zuweisung durch (historisch) ein Bergbauschutzgebiet und (aktuell) den geltenden Braunkohlenplan – ist also seit Jahrzehnten bereits in Anspruch genommen und durch den Tagebau überprägt. Damit gewinnt das flankierende Ziel des sinnvollen und planmäßigen Lagerstättenabbaus (hier: ordnungsgemäßer Abschluss der Rohstoffgewinnung) besondere Bedeutung, welches bei einer jetzigen Wahl eines anderen Standortes nicht bedient, sondern nachteilig betroffen werden würde.

Keine Substituierung durch andere Tagebaue möglich

Die Wahl eines anderen Standortes der Rohstoffgewinnung ist überdies nicht nur abhängig vom Vorhandensein geeigneter Lagerstätten und deren raumordnungsrechtlicher Sicherung, sondern hier auch und gerade daran zu messen, ob das maßgebliche (Haupt-)Ziel, die Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde mit dem Rohstoff Braunkohle, in gleicher bzw. adäquater Weise bedient werden könnte. Aber auch das ist vorliegend, wie behördlich bekannt¹³, nicht der Fall.

Im Lausitzer Revier werden derzeit noch die Kraftwerke Jänschwalde mit den Blöcken A bis D (viermal 500 MW_{el} Nettoengpassleistung), Schwarze Pumpe mit den Blöcken A und B (zweimal 755 MW_{el} Nettoengpassleistung) sowie Boxberg III mit den Blöcken N und P (zweimal 500 MW_{el} Nettoengpassleistung) sowie Boxberg IV mit den Blöcken Q und R (einmal 900 MW_{el} Nettoengpassleistung und einmal 630 MW_{el} Nettoengpassleistung) betrieben. Insgesamt steht dem deutschen Strommarkt damit eine vermarktbar Nettoengpassleistung von etwas mehr als 6.000 MW_{el} (abzüglich des Eigenstrombedarfs der zugehörigen Tagebaue) zur Deckung der (Grund-) Last zur Verfügung. Davon ist derzeit ein Drittel, d.h. ca. 2.000 Megawatt im Kraftwerk Jänschwalde, Blöcke A bis D angesiedelt. Im vierten Quartal des Jahres 2021 wurde diese Leistung – soweit sie technisch verfügbar war – bisher zu rund 96 % zur Deckung des Strombedarfs am Markt abgerufen.

Die Kohleversorgung der genannten Kraftwerke wird aus den Tagebauen Jänschwalde, Welzow-Süd, Nochten und Reichwalde sichergestellt. Zwischen den Tagebauen und Kraftwerken besteht eine Kohleverbindungsbahn, welche die Kohle aus den Tagebauen auf die unterschiedlichen Kraftwerke verteilt. Dabei sind bestehende technische Restriktionen bei der Kohleförderung und -verteilung zu beachten. Insbesondere ist von Bedeutung, dass Kohlemengen, die in einem Tagebau gefördert werden, nicht ohne Weiteres an ein anderes Kraftwerk allokiert werden können und auch die Fördermengenleistungen der – bei einer unterstellten Stilllegung des Tagebaus Jänschwalde – verbleibenden Tagebaue nicht beliebig gesteigert werden können. Beispielhaft ist davon auszugehen, dass bei einer vorgezogenen Stilllegung des Tagebaus Jänschwalde in 2022 rund 2 Mio. t Braunkohle nicht gefördert und verteilt werden können und dass dies zu einer Mindererzeugung von 1,9 TWh führen wird.

Diese Mindererzeugungsmengen würden einer nicht verfügbaren Kraftwerkskapazität in Höhe von bis zu 1.500 MW_{el} entsprechen, also in etwa der Leistung von drei Blöcken am Standort Jänschwalde. Da das Kraftwerk Jänschwalde in besonderem Maße von der Kohleversorgung aus dem benachbarten Tagebau Jänschwalde abhängig ist und im Revier auch randlich gelegen ist, somit längere Transportwege auf der Kohleverbindungsbahn einzurechnen wären, würde diese Mindererzeugung insbesondere das Kraftwerk Jänschwalde betreffen und könnte eine Stilllegung einzelner Blöcke bedingen. Dieses Szenario widerspricht erkennbar den relevanten Zielen und Zwecken (siehe dazu Kapitel 4.1.1).

Kein anderer „Standort“ für den Grundwasserwiederanstieg

Im Hinblick auf den Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg wiederum scheiden Standortalternativen schon denklogisch aus, da der Standort (Wirkraum des Wirkfaktors Grundwasserwiederanstieg) durch die hydrogeologischen Verhältnisse und die bereits seit Jahrzehnten vorhandene Grundwasserabsenkung des Tagebauvorhabens vorbestimmt und unveränderbar ist. Wiederum sind die im Kapitel 3.1 genannten Besonderheiten und die gegebenen Umstände zu beachten, d. h. die Alternativenprüfung ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vorhaben schon sehr weit umgesetzt ist und sich im Übergang zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung

¹³ Siehe im Detail das Schreiben der LEAG vom 05. November 2021 an das LBGR.

befindet, durchzuführen (siehe BVerwG, Urteil vom 15.07.2016, BVerwG 9 C 3.16, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom EuGH, 14.01.2016, Rs. C-399/14). Deshalb kommt der gänzliche Verzicht auf die Wiedernutzbarmachung und den zugehörigen Grundwasserwiederanstieg nicht bzw. allenfalls als Ultima Ratio in Betracht. Vorrangig ist die Optimierung der Schritte zur Beendigung des Vorhabens zu erwägen (siehe dazu Kapitel 4.1.4).

Prüfungsstufe 2

Da es weder für das seit Jahrzehnten begonnene Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde im Ganzen noch für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung und den Grundwasserwiederanstieg im Speziellen eine zumutbare Standortalternative gibt, mit der die relevanten Ziele und Zwecke (siehe Kapitel 4.1.1) in adäquater Form erfüllt werden könnten, ist eine vergleichende Betrachtung auf der 2. Prüfungsstufe der Alternativenprüfung nicht geboten.

4.1.4 Prüfung Ausführungsalternativen

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob es nicht zumutbar ist, auf Ausführungsalternativen auszuweichen.

Prüfungsstufe 1

Auf der 1. Prüfungsstufe sind diejenigen "Alternativen" auszuschneiden und abzuschichten, die das Planungsziel nicht erreichen oder die technisch oder rechtlich nicht realisierbar sind (objektiv vorliegendes Hindernis).

Insoweit ist folgendes festzustellen:

Historische planerische Prüfung von Alternativen

Im Hinblick auf das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde im Ganzen fand in den Jahren 1992/1993 eine Untersuchung von sog. Abbauvarianten im Zuge der ersten Braunkohlenplanung statt. Ausgehend von dem zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Abbaustand des seit den 1970er Jahren betriebenen Tagebaus wurden die folgenden fünf Abbauvarianten untersucht:

- Variante 1: Abbauentwicklung bis zur Taubendorfer Rinne mit Umsiedlung von Horno,
- Variante 2: Vorbeiführung des Tagebaus westlich von Horno ohne Umsiedlung,
- Variante 3: Vorzeitige Stillsetzung des Tagebaus am Südhang der Horner Hochfläche,
- Variante 4: Wie Variante 1, jedoch mit Verlagerung der westlichen Abbaugrenze,
- Variante 5: Stillsetzung des Tagebaus südlich von Horno und Abbau der Restlagerstätte nördlich von Horno durch einen gesonderten Tagebauaufschluss.

Als Vorzugsvariante ergab sich Variante 1; die entsprechende Empfehlung des Braunkohlenausschusses wurde durch die Landesregierung bestätigt¹⁴. Der seither auf der Grundlage entsprechender Betriebsplanzulassungen und sonstiger behördlicher Entscheidungen durchgeführte Gewinnungsbetrieb entspricht der Variante 1 (Vorzugsvariante).

¹⁴ Verordnung über den Braunkohlenplan Jänschwalde, GVBl. Bbg. II/2002 Nr. 32, Kap. 1.4, Seite 695

Ein ausschlaggebendes Kriterium für die Variante 1 (Vorzugsvariante = Vorhabenvariante) war die Erfüllung der Zielstellung, langfristig und stabil das Kraftwerk Jänschwalde mit Kohle für die Verstromung zu versorgen. Dieses Ziel hat im Rahmen der gesetzgeberischen und der nachfolgenden raumordnungsrechtlichen Abwägung mit seinem hohen Gewicht sogar die entgegenstehenden kommunalen Belange (Gemeinde Horno) und die entgegenstehenden privaten Belange der Grundstückseigentümer verdrängt¹⁵ und in der späteren Umsetzung des Vorhabens Enteignungsentscheidungen gerechtfertigt¹⁶.

Soweit in den Jahren 1992/1993 die Untersuchung von sog. Abbauvarianten für das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde den Belang Natura 2000 noch nicht in den Blick genommen hat, kann jedenfalls heute festgehalten werden, dass die Varianten 2 und 4 bereits aus technischen Gründen auszuschließen waren und sind, weil eine Umgehung der Ortslage Horno bzw. eine Verschiebung der Abbaugrenzen mit den im Tagebau eingesetzten Großgeräten (u. a. Förderbrücke F 60) nicht machbar war¹⁷. Gegen die Varianten 3 und 5 sprach und spricht nach wie vor der Umstand, dass damit nicht nur ein paar wenige Abstriche von der verfolgten Zielstellung (siehe Kapitel 4.1.1) verbunden sind, sondern ein massiver Verzicht auf gewinnbare Kohlemengen und mittelbar Erzeugungskapazitäten im Kraftwerk Jänschwalde. Gemessen am Gewicht des in Rede stehenden Planungsziels waren und sind diese massiven Abstriche nicht zumutbar.

Räumliche Beschränkung des Vorhabens in Gänze

Eine räumliche Beschränkung des Vorhabens Braunkohletagebau Jänschwalde ist mit Blick auf den Umstand, dass sich der Tagebau Jänschwalde kurz vor Abschluss der aktiven Phase und Übergang in die abschließende bergbauliche Wiedernutzbarmachung befindet, zum jetzigen Zeitpunkt „überholt“.

Wie bereits bei der Prüfung von Standortalternativen dargelegt, wird das Vorhaben bereits seit den 1970er Jahren betrieben und befindet sich der aktuelle Abbaustand (Stand Risswerk Juni 2022) bereits ca. 500 m vor der geplanten Abbaugrenze. Die räumliche Ausdehnung des Tagebaus – basierend auf der gegebenen Lagerstätte, der raumordnungsrechtlichen Zuweisung durch (historisch) ein Bergbauschutzgebiet und (aktuell) den geltenden Braunkohlenplan und den vorliegenden Zulassungsentscheidungen – hat sich also seit Jahrzehnten entwickelt und ergeben. Die in Anspruch genommenen Flächen sind durch den Tagebau überprägt. Damit gewinnt das flankierende Ziel des sinnvollen und planmäßigen Lagerstättenabbaus (hier: ordnungsgemäßer Abschluss der Rohstoffgewinnung) besondere Bedeutung, welches bei einer räumlichen Beschränkung des Vorhabens nicht bedient, sondern nachteilig betroffen werden würde.

¹⁵ Am 07. Juli 1997 beschloss der Landtag des Landes Brandenburg das Brandenburgische Braunkohlengrundlagengesetz, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I, Nr. 7 vom 11. Juli 1997, S. 72 ff.; ZfB 1998, 6 ff., welches auch das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg“ beinhaltet. Damit wurde die energiepolitische Leitentscheidung der Landesregierung Brandenburg, nämlich den Großteil des Energiebedarfes durch den heimischen Energieträger Braunkohle zu decken, umgesetzt. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat im Juni 1998 das Braunkohlengrundlagengesetz für verfassungsgemäß erklärt; siehe den Beschluss des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 16.07.1998, VfGBbg 20/98.

¹⁶ Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 12. Mai 2005, Az.: 3 L 6/05 (für eine Besitzeinweisung); Urteil des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom Urteil vom 12. Mai 2005, Az. 3 K 940/04 (für eine Grundabtretung)

¹⁷ Dazu ausführlich im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle: Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 12. Mai 2005, Az.: 3 L 6/05 (für eine Besitzeinweisung); Urteil des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom Urteil vom 12. Mai 2005, Az. 3 K 940/04 (für eine Grundabtretung)

Räumliche Beschränkung des Vorhabens in der Zukunft

Eine räumliche Beschränkung des Vorhabens Braunkohlentagebau Jämschwalde scheidet bezogen auf die Zukunft an technischen und rechtlichen Hindernissen und würde zu nicht mehr zumutbaren Abstrichen bei der Zielerreichung führen. Eine räumliche Beschränkung des Vorhabens in der Zukunft würde zu einem völlig veränderten Restraum (gemeint ist hier die gesamte Bergbaufolgelandschaft) in Lage, Größe und Form führen, die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung zeitlich deutlich verschieben und – was besonders hervorzuheben ist - zu deutlich längeren Grundwasserhebungen zwecks Gefahrenabwehr führen.

Im Einzelnen:

- Sämtlichen derzeit bestehenden Genehmigungen und allen im Zulassungsverfahren befindlichen Planungen würde die fachliche Grundlage entzogen werden – beginnend auf der Planungsebene mit dem Braunkohlenplan und dem Zielabweichungsverfahren sowie fortsetzend auf der Genehmigungsebene insbesondere mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sowie dem Abschlussbetriebsplanverfahren. Die vorhandenen Planungen sind wegen der vielschichtigen Rand- und Rahmenbedingungen in einem langwierigen iterativen Prozess erarbeitet und fortgeschrieben worden und würden bei einer räumlichen Beschränkung des Vorhabens in der Zukunft vollständig neu aufgesetzt werden müssen.

Der im laufenden Zielabweichungsverfahren sowie im Abschlussbetriebsplan dargestellte Taubendorfer See, als ein Restsee des 3-Seen-Konzeptes, würde sich nach Süden verlagern. Sodann wären die veränderte Restraumkontur und die Machbarkeit eines veränderten 3-Seen-Konzeptes des Tagebaues Jämschwalde in Gänze umfassend bergtechnologisch, bodenmechanisch und wasserwirtschaftlich neu zu bewerten.

Bereits jetzt sind für dieses Szenario folgende technische und rechtliche Hindernisse erkennbar:

Wasserhaushalt: Auf der Grundlage der bereits erfolgten Optimierung der Bergbaufolgelandschaft ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein sich selbst regulierender Wasserhaushalt mit hydrologischen Verhältnissen, die wegen der Schutzwürdigkeit wasserabhängiger Landschaftsteile dem vorbergbaulichen Zustand ausreichend nahekommen müssen, nur durch eine planmäßige Beendigung des Tagebaues Jämschwalde und die daran gekoppelte Herstellung der Bergbaufolgelandschaft herzustellen ist. Außerdem ist eine negative Beeinflussung der Spreeabflüsse aufgrund einer sich nach Westen verlagernden Wasserscheide bereits absehbar. Bei einer räumlichen Beschränkung des Vorhabens in der Zukunft ergäbe sich insbesondere für die Entwicklung des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes eine veränderte Ausgangssituation: Auf Grund des nicht mehr abzutragenden Deckgebirges im Vorschnitt verändert sich die Massenbilanz und die zum Zeitpunkt des Tagebaustillstandes vorhandene Hohlform würden in der dann vorliegenden Kontur und Lage weitgehend verbleiben müssen. Diese Hohlform würde sich vom Strossenbereich im Norden entlang des Westrandschlauches bis etwa in Höhe der Ortslage Heinersbrück weit nach Süden erstrecken. Nach Einstellung der Sumpfung würde das Grundwasser bis zu einem Gleichgewichtszustand zwischen Zu- und Abstrom ansteigen. Maßgeblich für den Wasserhaushalt wäre das Wasserstandsniveau des dann vorhandenen Restsees. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, speziell der Höhenlage der Ortslage Taubendorf und dem sich einstellenden mehrere Meter höheren Wasserstandes in einem Restsee wäre eine Ableitung von Wasser aus dem Restsee in die Neiße etwa in das

Eilenzfließ notwendig. Daraus ergibt sich bezüglich des umliegenden Geländes ein vergleichsweise niedriger Seewasserstand. Der Restsee wäre tief ins Gelände eingeschnitten und das Grundwasser würde außer aus der Neiße von allen Richtungen dem Restsee zuströmen. Diese Senke würde zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Umfeld führen. Da sich der See deutlich weiter nach Süden erstrecken würde als bei der oben beschriebenen Variante eines Sees bei Taubendorf, wären die Abweichungen im Vergleich zum vorbergbaulichen Zustand deutlich größer. Die wasserhaushaltliche Gesamtsituation würde sich im Vergleich zur vorbergbaulichen Situation gravierend ändern, was im Detail weiter zu untersuchen wäre. Verbunden mit den dann tiefen Grundwasserständen wäre beispielsweise zu erwarten, dass

- aus der Malxe Wasser in den Untergrund abströmen und sich die Durchflüsse deutlich vermindern,
- ein Abstrom des Grundwassers aus dem Bereich der Jänschwalde Laßzinswiesen zum Restsee erfolgt und dort flurnahe Grundwasserstände sich nicht wieder einstellen werden,
- im Umfeld vom Calpenzmoor, Pastlingsee und -moor, Grabkoer Seewiesen, Torfteich, Maschnetzenlauch sich die vorbergbaulichen Grundwasserstände sich nicht wieder einstellen,
- über den langgestreckten See der Landschaft dauerhaft Wasser entzogen wird und die See- und GW-Qualität neu zu bewerten wären.

Die sich einstellenden hydrologischen Verhältnisse würden sich deutlich vom vorbergbaulichen Zustand unterscheiden und die Wasserstände in vielen wasserabhängigen Landschaftsteilen würde unter dem vorbergbaulichen Niveau verbleiben. Ohne eine Ableitung von Wasser aus dem Restsee würde sich der Wasserstand in einem bestimmten Niveau einpegeln, welches genau durch weitere Untersuchungen zu ermitteln wäre. Der Wasserstand würde im Wesentlichen durch den Grundwasserzu- und abstrom und die erhöhte Verdunstung von der freien Wasseroberfläche geprägt werden. Wahrscheinlich würde sich ein Wasserstand einstellen, der niedriger liegt als die Prognose für zwei Bergbaufolgeseen und höher liegt als die Prognose für einen See ausweist. Der Wasserstand würde sich zwischen 56,5 mNHN und 61,9 mNHN einpegeln. Das Einzugsgebiet, aus dessen Grundwasserneubildung sich der Grundwasserzustrom generiert, wären die höher gelegenen Innenkippenbereiche und die westlichen gelegenen Grundwasserneubildungsbereiche. Die Wasserstände in den Jänschwalder Laßzinswiesen würden nicht auf das vorbergbauliche Niveau ansteigen. Aus der Malxe würde Wasser in den Untergrund abströmen und sich die Durchflüsse deutlich vermindern. Bei einem abflusslosen Restsee wären die Unterschiede zum vorbergbaulichen Zustand für das Umfeld zwar geringer ausgeprägt als bei einem Restsee mit Ableiter, jedoch wären die Nutzungsmöglichkeiten für den Innenkippenbereich und die zu erwartende Wasserqualität neu zu bewerten.

Naturhaushalt: Die ökologischen Wirkungen sowie die langfristigen Entwicklungen zur Wiederherstellung des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes wären neu zu beurteilen. Die Umweltprüfungen zur Neubewertung, insbesondere der Verträglichkeit mit den Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Natura 2000-Richtlinie, wären neu zu veranlassen. Dabei ist bereits jetzt absehbar: Eine räumliche Beschränkung des Vorhabens in der Zukunft und die daraus folgenden hydrologischen Veränderungen würde sich langfristig auf die Lebensräume und Arten der feuchtabhängigen Gebiete im nördlichen Umfeld

auswirken. Auch nach Einstellung der dann nachbergbaulichen Grundwasserverhältnisse sind nachteilige Wirkungen aufgrund der tieferliegenden Grundwasserstände für die Schutzgebiete nicht ausgeschlossen. Dies würde die Wasserstände in den Feuchtwiesenbereichen der Jänschwalder Laßzinswiesen (FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“) sowie in den Mooren im Bereich der FFH-Gebiete „Calpenzmoor“, „Pastlingsee“, „Grabkoer Seewiesen“ dauerhaft beeinflussen. Mit einer ungeplanten Beendigung des Tagebaubetriebes und infolge dessen einem langgestreckten Restsee von Südwesten nach Nordosten würde eine Barriere zwischen der Bergbaufolgelandschaft und der gewachsenen Landschaft geschaffen werden (Wanderungsbarriere), die einer nachbergbaulichen Biotopvernetzung/Biotoptopverbund ausgehend von der gewachsenen Landschaft über den Tagebaurand bis in die Zentren der Kippenareale und damit den gegebenen landschaftsplanerischen Zielen (Verbindungskorridor zwischen der Neiße bei Briesnig und der Lieberoser Heide, Biotopverbundes zwischen Bergbaufolgelandschaft und gewachsenen Landschaft zwischen Peitzer Niederung (Westen), nördlichem Randbereich des Tagebaus und Neißeau (Osten)) entgegenstehen.

Bergbaufolgelandschaft: Die vorstehend aus Sicht der Wasserwirtschaft beschriebene Situation reflektiert noch keine Auswirkungen auf die geotechnischen und damit verbundenen technologischen Anforderungen an eine sichere Bergbaufolgelandschaft, die als Grundlage für die Entlassung aus der Bergaufsicht erforderlich ist. Würde von der planmäßigen Beendigung des Tagebaubetriebes einschließlich der Planung zum 3-Seen-Konzept abgewichen werden, sind folgende neue Technologien

- die Neubewertung und Überarbeitung der Massendisposition zum Einsatz der Großgeräte- und Erdbautechnik
- die Neubewertung der erforderlichen Verdichtungsmaßnahmen (Rütteldruck- und Fallgewichtsverdichtung) in Lage und Umfang mit dazugehörigen Konzepten sowie
- neues Konzept zur Herstellung des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes sowie zur Flutung der dann entstehenden Restseekontur bzw. Restseekonturen

für den dann veränderten und verbleibenden Restraum zu entwickeln. Darauf aufbauend sind die Auswirkungen auf die Bergbaufolgelandschaft sowie die sich ergebenden hydrologischen Grundlagen zu Wasserständen, Wassermengen und Wasserqualitäten zu erarbeiten und die Technologie im Bedarfsfall iterativ anzupassen. Hierbei sind umfangreiche Untersuchungen der hydrologischen Grundlagen und die zukünftigen Prognosen, u.a. Grundwassermodelle, neu zu bewerten und anzupassen. Derzeit kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die beschriebenen Veränderungen bergbautechnisch beherrschbar wären und mit den umweltrechtlichen Anforderungen im Einklang stünden.

- Während einer zwangsläufig mehrjährigen Phase der Überarbeitung von Planungen und Genehmigungen müssen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit die Sumpfung und Ableitung des Grundwassers fortgesetzt und insbesondere zur Vermeidung von Rutschungen im F60- Kippenböschungssystem aufgrund des Grundwasseranstromes sogar zusätzliche Filterbrunnen abgeteuft werden. Im gesamten, sehr langen Stillstandszeitraum müssten annähernd gleich hohe oder nur leicht sinkende Sumpfungswassermengen gehoben werden. Eine vorzeitige Beendigung des Tagebaues würde somit die nutzungsbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt um Jahre verlängern. Letzteres erklärt sich dadurch, dass zur Aufrechterhaltung des gebotenen geotechnischen Sicherheitsniveaus erst mit einer

voranschreitenden Restraumgestaltung und einem damit verbundenen Grundwasserwiederanstieg eine gezielte Reduzierung der Entwässerungsmaßnahmen und eine verringerte Hebung von Grundwasser umsetzbar ist.

- Gleichermaßen würde für den Zeitraum der notwendigen Umplanungs- und Genehmigungsphase unmittelbar bzw. zeitnah die Basis für die Weiterführung von Rekultivierungsarbeiten zur Herstellung der Flächen in der Bergbaufolgelandschaft fehlen. Die Umsetzung existenzsichernder Maßnahmen (Ziel 22 des Braunkohlenplanes) gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben würde sich unter Umständen aufgrund der verzögerten Herstellung von Landwirtschaftsflächen verschieben. Die abschließende Entwicklung von Renaturierungsflächen (Ziel 32 des Braunkohlenplanes), insbesondere in den Übergangsbereichen zu den nachbergbaulichen Gewässern, könnte vorerst nicht vollzogen werden. Vorhaben, wie z. B. die Umnutzung von Betriebsanlagen zu Gewerbestandorten oder die Entwicklung von Erneuerbaren Energien Projekten, die bereits jetzt im Zuge der Folgenutzung vorbereitet werden, könnten voraussichtlich nicht weiter vorangetrieben werden. Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft würde sich verzögern.
- Die derzeit im Genehmigungsprozess befindliche Planung zur Bergbaufolgelandschaft dient - wie bereits erwähnt - der Einhaltung der Festlegungen des bestehenden Braunkohlenplanes. Eine wesentliche Rolle zur Herstellung der Bergbaufolgelandschaft, sowohl vor als auch während der Restraumgestaltung im Tagebau Jänschwalde, kommt dabei dem Vorschnitt zu. Zum einen sind die Vorschnittmassen, aus dem fast vollständig beräumten Tagebauvorfeld für eine geordnete und dauerhaft gefahrlose Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft bis zur planmäßigen Beendigung der Kohleförderung erforderlich, insbesondere um mit dem Absetzer den Randschlauch bei der Ortslage Grieben zu schließen. Aufgrund bereits planmäßig zurückgebauter Filterbrunnen und des beginnenden Grundwasseranstiegs muss dies zwingend bis zum Jahr 2023 erfolgen. Zum anderen ist nach Beendigung der planmäßigen Kohleförderung die Gewinnung zusätzlicher Vorschnittmassen unterhalb der Trennebene zur Abraumförderbrücke vorgesehen, um im rückwärtigen Kippenbereich Landfläche mit einer ausreichenden grundwasserfreien Überdeckung zur Gewährleistung von Tragfähigkeit und Trittsicherheit herzustellen. Mit einem Verbleib des fast vollständig beräumten Vorfeldes im Bereich der Taubendorfer Hochfläche, als ungeordneten Beendigung des Tagebaubetriebes anzusehen, stünden die dort abgelagerten Abraummassen nicht mehr für die Massendisposition gemäß dem Ziel 28 des Braunkohlenplanes und für die Herstellung einer geotechnisch sicheren und nachnutzungsfähigen Bergbaufolgelandschaft zur Verfügung. Im Hinblick auf das Ziel 29 des Braunkohlenplanes kann dann die dort vorgegebene Flächenbilanz nicht mehr erreicht werden. Aufgrund der nicht mehr zur Verfügung stehenden Abraummassen des Vorfeldes, ist die Herstellung von Landflächen, unter Einhaltung der geotechnischen Sicherheit, insbesondere der notwendigen grundwasserfreien Überdeckung, im geplanten räumlichen Umfang nicht möglich. In der Folge erhöht sich der Anteil der Wasserfläche in der Bergbaufolgelandschaft. Eine vorzeitige Stillsetzung des Vorschnittbetriebes ist aus o. g. Gründen daher zwingend zu vermeiden. Das Abteufen neuer Filterbrunnen zur Sicherstellung der geotechnischen Sicherheit in einer Umplanungsphase wäre wiederum ein zusätzlicher Eingriff in die Umwelt.

Ausführungsalternativen beim Grundwasserwiederanstieg

Im Hinblick auf den Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg kommt kein vollständiger Verzicht (siehe oben Kapitel 4.1.2) in Betracht, sondern kann es allenfalls um eine zeitliche Steuerung gehen. Auch eine über die ohnehin geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (siehe dazu KfL 2022) hinausgehende, qualitative stoffbezogene Steuerung scheidet technologisch aus.

Wiederholt ist auf die im Kapitel 3.1 genannten Besonderheiten und die gegebenen Umstände hinzuweisen. Die Alternativenprüfung ist deshalb unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vorhaben schon sehr weit umgesetzt ist und sich im Übergang zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung befindet, durchzuführen (siehe BVerwG, Urteil vom 15.07.2016, BVerwG 9 C 3.16, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom EuGH, 14.01.2016, Rs. C-399/14). Soweit dabei vorrangig die Optimierung der Schritte zur Beendigung des Vorhabens zu erwägen ist, scheidet die allein in den Blick zu nehmende zeitliche Steuerung des Grundwasserwiederanstiegs deshalb aus, weil damit gerade eine Verlängerung des Zeitraums des Grundwasserwiederanstiegs verbunden wäre, die dem Ziel der schnellstmöglichen Herstellung eines wieder sich selbstregulierten Wasserhaushalt klar widerspricht und nicht nur als ein zumutbarer Abstrich von der Zielerreichung anzusehen ist. Außerdem ergeben sich bei einer zeitlichen Steuerung des Grundwasserwiederanstiegs in Gestalt einer Verlängerung des Zeitraums des Grundwasserwiederanstiegs beachtliche wasserrechtliche Hindernisse.

Prüfungsstufe 2

Da es weder für das seit Jahrzehnten begonnene Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde im Ganzen noch für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung und den Grundwasserwiederanstieg im Speziellen eine ernsthaft in Betracht zu ziehende Ausführungsalternative gibt, mit der die relevanten Ziele und Zwecke (siehe Kapitel 4.1.1) in adäquater Form erfüllt werden könnten, ist eine vergleichende Betrachtung auf der 2. Prüfungsstufe der Alternativenprüfung nicht geboten.

4.1.5 Zwischenergebnis Alternativenprüfung

Als Zwischenergebnis ist für die Alternativenprüfung folgendes festzustellen:

- Die sog. Nullvariante scheidet wegen der Besonderheiten des Vorhabens und den gegebenen Umständen aus. Die Alternativenprüfung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vorhaben schon sehr weit umgesetzt ist und sich im Übergang zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung befindet, durchzuführen. Deshalb kommt weder der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben noch der gänzliche Verzicht auf die Wiedernutzbarmachung und den zugehörigen Grundwasserwiederanstieg in Betracht. Außerdem gilt: Wenn für das Vorhaben – wie vorliegend; siehe Kapitel 4.2 - zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann (sog. Nullvariante).
- Standortalternativen – bezogen auf das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde und bezogen auf die bergbauliche Wiedernutzbarmachung einschließlich zugehörigem, Grundwasserwiederanstieg – scheiden bereits auf der 1. Prüfungsstufe aufgrund des Widerspruchs zu den verfolgten Zielen und Zwecken und technischen Hindernissen aus.

- Ausführungsalternativen – bezogen auf das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde und bezogen auf die bergbauliche Wiedernutzbarmachung einschließlich zugehörigem, Grundwasserwiederanstieg – sind ebenso nicht gegeben. Auch hier ist bereits auf der 1. Prüfungsstufe festzustellen, dass damit die verfolgten Ziele und Zwecke nicht erreicht werden, es sich auch nicht nur um zumutbare Abstriche handelt und überdies technische und rechtliche Hindernisse gegeben sind.

Nach alledem ist deshalb festzustellen, dass zumutbaren Alternativen, mit welchen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck im Sinn des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre, nicht gegeben sind.

4.2 Zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Zulassung bzw. – wie hier - planmäßige Fortführung eines Vorhabens trotz negativen Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung setzt voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben für die vorzunehmende Interessenabwägung (siehe oben Kapitel 2.1) ist vorliegend von Folgendem auszugehen:

4.2.1 öffentliches Interesse und Gewichtung

Für ein Vorhaben streiten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das Vorhaben auf "durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetem staatlichen Handeln" beruht.

Das ist vorliegend der Fall.

Öffentliches Interesse

Öffentliches Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung

Bekanntermaßen wird im Braunkohletagebau Jänschwalde seit Jahrzehnten Braunkohle gewonnen und im Kraftwerk Jänschwalde zur Erzeugung von Energie eingesetzt. Folglich kann an dieser Stelle mit dem Bundesverfassungsgericht festgehalten werden:

" Der für das vorliegende Verfahren maßgebliche Grundabzweck, die Versorgung des Marktes mit bestimmten, im Bundesberggesetz benannten Rohstoffen zu sichern, wird regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffes und dessen Veräußerung am Markt, erreicht. In Übereinstimmung hiermit hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 14. Dezember 1990 zur Enteignung im Bergrecht ausgeführt, wenn ein Bergbauunternehmer zur Sicherung der Rohstoffversorgung Bodenschätze aufsuche und gewinne, erfülle er damit - wenn auch mit dem Motiv des Erwirtschaftens eines Gewinns - unmittelbar den Zweck, den das Bundesberggesetz als dem öffentlichen Nutzen dienend bestimme (vgl. BVerwGE 87, 241 <249>).

Damit kommt auch ein privates Bergbauunternehmen der Art von Unternehmen nahe, die bereits ihrem Geschäftsgegenstand nach der Daseinsvorsorge zugeordnet werden mit der Folge, dass es genügt, wenn hinreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass die selbstgestellte „öffentliche“ Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt wird (vgl. BVerfGE 74, 264 <286> unter Hinweis auf BVerfGE 66, 248 <258>)."

[Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08]

Die gewonnene Braunkohle liefert einen maßgeblichen Beitrag zur Erzeugung von Strom und dient damit der Sicherung der Stromversorgung sowohl für Brandenburg als auch in der für die Bundesrepublik Deutschland¹⁸. Ergänzend zeigt gerade das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz¹⁹ und der gesetzlich festgelegte Weg aus der Kohleverstromung auf, dass bis zu den konkret für die einzelnen Kraftwerke bzw. Kraftwerksblöcke festgelegten Stilllegungsterminen ein zu versorgender Markt gegeben ist²⁰. Besonderes und zentrales Anliegen der Bundesregierung und des öffentlichen Interesses ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland während und nach dem Kohleausstieg weiterhin auf hohem Niveau zu gewährleisten. Gerade deshalb erfolgt der Kohleausstieg schrittweise, verbundene mit einem konsequenten Monitoring zur Kontrolle der Entwicklung der Versorgungssicherheit und der Netzstabilität in Deutschland. Daraus folgt für den Braunkohletagebau Jänschwalde: Auf Grundlage der im KVBG verankerten verkürzten Kraftwerkslaufzeiten wurde in 2020 das Revierkonzept von 2017 geprüft und unter Beachtung des verringerten Kohlebedarfs eine neue Abbaukonzeption (Angepasste Revierplanung) für die Tagebaue der Beigeladenen entwickelt. Aus dieser neuen Revierplanung ergibt sich für den Tagebau Jänschwalde eine Restlaufzeit bis 31. Dezember 2023. Folglich leistet der Tagebau Jänschwalde bis Ende 2023 einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zum Zwecke der Energieerzeugung.

Auch steht das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Energieversorgung, wie die Aussagen zur Stromerzeugung aus Braunkohle für das Jahr 2021 in der Pressemitteilung des Deutscher Braunkohlen-Industrie-Vereins (DEBRIV) vom 21. Dezember 2021²¹ und den Pressemitteilungen Nr. 429 des Statistischen Bundesamtes vom 13. September 2021²² und des Fraunhofer-Institutes vom 27. Januar 2022²³ entnommen werden kann. Die genannten Unterlagen erklären und belegen übereinstimmend, dass die Kohlestromerzeugung im Jahr 2021 gestiegen ist und Braunkohle der wichtigste Energieträger war. Im Jahr 2021 hat die Braunkohle mit knapp 19% an der Bruttostromerzeugung in Deutschland den größten Einzelbeitrag zur Versorgungssicherheit aller konventionellen Energieträger geleistet. Der Braunkohletagebau Jänschwalde leistet mit rd. 10 Mio. Tonnen Jahresfördermenge nach wie vor

¹⁸ So auch siehe OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018, Az. OVG 6 B 1.17, S. 25

¹⁹ Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG; BGBl. I S. 1818, zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert)

²⁰ Der Braunkohletagebau Jänschwalde ist in diese schrittweise Umsetzung des Kohleausstiegs – abgeleitet von den Festlegungen für das Braunkohlekraftwerk Jänschwalde - zeitlich und sachlich wie folgt eingebunden (Anlage 2 zum KVBG bestimmt folgende Stilllegungszeitpunkte für das Kraftwerk Jänschwalde):

- Jänschwalde A – 31.12.2028 (ab 31.12.2025 Überführung in Zeitlich gestreckte Stilllegung („ZgS“))
- Jänschwalde B – 31.12.2028 (ab 31.12.2027 Überführung in „ZgS“)
- Jänschwalde C – 31.12.2028
- Jänschwalde D – 31.12.2028

²¹ Abrufbar unter: <https://braunkohle.de/category/pressemitteilung/>

²² Abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/09/PD21_429_43312.htmlXXX

²³ Abrufbar unter: <https://www.hhi.fraunhofer.de/news/pressemitteilungen.html>

einen entscheidenden Anteil an der qualitäts- und quantitätsgerechten Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde zu dessen Strom- und Wärmeerzeugung²⁴.

Bestätigt wird das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung auch und gerade durch die in § 13g EnWG gesetzlich geregelten Sicherheitsbereitschaft der Blöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde und den vom Gesetzgeber damit verfolgte Zweck – ausdrücklich bezogen auf das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit. Dabei versteht es sich von selbst, dass die gesetzlich geregelte Sicherheitsbereitschaft von Kraftwerken eine entsprechende Belieferung mit Kohle bedingt und voraussetzt. Die Blöcke E und F des Kraftwerks Jänschwalde würden im Falle eines Abrufs zur Absicherung eines zweiwöchigen Sicherheitsbereitschaftseinsatzes eine Menge von ca. 330.000 t Braunkohle benötigen. Die Kohleversorgung der Sicherheitsbereitschaftsblöcke im Kraftwerk Jänschwalde wird ebenfalls aus dem Tagebau Jänschwalde sichergestellt und kann nicht einfach substituiert oder ersetzt werden.

Bestätigt wird das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung ganz aktuell durch das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG)²⁵. Das Kraftwerk Jänschwalde ist im Fall einer drohenden Gasmangellage mit allen Blöcken in die staatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung eingebunden und muss in diesem Fall erst recht durch den Braunkohletagebau Jänschwalde mit Kohle versorgt werden.

Das Kraftwerk Jänschwalde, Blöcke A bis D, beliefert außerdem die Städte Cottbus und Peitz mit Fernwärme. Jegliche Beeinflussung der Kohlebelieferung des Kraftwerks kann daher auch Auswirkungen auf die Deckung der oben genannten Wärmelast haben. Die Kohlebelieferung des Kraftwerkes Jänschwalde aus einem anderen Tagebau kann nur bedingt und unter Beachtung mehrerer Kriterien (erhöhtes Risiko in der Transportlogistik, mangelnde Qualitätssicherung und damit erhöhtes Ausfallrisiko im Kraftwerk) ermöglicht werden.

An diesem substantiellen Beitrag des Tagebaus an der Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde ändert sich auch nichts durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (1 BvR

²⁴ Diese Feststellung und Bewertung beruhen auf einer umfangreichen Auswertung von vorliegenden Studien zur Entwicklung der langfristigen Energieversorgung in Deutschland und Brandenburg:

- Universität Stuttgart, Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung, "Energiewirtschaftliche Bedeutung der Braunkohlenutzung in Deutschland", Studie vom 23.01.2012
- PROGNO AG, "Bedeutung der Braunkohle in Ostdeutschland", Gutachten aus September 2011
- Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31.03.2009
- Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg vom 18.05.2006
- PROGNO AG (2005), "Energie- und regionalwirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle in Ostdeutschland"
- Brandenburgisches Braunkohlengrundlagengesetz

Diese Feststellung und Bewertung wird bestätigt durch die Energiestrategie des Landes Brandenburg vom Februar 2012 und die 2016/17 durchgeführten Evaluierung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie den Entwurf der Fortschreibung zur „Energiestrategie 2040“.

²⁵ Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG; BGBl Nr. 24 vom 11.07.2022, S. 1054)

2656/18) und die Neufassung des Klimaschutzgesetzes. Nach wie vor ist festzuhalten, dass das Klimaschutzgesetz keine konkreten Regelungen für den Braunkohletagebau Jänschwalde trifft. Überdies sind die darin enthaltenen Zielstellungen für die Energiewirtschaft - einerseits für die Zeit nach 2030 (neu) sowie andererseits für das Jahr 2030 (verschärfend) - für den Tagebau irrelevant, da das Kraftwerk Jänschwalde ausweislich des gesetzlich festgelegten Stilllegungspfades gemäß Anlage 2 des KVBG nur bis 2028 betrieben werden darf. Das Klimaschutzgesetz steht damit der planmäßigen Fortführung des Tagebaus bis Auslauf und der Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes erkennbar weder jetzt noch künftig entgegen.

Öffentliches Interesse an der planmäßigen Beendigung des Tagebaubetriebes einschließlich bergbaulicher Wiedernutzbarmachung und Grundwasserwiederanstieg

Dass ein öffentliches Interesse an einer geordneten Beendigung des Tagebaubetriebes existiert, ergibt sich allgemein und unmissverständlich schon aus § 4 Abs. 4 BBergG, wonach es sich bei der Wiedernutzbarmachung um die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses handelt. Dass ein öffentliches Interesse an einer geordneten Beendigung des Tagebaubetriebes existiert, ergibt sich zudem für jeden Tagebau konkret aus § 53 Abs. 1 BBergG, wonach mit einem Abschlussbetriebsplan der Nachweis zu erbringen ist, dass die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche getroffen wurde.

Vorliegend wurden zur Erfüllung der gegebenen öffentlich-rechtlichen Pflichten die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Dies umfasst für den Tagebau Jänschwalde zum einen die Feststellung, dass die ursprünglich geplante und im Braunkohlenplan und im seinerzeitigen Rahmenbetriebsplan beschriebene Wiedernutzbarmachungsplanung insbesondere aus Gründen des heute geltenden Wasserrechts nicht mehr umsetzbar ist²⁶. Dies umfasst vorliegend für den Tagebau Jänschwalde zum zweiten die in einem intensiven neuen Planungsprozess herausgearbeitete Feststellung, dass das 3-Seen-Konzept die heute geltenden rechtlichen Anforderungen (im Sinn von zwingendem Recht), u. a.

- ordnungsgemäße bergbauliche Wiedernutzbarmachung nach Maßgabe des Bundesberggesetzes; darin eingeschlossen die Beseitigung von bergbaulich bedingten Gefahren (insbesondere: Herstellung geotechnisch dauerhaft standsicherer Böschungen und Böschungssysteme)
- Übereinstimmung der Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung mit den geltenden wasserrechtlichen Vorgaben (einschließlich Vorsorgegrundsatz und Minimierungsgebot)
- Übereinstimmung der Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung mit den geltenden naturschutz-rechtlichen Vorgaben (insbesondere: Natura 2000 und naturschutz-rechtliche Eingriffsregelung)

am besten erfüllt. Dies umfasst vorliegend für den Tagebau Jänschwalde zum dritten die Feststellung, dass das entwickelte 3-Seen-Konzept auch mit allen anderen, aus Sicht der Raumordnung für die Bergbaufolgelandschaft relevanten Belangen vereinbar ist.

²⁶ Siehe dazu das bei der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg anhängige Zielabweichungsverfahren Az. MIL GL 4-4402-2

In Bezug auf den Grundwasserwiederanstieg ist festzuhalten, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der natürliche Wiederanstieg des Grundwassers als solcher keine negativen Folgen für die natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten hat, sondern sich sowohl in wasserwirtschaftliche Hinsicht wie auch in naturschutzfachlicher Hinsicht positiv auswirkt. Und gerade deshalb bestimmt der Braunkohlenplan²⁷ für den Tagebau Jänschwalde mit dem Ziel Z 14:

„ Z 14

Nach Abschluss des Braunkohlenabbaus ist die schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes zu gewährleisten. Die Auffüllung der durch das Massendefizit entstehenden Resträume, d. h., des zukünftigen Klinger und Taubendorfer Sees sowie die Auffüllung der entleerten Grundwasserleiter ist gezielt zu beschleunigen.

Der Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächenwasserbeschaffenheit aufgrund von hydrochemischen Prozessen der Versauerung und ihrer Begleit- und Folgeprozesse ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Für das Abbaugbiet und die Tagebaurandbereiche ist in Anlehnung an die vorbergbaulichen Verhältnisse eine ausreichende Vorflut zu gewährleisten.“

Zur Begründung wird zutreffend darauf verwiesen, dass die bergbauliche Grundwasserabsenkung weit über den eigentlichen Abbaubereich hinauswirkt und in diesem Einwirkungsbereich Natur und Landschaft betroffen wird. Um diese Auswirkungen nach Abschluss der Braunkohलगewinnung zu überwinden, ist auf die schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes hinzuwirken.

Zwingende Gründe

Vorliegend streiten auch zwingende Gründe für das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde und die bergbauliche Wiedernutzbarmachung einschließlich des Grundwasserwiederanstiegs.

In tatbestandlicher Hinsicht bedeutet dies freilich nicht, dass Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann. Zutreffend hebt insbesondere das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung hervor, dass ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln gemeint ist und es bei dieser Bewertung maßgeblich auf den mit dem Projekt verfolgten wesentlichen Zweck ankommt (siehe oben Kapitel 2.1).

Vorliegend sind solche zwingenden Gründe im Sinn von einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln gegeben:

Für das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde im Ganzen ergibt sich dieses durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln schon eindeutig aus dem Zweck des Tagebaubetriebes, nämlich der Gewinnung von Braunkohle zum Zwecke der Verstromung im Kraftwerk Jänschwalde. Dieses Handeln stimmt mit den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zielen und Zwecken – Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität,

²⁷ Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 32], S.690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)

Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht – überein. Ergänzend sind wiederum das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG und das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG) zu benennen. Alle drei Gesetze beschreiben anschaulich nicht nur den geltenden Rahmen für die Gewinnung von Energie aus Braunkohle, sondern dokumentieren, was durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln ausmacht: ein besonnener und schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung unter Nutzung dieser Technologie als Brücken- und Notfalltechnologie.

Für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung und den zugehörigen Grundwasserwiederanstieg ergibt sich das durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln ebenfalls schon aus dem gesetzlich in § 4 Abs. 4 BBergG formulierten Zweck, wonach es sich bei der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung um die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses handelt. Ergänzend ist auf § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG zu verweisen, der im Sinn einer Zielvorgabe und gesetzlicher Direktive bestimmt, dass beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern sind. Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten gilt Gleiches. Gemäß § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit den Zielen, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern und Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Es geht somit sowohl nach den bergrechtlichen Vorgaben wie auch nach den naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben und Zielen bei der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung und dem Grundwasserwiederanstieg um gezielte Maßnahmen zur Folgenbewältigung. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist damit klar vernünftig und verantwortungsbewusst.

Gewichtung

Öffentliches Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung

Dass es sich bei dem öffentlichen Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung um ein gewichtiges Interesse handelt, hat nicht nur das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach betont²⁸, sondern ist auch direkt aus der Systematik und den Regelungen des Kohleausstiegsgesetzes abzulesen:

- Die Reduzierung der Kohleverstromung soll (und kann nur) schrittweise erfolgen.

²⁸ siehe Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08

- Die Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, über bestimmte Zeiträume Sicherheitsreserven vorzuhalten.
- Der gesetzlich festgelegte Stilllegungspfad unterliegt zeitlich aber vor allem auch in Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität der Kontrolle.

Diese Systematik liegt auch dem mit den Versorgungsunternehmen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag (einschließlich der damit verknüpften Absicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung in den einzelnen Tagebauen) und der damit entsprechend der Empfehlung der Kohlekommission einvernehmlich getroffenen Regelung zur konkreten Umsetzung zugrunde.

Außerdem ist zur Begründung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf den aktuellen Marktmachtbericht des Bundeskartellamtes aus Februar 2022²⁹ zu verweisen. Primärer Zweck des Marktmachtberichtes des Bundeskartellamtes ist es zwar, die Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie im Jahr 2021 zu analysieren und zu prüfen, um daraus ggf. notwendige wettbewerbsrechtliche Maßnahmen abzuleiten. Die Analyse zeigt aber auch sehr deutlich auf, dass die konventionelle Erzeugung von elektrischer Energie inzwischen unverzichtbar ist, um die Deckung der bestehenden Nachfrage zu gewährleisten. Wörtlich heißt es auf Seite 4 (Ziffer 10) bezogen auf das Jahr 2021:

“ So sind im Berichtsjahr auch LEAG und EnBW bereits verstärkt für die Deckung der Nachfrage unverzichtbar“.

Hintergrund dessen ist (bezogen auf das Jahr 2021) insbesondere eine Verknappung des Marktes bei gleichzeitig wieder gestiegener Stromnachfrage und geringer Einspeisung erneuerbarer Energien, was zusammengenommen zu einem verstärkten Bedarf an konventioneller Kraftwerksleistung, d. h. Verstromung von Braunkohle, geführt hat. Als Perspektive zeigt das Bundeskartellamt unmissverständlich auf, dass diese Marktverknappung im Zuge des geplanten weiteren Rückbaus von Erzeugungskapazitäten (Kohlekraftwerke und Atomkraftwerke) weiter zunehmen wird, mithin die für 2021 festgestellte Unverzichtbarkeit auch in naher Zukunft gegeben sein wird und die Absicherung der Deckung der Nachfrage sogar zunehmend von der Stromerzeugung durch die großen deutschen Stromerzeuger (RWE, EnBW und LEAG) abhängen wird.

Schließlich ist auch und gerade zur Begründung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG)³⁰ zu verweisen und wiederholt darauf aufmerksam zu machen, dass das Kraftwerk Jänschwalde im Fall einer drohenden Gasmangellage mit allen Blöcken in die staatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung eingebunden ist und in diesem Fall durch den Braunkohletagebau Jänschwalde mit Kohle versorgt werden muss.

²⁹ abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2022/17_02_2022_Marktmachtbericht.html;jsessionid=93B345E71E3D19B97B185EF037CE438C.1_cid390?nn=3591568

³⁰ Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG; BGBl Nr. 24 vom 11.07.2022, S. 1054)

Öffentliches Interesse an der planmäßigen Beendigung des Tagebaubetriebes einschließlich bergbaulicher Wiedernutzbarmachung und Grundwasserwiederanstieg

Auch dem öffentlichen Interesse an der planmäßigen Beendigung des Tagebaubetriebes einschließlich bergbaulicher Wiedernutzbarmachung und Grundwasserwiederanstieg kommt eine hohe Bedeutung und ein hohes Gewicht zu. Die Weiterführung sämtlicher Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung im Sinn von § 4 Abs. 4 BBergG ist geboten und von besonderem Gewicht; siehe § 53 BBergG i. V. m. Nebenbestimmung 35 der Hauptbetriebsplanzulassung vom 24. Februar 2020 sowie die Nebenbestimmungen 36 ff. zum Vorsorgekonzept/Sicherheitsleistung.

4.2.2 Betroffene Belange Natura 2000 und Gewichtung

Betroffenheit

Bei der Umsetzung des Vorhabens Braunkohletagebaus Jänschwalde können im Zusammenhang mit dem Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg (einschließlich Kippenabstrom) trotz Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen für drei Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden:

DE 4053-302 „Feuchtwiesen Atterwasch“

- LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
erhebliche Beeinträchtigung durch stoffliche Beeinträchtigungen von aquatischen LRT und Habitaten in Folge des natürlichen Grundwasserwiederanstieg nach dem Ende der Sumpfungsmaßnahmen,

DE 4354-301 „Neißebeue“

- LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
erhebliche Beeinträchtigung durch stoffliche Beeinträchtigungen von aquatischen Habitaten in Folge des natürlichen Grundwasserwiederanstieg nach dem Ende der Sumpfungsmaßnahmen,

DE 4054-301 „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“

- LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* – über seine charakteristischen Arten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sowie Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
erhebliche Beeinträchtigung durch stoffliche Beeinträchtigungen von aquatischen Habitaten in Folge des natürlichen Grundwasserwiederanstieg nach dem Ende der Sumpfungsmaßnahmen,

In allen drei Fällen ist jeweils das Erhaltungsziel LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*), im Besonderen im FFH-Gebiet DE 4054-301 „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ aufgrund der Betroffenheit der charakteristischen Arten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sowie Steinbeißer (*Cobitis taenis*) berührt.

Der **LRT 3260** - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* ist in Deutschland von den Ebenen bis in die Bergstufe der Gebirge in allen Naturräumen weit verbreitet. Der Schwerpunkt des Vorkommens erstreckt sich von den Unterläufen der Bergbäche bis in die größeren Flüsse, dies gilt für insbesondere auch für Brandenburg. Für den Lebensraumtyp ist keine Pflege erforderlich. Es gilt die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren. In vielen Gewässern ist ggf. ein Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen oder Staustrecken erforderlich. (BfN, <https://www.bfn.de/natura-2000-lebensraum/>, 25.08.2022)

Der **Steinbeißer** als lebensraumtypische Erhaltungszielart besiedelt in Deutschland das gesamte Bundesgebiet; weist jedoch große Verbreitungslücken auf. Brandenburg liegt am äußeren westlichen Rand des Verbreitungsareals des Steinbeißers (SCHARF et al. 2011). Die brandenburgischen Vorkommensschwerpunkte liegen im Norden und Osten. Aufgrund der speziellen Habitatansprüche sind Steinbeißer oft sehr ungleichmäßig innerhalb eines Gewässerabschnittes verteilt. In Bereichen mit günstigen Bedingungen treten sie häufig auf, während sie in anderen Bereichen komplett fehlen.

Der bundesweit stark gefährdete **Schlammpeitzger** ist ein sehr versteckt lebender Bodenfisch. Der Schlammpeitzger ist eine hochspezialisierte, nachtaktive Art, der sich an das Leben in Kleingewässern angepasst hat. Lebensraum sind stehende oder sehr langsam fließende Gewässer (Altarme, Tümpel, Teiche, Gräben), die einen gut durchlüfteten, schlammigen Untergrund und einen dichten Bewuchs mit Wasserpflanzen aufweisen. Das Schwerpunktorkommen des Schlammpeitzgers liegt in den Bereichen der Schwarzen Elster, der Spree und Havel. Die Art ist sehr schwer nachzuweisen; genauere Angaben zur Bestandssituation sind daher nur lückenhaft.

Darüber hinaus können sich die Schlammpeitzger im Schlamm eingraben und dort längere Zeiten ungünstiger Bedingungen wie zeitweises Trockenfallen des Gewässers bzw. den Winter überdauern. Schlammpeitzger ernähren sich von am Gewässergrund lebenden Kleintieren wie Muscheln, Schnecken und Insekten. Zur Laichzeit zwischen April und Mai legen die Weibchen ihre Eier an Wasserpflanzen oder ins Wasser ragende Äste ab, aus denen nach ca. 10 Tagen die Larven schlüpfen (BEUTLER & BEUTLER 2002; BfN 2018a).³¹

Die Betroffenheit ergibt sich aus den mit den einhergehenden natürlichen Grundwasserwiederanstieg verbunden Mobilisierung bergbauspezifischer Stofffrachten Eisen und Sulfat.

³¹ LfU: Managementplan für das FFH-Gebiet „Biotopverbund Spreeaue“, November 2020.

Gebiet DE 4053-302 Feuchtwiesen Atterwasch

Im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ tritt gemäß KifL 2022, Anlage 1 zum Haupttext) eine Überschreitung der Schwellenwerte ausschließlich bei Eisen_{gesamt} auf. Eine Sulfatkonzentration von >300mg/L wird hingegen nirgends überschritten.

Der Schwellenwert für Eisen_{gesamt} von 1,8 mg/L wird in allen Oberflächengewässern des FFH-Gebiets überschritten. Da jedoch keine Fische als Erhaltungsziele in dem FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ ausgewiesen sind, ergeben sich aus dieser Überschreitung keine relevanten Beeinträchtigungen.

Anders verhält es sich mit dem Schwellenwert von für Gesamteisen > 3,0 mg/L, der mit dem Eintritt des Schwarzen Fließes im Westen auf einer Strecke von ca. 0,6 km überschritten wird, bevor die Konzentration durch Zuflüsse und Verdünnung unterhalb von 3 mg/L sinkt (s. KifL 2022, Anlage 1 zum Haupttext). Aufgrund der hohen Eisen-Konzentration kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass sich die künftige Beschaffenheit des Oberflächenwassers durch Zufluss und vor allem durch den Austritt von belastetem Grundwasser und der da-mit verbundenen Eisenhydroxidausfällung negativ auf die aquatischen Lebensgemein-schaften im Schwarzen Fließ auswirken wird, soweit sie in diesem Abschnitt ausgebildet sind. (Anhang 3, KifL 2022)

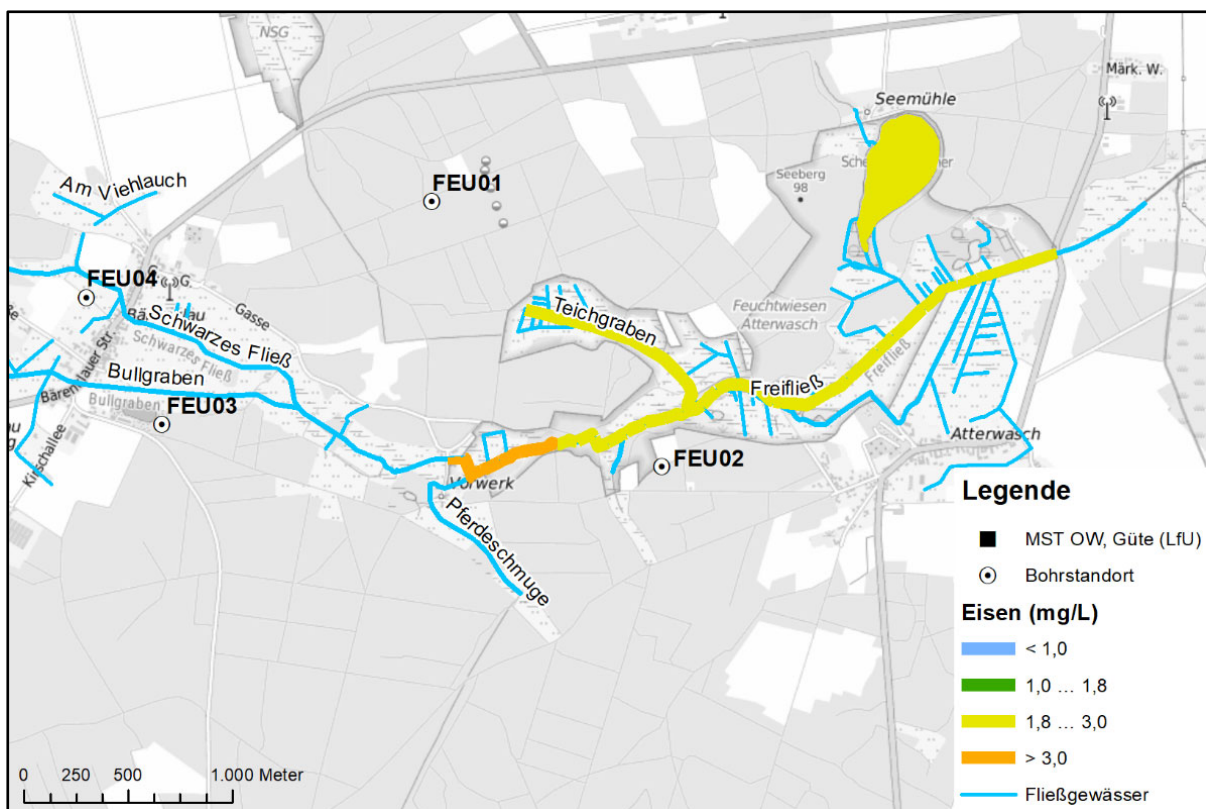


Abbildung 1: Prognose der Eisenkonzentration im Schwarzen Fließ, flächenhafte Darstellung (aus FFH-VU, Anhang 3, KifL 2022)

Gebiet DE 4352-301 Neißeau

Eine Überschreitung der oben genannten Schwellenwerte tritt im FFH-Gebiet „Neißeau“ gemäß KIFL 2022 (Anlage 1 zum Haupttext) ausschließlich im Eilenzfließ auf. Überschritten werden die Schwellenwerte in diesem kleinen Fließgewässer bei Eisen_{gesamt} mit einer Konzentration von 3,6 bis 3,7 mg/L und bei Sulfat mit einer Konzentration von 990 bis 1070 mg/L. Nach Einmündung des Eilenzfließ in den deutlich größeren Wasserkörper des Kraftwerkkanals bei Groß Gastrose sinken die Konzentrationen beider Stoffe unter die jeweiligen Schwellenwerte. Im Wasserkörper der Neiße kommt es an keiner Stelle zu einer Überschreitung eines dieser Schwellenwerte.

Aufgrund der hohen Eisen- und Sulfatkonzentrationen kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass sich die künftige Beschaffenheit des Oberflächenwassers im Eilenzfließ durch den Austritt von belastetem Grundwasser (hoher Eisen_{gesamt}-Gehalt) und insbesondere durch die Ableitung von Überschusswasser aus dem Taubendorfer See (hoher Sulfatgehalt) negativ auf die aquatischen Erhaltungsziele in diesem Teil des FFH-Gebiets auswirken wird. Nach Einmündung des Eilenzfließes in den deutlich größeren Kraftwerkkanal und über den Kraftwerkkanal in die Neiße sinkt die stoffliche Belastung durch Durchmischung mit nicht belastetem Wasser sofort unter die o.g. Schwellenwerte, so dass negative Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften in diesem Teil des FFH-Gebiets „Neißeau“ ausgeschlossen werden können. (Anhang 4, KifL 2022)

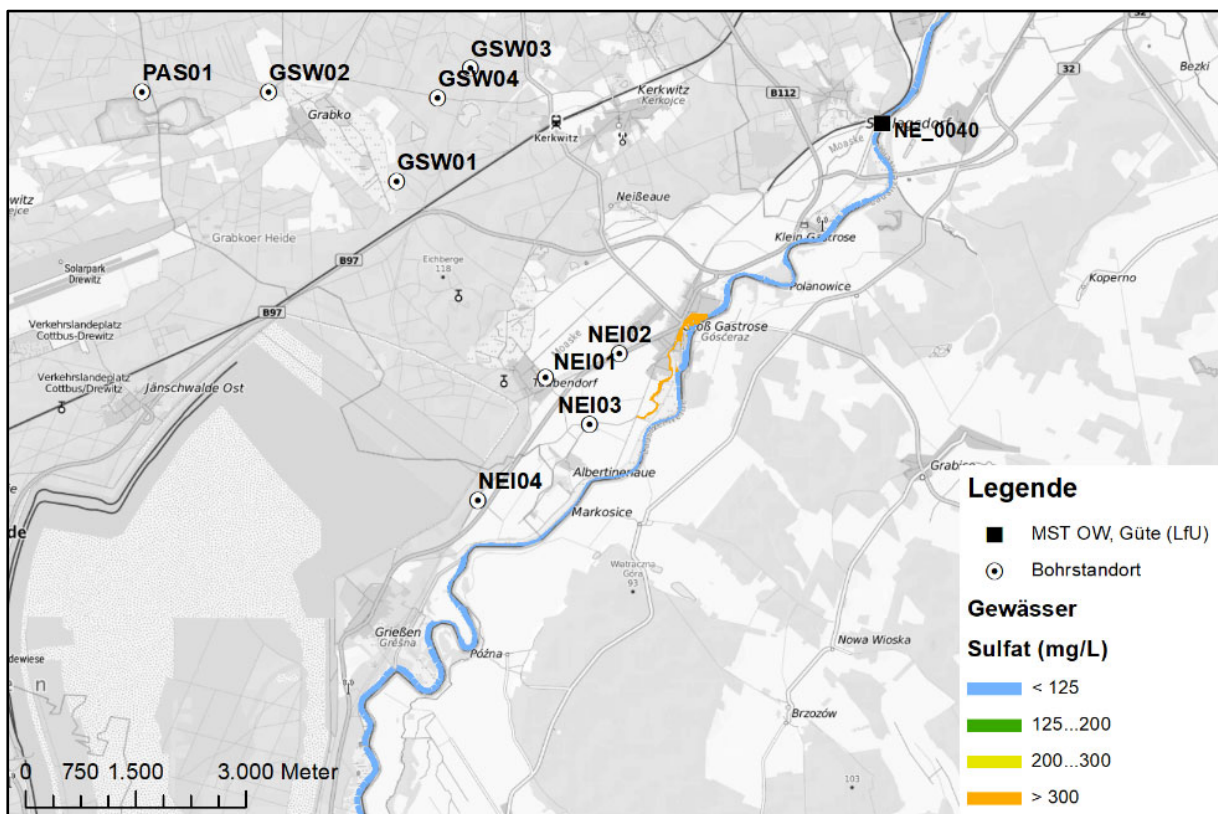


Abbildung 2: Prognose der Sulfatkonzentration im Eilenzfließ sowie der Neiße (aus FFH-VU, Anhang 3, KifL 2022)

Der gleichzeitig hohen Eisenkonzentration kann mit einer Schadensbegrenzungsmaßnahme (Maßnahme Nei 3 SBM: Grabenstau im Eilenzfließ außerhalb des FFH-Gebiets und oberhalb des Zuflusses vom Taubendorfer See) entgegengewirkt werden; siehe KifL 2022.)

Im Gebiet Neißeau ist der LRT 3260 auf einer Länge von ca. 1,4 km betroffen.

Gebiet DE 4054-301 Neiße-Nebenflüsse bei Guben

Im FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ ist auf einer Länge von ca. 9,2 km im Schwarzen Fließ durchgängig der LRT 3260 ausgebildet, der eine generelle Empfindlichkeit gegen Eisen-Belastungen erst oberhalb des Schwellenwerts von 3 mg/L aufweist. Innerhalb dieses LRT sind jedoch im Schwarzen Fließ die deutlich empfindlichen charakteristischen Arten Steinbeißer und Schlammpeitzger ausgewiesen, für deren Juvenilstadien eine relevante Beeinträchtigung durch Eisen schon oberhalb von 1,8 mg/L nicht mehr auszuschließen ist. Zwar sind sie gemäß Schutzgebietsverordnung nicht als eigenständige Erhaltungsziele ausgewiesen, ihre Habitate finden sie jedoch innerhalb des LRT 3260, so dass sie als Indikatorarten („charakteristische Arten“) für die Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs auf die Lebensgemeinschaft des LRT 3260 heranzuziehen sind. Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts für empfindliche Fischarten (Eisen 1,8 mg/L) im gesamten Abschnitt des Schwarzen Fließes innerhalb des FFH-Gebiets „Neiße Nebenflüsse bei Guben“ ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass die Populationen dieser Arten innerhalb des LRT 3260 abnehmen werden und somit auch der LRT 3260 beeinträchtigt wird. (Anhang 5, KifL 2022)

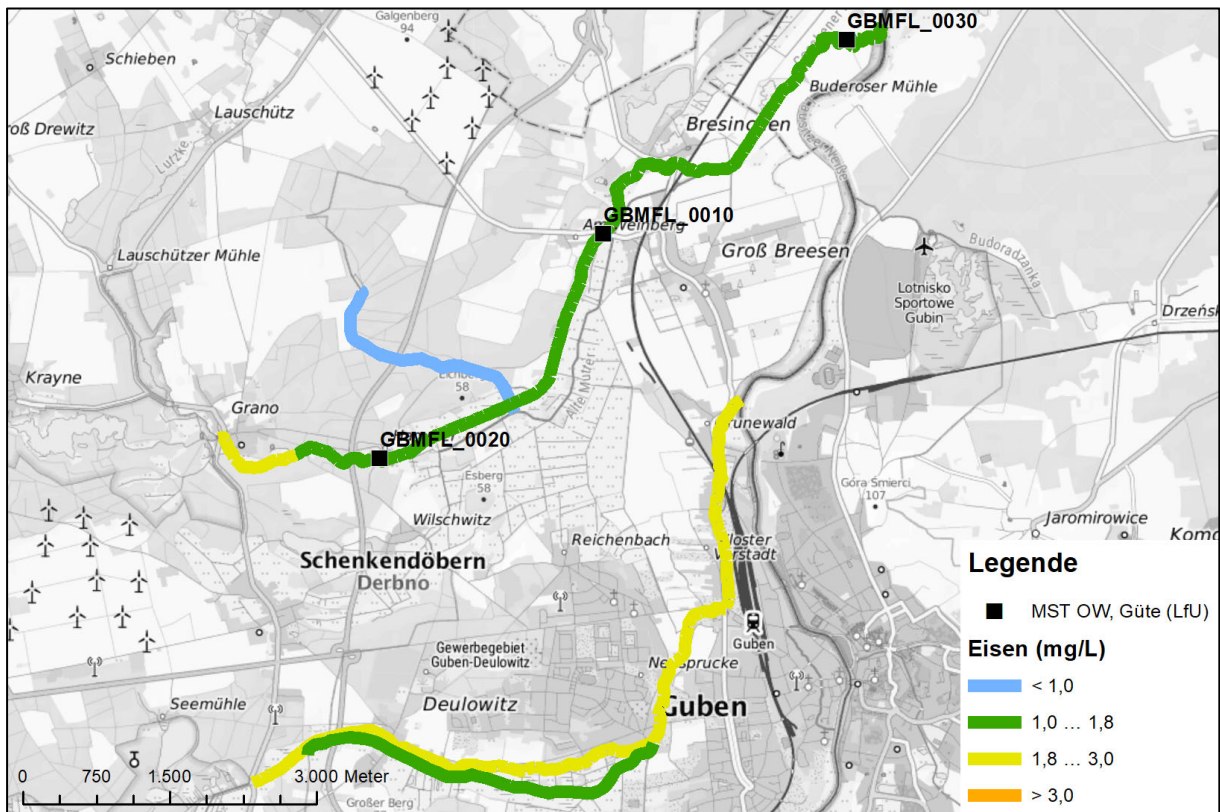


Abbildung 3: Prognose der Eisenkonzentration im Grano-Buderoser Mühlenfließ sowie im Schwarzen Fließ (aus FFH-VU, Anhang 5, KifL 2022)

Netz Natura 2000

Da für drei Natura 2000-Gebiete eine erhebliche Beeinträchtigung von jeweils einem Erhaltungsziel unvermeidbar ist, ist auch das Netz Natura 2000 besonders, nämlich mehrfach betroffen. Ebenso ist hier zu erwähnen und zu beachten, dass die Gebiete Feuchtwiesen Atterwasch und Neiße-Nebenflüsse bei Guben unmittelbar aneinandergrenzen und über die Gewässer eine funktionale Verbindung aufweisen. Auch und gerade dieser Umstand betrifft das Netz Natura 2000 als solches und ist hier zu beachten.

Gewichtung

Die vorstehend aufgezeigte Betroffenheit ist wie folgt zu gewichten:

Gebiet DE 4053-302 Feuchtwiesen Atterwasch

Der LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* ist in Deutschland von den Ebenen bis in die Bergstufe der Gebirge in allen Naturräumen **weit verbreitet**. Der Schwerpunkt des Vorkommens erstreckt sich von den Unterläufen der Bergbäche bis in die größeren Flüsse, dies gilt auch für Brandenburg. Für den Lebensraumtyp ist keine Pflege erforderlich. Es gilt die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren. In vielen Gewässern ist ggf. ein Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen oder Staustrecken erforderlich. (BfN, <https://www.bfn.de/natura-2000-lebensraum/>, 25.08.2022).

Betroffen ist das Fließgewässer mit LRT 3260 auf ca. 640 m Länge.

Als LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) wurden vier Abschnitte des Schwarzen Fließes/Freifließes bzw. deren Zuflüsse mit insgesamt 545 m Länge eingestuft. Drei Flächen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B-Bewertung). Sie sind weitgehend unverbaut, das Arteninventar ist auf Grund der meist starken Beschattung aber nur sehr eingeschränkt vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden. Der Quellbereich südlich vom Schenkendöbener See befindet sich auf Grund eines nur eingeschränkt vorhandenen Arteninventars und einer nur durchschnittlich ausgeprägten Habitatstruktur noch nicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wurden vier Entwicklungsflächen mit ca. 3.375 m ausgewiesen, die durch Schaffung von naturnahen Gewässerstrukturen (derzeit stark begradigte Entwässerungsgräben) zum Lebensraumtyp entwickelt werden können.

Gemäß Managementplan von 2015 ist der LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ im zentralen und östlichen Abschnitt des Schwarzen Fließes sowie im Graben, der Wasser aus dem Schenkendöbener See ins Schwarze Fließ abführt, ausgebildet. Des Weiteren weist der Managementplan den LRT als Entwicklungsfläche im Freifließ aus. In diesen Abschnitten des Fließgewässersystem wird der Schwellenwert für Eisen von > 3 mg/L nicht überschritten.

Gemäß der Kartierungen im Rahmen des Monitorings der „Feuchtwiesen Atterwasch“ (NAGOLA RE 2019b) kommt der LRT 3260 jedoch auch im westlichen Abschnitt des Schwarzen Fließes vor, so dass vorsorglich auch dieses Vorkommen in die Bewertung einbezogen wird. Hier kommt es auf einer

Fließstrecke von ca. 640 m zur Überschreitung des Orientierungswertes für Eisen von > 3 mg/L in den kartierten Beständen des LRT 3260. (FFH-VU, Anhang 3, KIfL 2022)

Dem Vorkommen des LRT 3260 im Gebiet Feuchtwiesen Atterwasch kommt vor diesem Hintergrund eine entsprechende Bedeutung im Netz Natura 2000 zu und es hat deshalb die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit ein entsprechendes Gewicht.

Gebiet DE 4352-301 Neißeau

Hinsichtlich der Bedeutung des LRT 3260 kann allgemein auf die vorstehenden Ausführungen zum Gebiet Feuchtwiesen Atterwasch verwiesen werden.

Betroffen ist das Fließgewässer mit LRT 3260 auf ca. 1,4 km Länge.

Im maßgeblichen Teil des FFH-Gebietes werden im Eilenzfließ südlich von Groß Gastrose insgesamt fünf Biotop mit einer Länge von ca. 1,4 km dem LRT 3260 mit dem Erhaltungszustand C zugeordnet.

Für die gesamte Strecke des Eilenzfließes innerhalb des FFH-Gebiets von ca. 1,4 km wird eine deutliche Überschreitung der Schwellenwerte sowohl hinsichtlich Konzentration von Eisen_{gesamt} wie auch hinsichtlich der Konzentration von Sulfat prognostiziert, was sich negativ auf die Zusammensetzung der Artengemeinschaft des LRT 3260 und damit seines Erhaltungszustands auswirken kann. (FFH-VU, Anhang 4, KIfL 2022)

Dem Vorkommen des LRT 3260 im Gebiet Neißeau kommt vor diesem Hintergrund eine entsprechende Bedeutung im Netz Natura 2000 zu und es hat deshalb die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit ein entsprechendes Gewicht.

Gebiet DE 4054-301 Neiße-Nebenflüsse bei Guben

Betroffen ist das Fließgewässer mit LRT 3260 aufgrund der Betroffenheit der charakteristischen Arten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sowie Steinbeißer (*Cobitis taenis*) auf ca. 9,2 km Länge.

Der Schlammpeitzger ist in Mittel- und Osteuropa, von NW-Frankreich östlich bis zur Wolga; in Brandenburg mit Ausnahme des gewässerarmen Flämings in allen Naturräumen mit Schwerpunkt in Schwarzer Elster, Spree, Havel einschließlich Oder-Havelkanal und Rhinsystem (Kenntnislücken) verbreitet. Eine Häufung ist im Osten zu verzeichnen.³²

Der Steinbeißer ist in Europa mit Ausnahme des äußersten Nordens und Südens (zahlreiche Unterarten) verbreitet. Er kommt in allen gewässerreichen Teilen Brandenburgs mit Schwerpunkt im Norden und Osten (Kenntnislücken) vor, ist jedoch überall im Rückgang begriffen.³³

Hinsichtlich der Bedeutung des LRT 3260 kann allgemein auf die vorstehenden Ausführungen zum Gebiet Feuchtwiesen Atterwasch verwiesen werden.

³² LfU NUL 11, 2002

³³ LfU NUL 11, 2002

Im Schwarzen Fließ innerhalb des FFH-Gebietes „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ ist auf einer Länge von ca. 9,2 km durchgängig der LRT 3260 ausgebildet, der eine generelle Empfindlichkeit gegen Eisen-Belastungen erst oberhalb des Schwellenwerts von 3 mg/L aufweist. Innerhalb dieses LRT sind jedoch im Schwarzen Fließ die deutlich empfindlichen Arten des Anhangs II der FFH-RL Steinbeißer und Schlammpeitzger ausgewiesen, für deren Juvenilstadien eine relevante Beeinträchtigung durch Eisen schon oberhalb von 1,8 mg/L nicht mehr auszuschließen ist. Zwar sind sie gemäß Schutzgebietsverordnung nicht als eigenständige Erhaltungsziele ausgewiesen, ihre Habitate finden sie jedoch innerhalb des LRT 3260, so dass sie als Indikatorarten („charakteristische Arten“) für die Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs auf die Lebensgemeinschaft des LRT 3260 heranzuziehen sind. Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts für empfindliche Fischarten (Eisen 1,8 mg/L) im gesamten Abschnitt des Schwarzen Fließes innerhalb des FFH-Gebiets „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass die Populationen dieser Arten innerhalb des LRT 3260 abnehmen werden und somit auch der LRT 3260 beeinträchtigt wird. (FFH-VU, Anhang 5, KfL 2022)

Der LRT 3260 ist im südlichen Teil des FFH-Gebietes „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ im Schwarzen Fließ und im Alten Mutterfließ anzutreffen. Im Grano-Buderoser Mühlenfließ ist dieser LRT durchgängig ausgebildet. Relevant ist auch das Vorkommen von zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, nämlich die beiden Fischarten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) im Schwarzen Fließ und im Alten Mutterfließ.

Beide Arten können als charakteristische Arten des LRT 3260 herangezogen werden.

Dem Vorkommen des LRT 3260 mit seinen charakteristischen Arten im Gebiet Neiße-Nebenflüsse bei Guben kommt vor diesem Hintergrund eine entsprechende Bedeutung im Netz Natura 2000 zu und es hat deshalb die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit ein entsprechendes Gewicht.

Netz Natura 2000

Da für drei Natura 2000-Gebiete eine erhebliche Beeinträchtigung von jeweils einem Erhaltungsziel unvermeidbar ist, ist auch das Netz Natura 2000 besonders, nämlich mehrfach betroffen. Der Betroffenheit des Netzes Natura 2000 durch das Vorhaben kommt deshalb ein hohes Gewicht zu.

Ebenso ist hier zu erwähnen und zu beachten, dass die Gebiete Feuchtwiesen Atterwasch und Neiße-Nebenflüsse bei Guben unmittelbar aneinandergrenzen und über die Gewässer eine funktionale Verbindung aufweisen. Auch und gerade dieser Umstand betrifft das Netz Natura 2000 als solches und ist hier zu beachten. Auch dies spricht für ein hohes Gewicht der gegebenen Betroffenheit.

Kumulative Wirkungen

Bei der Abwägung nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist auch zu prüfen und ggf. beachten, ob die durch das jeweilige Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Erhaltungszielen durch Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben verstärkt werden können.

Bereits in der FFH-VU (KfL 2019) und der zugehörigen FFH-Verträglichkeitsprüfung des LBGR wurde umfassend ein etwaiges Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben und derartige

kumulative Wirkungen untersucht (KifL 2019, Anlage 6 zum Hauptteil sowie die gebietsbezogenen Anhänge).

Für das Gebiet DE 4053-302 Feuchtwiesen Atterwasch wurde – bezogen auf die untersuchten Wirkfaktoren und die relevanten Erhaltungsziele - herausgearbeitet, dass

- die Auswirkungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der 3. und 4. Etappen der Wasserzufuhr (WVA Schwarzes Fließ) bereits in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Jänschwalde eingeflossen sind, da sie als Maßnahme zur Stabilisierung des Wasserhaushalts in dem FFH-Gebiet ein unverzichtbarer Teil des Vorhabens sind.
- die Auswirkungen der vor Beginn des bergbaulichen Einflusses im FFH-Gebiet umgesetzten Trinkwasserentnahme Schenkendöbern, für die keine eigenständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorliegt, Teil der (fortwirkenden) Vorbelastung und damit nicht Gegenstand der Kumulationsbetrachtung sind, sondern ebenfalls bereits in der Beurteilung der Auswirkungen und der notwendigen Schutz- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt (KifL 2019, Hauptteil, Kap. 2.1.10).
- ebenso die im Jahr 2002 genehmigte Grundwasserförderung von 50.000 m³/a (Brauchwasser, Beregnung; Zulassung 2002 70.2-01-607-033-02 mit Nachträgen) der Guido Dammaschke Landwirtschaft GbR Schenkendöbern in der Modellierung berücksichtigt ist, die somit ebenfalls Teil der Vorbelastung ist.
- weitere, hinreichend konkretisierte oder umgesetzte Pläne und Projekte, die nicht bereits in der Vorbelastung enthalten sind, nicht vorliegen.

Für das Gebiet DE 4352-301 Neißeau konnte – bezogen auf die untersuchten Wirkfaktoren und die relevanten Erhaltungsziele - jegliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Deshalb bestand keine Notwendigkeit für die Betrachtung eines Zusammenwirkens mit eventuellen Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten. Die durchgeführte Datenrecherche (KifL 2019, Anlage 6 zum Hauptteil) hatte zudem nur als weiteres Projekt den Hochwasserschutz Guben (2. BA, Teilobjekte 1-3) mit unklarem Status ergeben.

Für das Gebiet DE 4054-301 Neiße-Nebenflüsse bei Guben konnte – bezogen auf die untersuchten Wirkfaktoren und die relevanten Erhaltungsziele sowie unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung - eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Deshalb bestand keine Notwendigkeit für die Betrachtung eines Zusammenwirkens mit eventuellen Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten. Die durchgeführte Datenrecherche (KifL 2019, Anlage 6 zum Hauptteil) hatte zudem nur als weiteres Projekt die K 7148, Brücke über das Granower-Buderoser-Mühlenfließ, mit unklarem Status ergeben.

Ausgehend davon kann hier eine abwägungsrelevante Verstärkung der durch das Vorhaben Tagebau Jänschwalde (Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg) ausgelöste Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 3260 als Erhaltungsziel der drei genannten Natura 2000-Gebiete durch ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben sicher ausgeschlossen werden. Die bereits 2019 identifizierten anderen Projekte haben schon keinen vergleichbaren Wirkfaktor mit vergleichbaren Auswirkungen.

Weiterhin ist auch in diesem Kontext daran zu erinnern, dass der zum Vorhaben Tagebau Jänschwalde dazugehörige Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg mit seinen Auswirkungen erst zeitversetzt ab den 2040iger Jahren einsetzen und voraussichtlich bis 2100 andauern wird. Pläne, die in Zukunft im Wirkungsbereich des Tagebaus geplant werden und für die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der drei genannten Natura 2000-Gebiete nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, haben deshalb

in ihrer Verträglichkeitsprüfung einschließlich Kumulationsbetrachtung die bestehenden Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde zu berücksichtigen.

Gewichtung insgesamt

Die Gewichtung, mit dem das Integritätsinteresse der vorliegend betroffenen drei Natura 2000-Gebiete in die Abwägung einzustellen ist, hängt nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofs³⁴ entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigung ab.

Vorliegend ist unter Berücksichtigung dieser Kriterien festzustellen, dass dem Integritätsinteresse der betroffenen Natura 2000-Gebiete kein unerhebliches oder - bezogen auf das Ausmaß der Beeinträchtigung – kein zu vernachlässigendes, sondern ein hohes Gewicht zukommt. Zusätzlich (erschwerend) fällt ins Gewicht, dass nicht nur ein Natura 2000-Gebiet, sondern drei Gebiete in ihren Erhaltungszielen erheblich betroffen sein werden und damit das Netz Natura 2000 in mehrfacher Weise berührt wird. Weiter zusätzlich (erschwerend) kommt hinzu, dass die Gebiete Feuchtwiesen Atterwasch und Neiße-Nebenflüsse bei Guben unmittelbar aneinandergrenzen und über die Gewässer eine funktionale Verbindung aufweisen.

Soweit zusätzlich die Bedeutung der betreffenden Gebiete für das Netz Natura 2000 im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in den Blick zu nehmen ist, gilt folgendes:

Ausweislich der Angaben der European Environment Agency auf der Plattform Natura 2000 Network Viewer³⁵ ist der Lebensraumtyp 3260 in Europa weit verbreitet und hat er im Ökologischen Netz Natura 2000 einen Vorkommensschwerpunkt u. a. auch in Deutschland. Im nationalen FFH-Bericht 2019 für Deutschland³⁶ wird die deutschlandweite Verbreitung des Lebensraumtyps 3260 dargestellt und bestätigt, wobei Brandenburg hier im Vergleich keinen Schwerpunkt bildet. Im Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Lage der Natur in Deutschland³⁷ werden die Ergebnisse des EU-Vogelschutz- und FFH-Berichts zusammengefasst. U. a. wird dort zum LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ hervorgehoben, dass sich in den verschiedenen biogeografischen Regionen verbessernde oder stabile Gesamttrends zeigen. Damit bestätigt sich die vorstehend vorgenommene Gewichtung des abwägungsrelevanten Integritätsinteresses der vorliegend betroffenen drei Natura 2000-Gebiete: Dem Integritätsinteresse kommt kein unerhebliches oder - bezogen auf das Ausmaß der Beeinträchtigung – kein zu vernachlässigendes, sondern ein hohes Gewicht zu. Der LRT 3260 ist ein wichtiger Bestandteil des bestehenden Ökologischen Netzes Natura 2000 im europäischen und nationalen Maßstab.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15: „(...) Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung u.a. die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 - 4 C 12.07 - BVerwGE 134, 166 Rn. 26).“

³⁵ <https://natura2000.eea.europa.eu/>

³⁶ Bundesamt für Naturschutz, abrufbar unter:

https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/02_binnengewasser_kombination.pdf

³⁷ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Referat P II 1, Bonn 19.05.2020, abrufbar unter:

https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/bericht_lage_natur_2020_bf.pdf

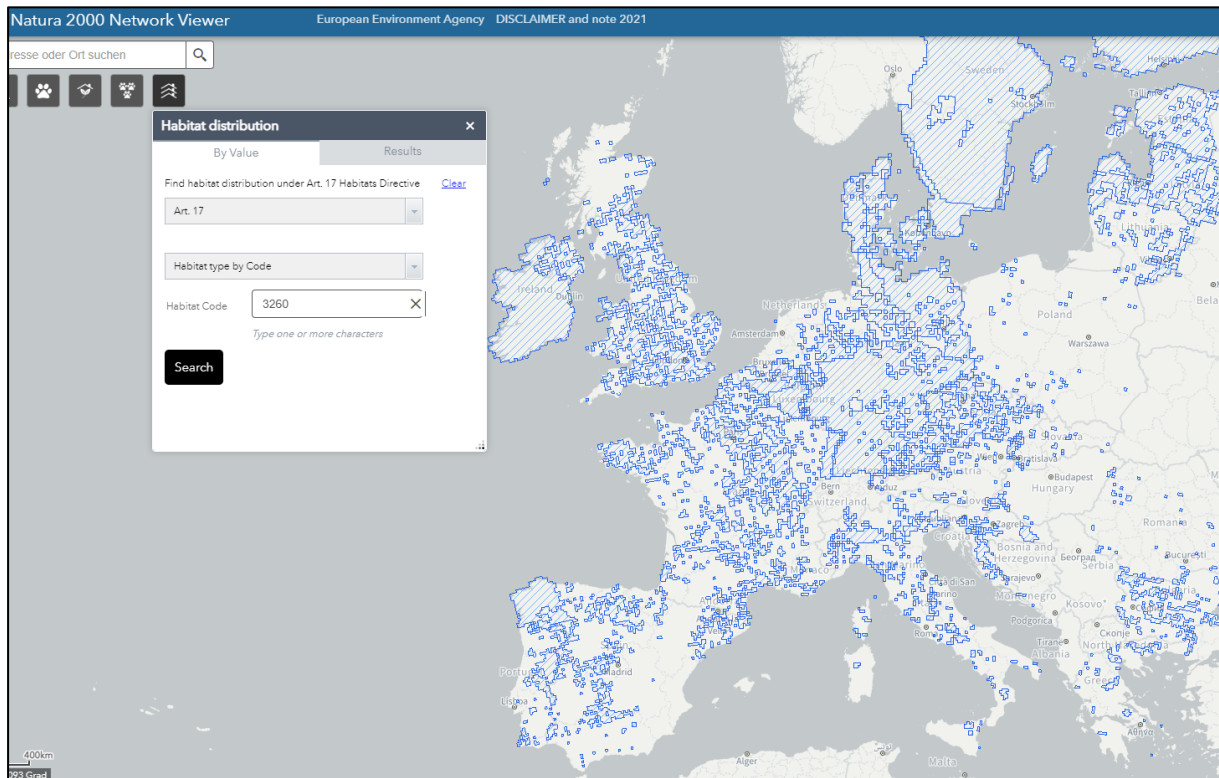


Abbildung 4: Darstellung der Verbreitung des LRT 3260 im Natura 2000 Network Viewer

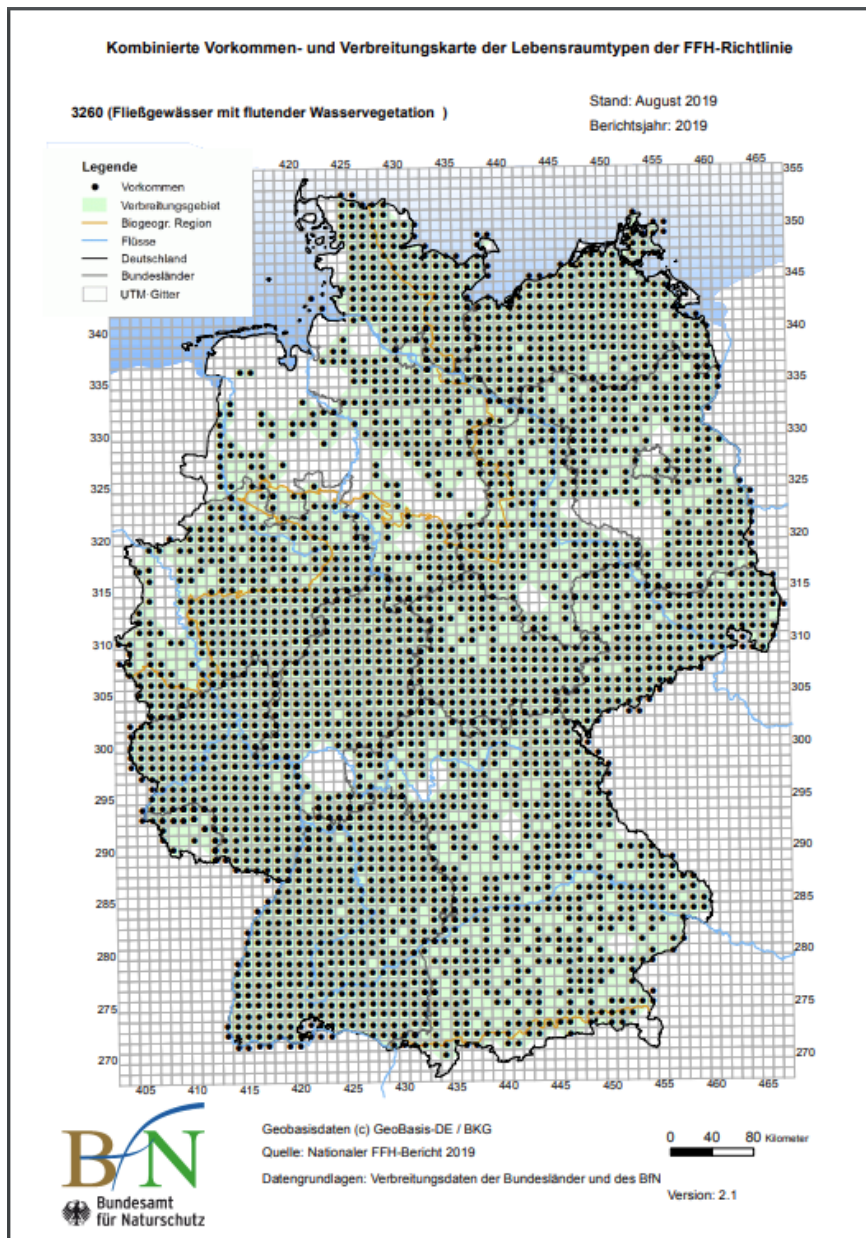


Abbildung 5: Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte LRT 3260 im nationalen FFH-Bericht 2019 für Deutschland

4.2.3 Abwägung / Abwägungsvorschlag

Vorliegend muss das Integritätsinteresse von Natura 2000 hinter dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zurücktreten.

Gegenüberstellung der abzuwägenden Interessen

Nach den vorstehenden Ausführungen stehen sich die in die Abwägung einzustellenden Interessen - als Überblick zusammengefasst - wie folgt gegenüber:

Öffentliches Interesse an der planmäßigen Fortführung des Vorhabens	Integritätsinteresse Natura 2000
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliches Interesse: Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle im öffentlichen Interesse, weil die Sicherstellung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist (national und auf europäischer Ebene) • Öffentliches Interesse: Verpflichtung zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung und Wiederherstellung eines selbstregulierten Wasserhaushaltes liegen im öffentlichen Interesse von großer Bedeutung (national und auf europäischer Ebene) • Zwingende Gründe: durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln, hier: <ul style="list-style-type: none"> ○ Nutzung der Braunkohle zum Zwecke der Energieerzeugung auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen als Brücken- und Notfalltechnologie; schrittweiser Ausstieg aus der Kohleverstromung ○ bergbauliche Wiedernutzbarmachung mit Grundwasserwiederanstieg als gezielte Maßnahmen zur Folgenbewältigung in Erfüllung bergrechtlicher, naturschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Vorgaben • Bedarf ist bis Ende 2028 durch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) bestätigt • Bedarf ist aktuell und dringlich durch Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften dokumentiert • Bedarf an einer ordnungsgemäßen bergbaulichen Wiedernutzbarmachung und an der Wiederherstellung eines sich selbstregulierenden Wasserhaushaltes ist durch den Braunkohlenplan für den Tagebau Jänschwalde festgestellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmecharakter der Abweichungsentscheidung nach Maßgabe der FFH-Richtlinie ist zu beachten • Betroffenheit eines Erhaltungsziels (LRT 3260) des Gebiets Feuchtwiesen Atterwasch im Sinn einer erheblichen Beeinträchtigung • Betroffenheit eines Erhaltungsziels (LRT 3260) des Gebiets Neißeau im Sinn einer erheblichen Beeinträchtigung • Betroffenheit eines Erhaltungsziels (LRT 3260) des Gebiets Neiße-Nebenflüsse bei Guben im Sinn einer erheblichen Beeinträchtigung • Betroffenheit von insgesamt drei Natura 2000-Gebieten • Betroffenheit der Gebiete Feuchtwiesen Atterwasch und Neiße-Nebenflüsse bei Guben als unmittelbar aneinandergrenzende Gebiete mit einer funktionalen Verbindung über die Gewässer • deshalb hohes Gewicht des Integritätsinteresses der vorliegend betroffenen drei Natura 2000-Gebiete • der LRT 3260 ist zudem ein wichtiger Bestandteil des bestehenden Ökologischen Netzes Natura 2000 im europäischen und nationalen Maßstab; Brandenburg bildet – im europäischen und im nationalen Vergleich – aber keinen Verbreitungsschwerpunkt • der nationale FFH-Bericht bescheinigt dem LRT 3260 einen sich in den verschiedenen biogeografischen Regionen verbessernden oder stabilen Gesamttrend

Abwägung

Beiden in die Abwägung einzustellenden Interessen (Öffentliches Interesse an der planmäßigen Fortführung des Vorhabens einerseits und Integritätsinteresse Natura 2000 andererseits) kommt ein erhebliches, hohes Gewicht zu. Ausschlaggebend für den Vorrang des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens vor dem Integritätsinteresse von Natura 2000 sind deshalb folgende Aspekte:

Zwingende Gründe

Für die planmäßigen Fortführung des Vorhabens Braunkohletagebau Jänschwalde sind zwingende Gründe im Sinn von durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetem staatlichen Handeln gegeben: Die Nutzung der Braunkohle zum Zwecke der Energieerzeugung erfolgt auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen als Brücken- und Notfalltechnologie sowie mit einem bewusst gesetzlich festgelegten schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung. Die bergbauliche Wiedernutzbarmachung mit dem zugehörigen Grundwasserwiederanstieg ist eine gezielte Maßnahme zur Folgenbewältigung in Erfüllung bergrechtlicher, naturschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Vorgaben.

Überwiegendes öffentliches Interesse am Vorhaben

Das öffentliche Interesse an der planmäßigen Fortführung und ordnungsgemäßen Beendigung des Vorhabens Braunkohletagebau Jänschwalde überwiegt das Integritätsinteresse Natura 2000.

Dabei wird nicht übersehen, dass nicht jede Art von öffentlichem Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art hinreichend ist, insbesondere im Lichte des besonderen Gewichts der durch die FFH-Richtlinie geschützten Interessen („Naturerbe der Gemeinschaft“).

Vorliegend geht es aber zum einen um das noch andauernde öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung als eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung³⁸. Damit ist zugleich festgestellt, dass es sich vorliegend um ein äußerst bedeutendes Interesse mit hohem Nutzen für die Gesellschaft handelt.

Vorliegend geht es aber zum zweiten auch und gerade um das öffentliche Interesse an der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung in Verbindung mit dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung eines selbstregulierten Wasserhaushaltes³⁹. Damit ist zugleich festgestellt, dass es sich vorliegend um ein äußerst bedeutendes Interesse mit hohem und langfristigem Nutzen für die Gesellschaft handelt.

Insoweit ist das öffentliche Interesse an der Umsetzung des hier gegenständlichen Vorhabens vergleichbar mit dem vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-43/10 beurteilten Fall: Dort

³⁸ Siehe das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG; BGBl. I S. 1818, zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert) sowie aktuell das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG; BGBl. Nr. 24 vom 11.07.2022, S. 1054)

³⁹ Siehe die Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 32], S.690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)

ging es um das Vorhaben, den Oberlauf des Flusses Acheloos teilweise nach Thessalien umzuleiten (Region Thessalien in Griechenland). Dieses bedeutende Vorhaben, das nicht nur den Bewässerungsbedarf der Region Thessalien decken und der Stromerzeugung dienen soll, sondern auch die städtischen Gebiete dieser Region mit Wasser versorgen soll, konnte nur auf der Grundlage einer Abweichungsentscheidung zugelassen werden. Der Europäische Gerichtshof bestätigte die entsprechende Interessenslage mit der Aussage:

„ Die Bewässerung und die Trinkwasserversorgung erfüllen grundsätzlich diese Voraussetzungen und können folglich die Verwirklichung eines Vorhabens für die Umleitung von Wasser rechtfertigen, wenn keine Alternativlösung vorhanden ist.“

Dieser Befund wird bestätigt durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof zur Gewährung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60 (WRRL)⁴⁰: In diesem Fall hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der Bau eines Wasserkraftwerks im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen kann und folgendes hervorgehoben:

- „ 70 Insofern ist den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein konkretes Vorhaben in einem solchen Interesse liegt, ein gewisses Ermessen einzuräumen. Die Richtlinie 2000/60, die auf der Grundlage von Art. 175 Abs. 1 EG (jetzt Art. 192 Abs. 1 AEUV) erlassen worden ist, legt nämlich allgemeine Grundsätze und einen Handlungsrahmen für den Gewässerschutz fest und soll die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser in der Union koordinieren, integrieren und langfristig weiterentwickeln. Diese Grundsätze und dieser Rahmen sind später von den Mitgliedstaaten durch den Erlass konkreter Maßnahmen weiterzuentwickeln. Somit zielt diese Richtlinie nicht auf eine vollständige Harmonisierung der wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten ab (Urteile vom 30. November 2006, Kommission/Luxemburg, C-32/05, EU:C:2006:749, Rn. 41, vom 11. September 2014, Kommission/Deutschland, C-525/12, EU:C:2014:2202, Rn. 50, und vom 1. Juli 2015, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, C-461/13, EU:C:2015:433, Rn. 34).
- 71 Im Rahmen dieses Ermessens konnte die Republik Österreich jedoch zu Recht annehmen, dass das streitige Vorhaben, das auf die Förderung erneuerbarer Energien durch Wasserkraft abziele, im übergeordneten öffentlichen Interesse liege.
- 72 Art. 194 Abs. 1 AEUV sieht nämlich vor, dass die Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele verfolgt: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Förderung der Interkonnektion der Energienetze (Urteil vom 6. September 2012, Parlament/Rat, C-490/10, EU:C:2012:525, Rn. 65).
- 73 Darüber hinaus ist die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

⁴⁰ Urteil vom 04.05.2016, Rechtssache C-346/14

beschleunigen kann (Urteil vom 26. September 2013, IBV & Cie, C-195/12, EU:C:2013:598, Rn. 56).

- 74 Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die nationalen Behörden im vorliegenden Fall den erwarteten Nutzen des streitigen Vorhabens und die sich daraus ergebende Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers der Schwarzen Sulm gegeneinander abgewogen haben. Auf der Grundlage dieser Abwägung durften sie annehmen, dass dieses Vorhaben zu einem Nutzen für die nachhaltige Entwicklung führe, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen worden seien, um die negativen Auswirkungen dieses Vorhabens auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu mindern, und dass die Ziele dieses Vorhabens nicht aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellten, erreicht werden könnten.“

So liegt der Fall auch vorliegend. Das öffentliche Interesse an der planmäßigen Fortführung des gegenständlichen Vorhabens liegt zum einen weiterhin in der Sicherstellung der Energieversorgung als eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung und zum zweiten in der ordnungsgemäßen Beendigung des Vorhabens und der Wiederherstellung des Wasserhaushaltes – beides ersichtlich sowohl national wie auch im gemeinschaftsrechtlichen Kontext und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Politikzielen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Die vergleichbare Interessenlage wird weiterhin bestätigt durch die Auswertung von in anderen Zulassungsverfahren ergangener Stellungnahmen der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie⁴¹. Auch dort wurde jeweils hervorgehoben, dass sich die betreffenden Vorhaben im Rahmen von Handlungen bzw. Politiken, die auf den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) abzielen, im Rahmen grundlegender Politiken für Staat und

⁴¹ z. B. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 19.11.2019 auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen; Abschnitt Straubing-Deggendorf (Deutschland/Bayern), C(2019) 8090 final, Ausbau der Donau als Wasserstraße als ein wichtiges Projekt von überwiegend öffentlichem Interesse weil Teil der nationalen Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum, die unter anderem die Beseitigung bestehender Schiffbarkeitsengpässe auf Flüssen fordert; STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 30.1.2018 auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Fernbahnzuführung und S-Bahn Anbindung über das Rosensteinportal von Bad Cannstatt nach Stuttgart (Deutschland/Baden-Württemberg), C(2018) 466 final, Fernbahnzuführung und S-Bahn Anbindung über das Rosensteinportal von Bad Cannstatt nach Stuttgart als wichtiges Projekt von überwiegend öffentlichem Interesse gerechtfertigt; STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 18.12.2015 auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Ausbau der B 173 zwischen Lichtenfels und Kronach, Bauabschnitt Michelau und Zettlitz (Deutschland/Bayern); C(2015) 9085 final, Ausbau und die Verlegung der Bundesstraße B 173 zwischen Michelau und Zettlitz als wichtiges Projekt von überwiegend öffentlichem Interesse gerechtfertigt; STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 5.4.2013 auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) hinsichtlich der Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne des Mains in den Abschnitten Wipfeld, Garstadt und Schweinfurt (Bayern, Deutschland), C(2013) 1871 final, fundierte Argumente zur wirtschaftlichen Bedeutung des Mains als grenzüberschreitender Transportweg für Waren, der Rotterdam (NL) mit Konstanz (RO) verbindet, Main als Teil des transeuropäischen Netzes (TEN) und einziger Binnenschiffahrtsweg, der mehrere Mitgliedstaaten mit dem Südosten Europas verbindet, eine der letzten noch fehlenden Verbindungen, die zur Anpassung dieser Wasserstraße an die veränderten politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Erfordernisse einer erweiterten Europäischen Union nötig sind

Gesellschaft oder im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen bewegen und als erforderlich/unerlässlich erweisen. Auch dort wurde jeweils festgestellt und im Wege der Abwägung entschieden, dass diese Interessen das ebenfalls langfristig angelegte Integritätsinteresse Natura 2000 überwiegen.

Ersichtlich beziehen sich auch die hier relevanten „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ auf eine Situation, bei der sich das gegenständliche Vorhaben sowohl dem Grunde nach wie auch in der Phase der planmäßigen Wiedernutzbarmachung und Beendigung als unerlässlich erweist. Dies zeigt sich anschaulich an den Folgen, die ein Verzicht auf das Vorhaben bzw. die Versagung der planmäßigen Fortführung und Beendigung des Vorhabens auslösen würde:

- Der Tagebau Jänschwalde leistet einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde mit dem Rohstoff Braunkohle. Das Kraftwerk Jänschwalde wiederum wird planmäßig bis Ende 2028 sowie aktuell besonders für die Sicherung der Energieversorgung im überwiegenden öffentlichen Interesse benötigt. Das Kraftwerk Jänschwalde ist im Fall einer drohenden Gasmangellage mit allen Blöcken in die aktuellen staatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung eingebunden.

Ein Verzicht auf das Vorhaben Braunkohlentagebau Jänschwalde würde dazu führen, dass die Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde mit dem Rohstoff Braunkohle nicht mehr in ausreichender Menge gewährleistet wäre. Eine Substitution von Fehlmengen aus anderen Tagebauen ist sowohl qualitativ wie auch quantitativ nicht möglich.

- Für die Betrachtungen zur Schaffung des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes wurden mit dem Grundwasserströmungsmodell HGMJaWa die sich einstellenden nachbergbaulichen Grundwasserströmungsverhältnisse berechnet und die Einbindung eines Bergbaufolgesees in den regionalen Wasserhaushalt bewertet. Um die geohydraulischen Auswirkungen auf die wasserabhängigen Landschaftsteile im direkten Umfeld des Tagebaus abzumindern, wurden für die planmäßige Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten Alternativvarianten in der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft intensiv geprüft. Als optimale Variante hat sich die Herstellung von drei kleineren Bergbaufolgeseen bei Heinersbrück, Jänschwalde und Taubendorf mit mittleren Wasserständen von 61,9 mNHN, 62,0 mNHN und 56,5 mNHN herausgestellt⁴². Damit wird sich ein selbst regulierender Wasserhaushalt einstellen, der den vorbergbaulichen Verhältnissen sehr nahekommt. In den Jänschwalder Laßzinswiesen werden sich flurnahe Grundwasserstände wieder einstellen. Für die Bereiche des Pastlingsees bzw. -moores, des Calpenzmoores, der Grabkoer Seewiesen, des Maschnetzenlauches und des Torfteiches zeigen die Prognosen einen Anstieg der Grundwasserstände auf das vorbergbauliche Niveau.

In Kenntnis dieser Tatsachen würden eine sofortige Einstellung der Kohlegewinnung und das sofortige oder baldige Anhalten des Tagebaubetriebes zu einem völlig veränderten Restraum (gemeint ist hier die gesamte Bergbaufolgelandschaft) in Lage, Größe und Form führen, die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung zeitlich deutlich verschieben und – was besonders hervorzuheben ist - zu deutlich längeren

⁴² Siehe im Detail dazu das anhängige Zulassungsverfahren zum bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan, Aktenzeichen j10-1.4-2-11

Grundwasserhebungen zwecks Gefahrenabwehr führen (siehe dazu auch schon oben im Kapitel 4.1.4):

- Sämtlichen derzeit bestehenden Genehmigungen und allen im Zulassungsverfahren befindlichen Planungen würde die fachliche Grundlage entzogen werden – beginnend auf der Planungsebene mit dem Braunkohlenplan und dem Zielabweichungsverfahren sowie fortsetzend auf der Genehmigungsebene insbesondere mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sowie dem Abschlussbetriebsplanverfahren.
- Der im laufenden Zielabweichungsverfahren sowie im Abschlussbetriebsplan dargestellte Taubendorfer See, als ein Restsee des 3-Seen-Konzeptes, würde sich nach Süden verlagern. Sodann wären die veränderte Restraumkontur und die Machbarkeit eines veränderten 3-Seen-Konzeptes des Tagebaues Jänschwalde in Gänze umfassend bergtechnologisch, bodenmechanisch und wasserwirtschaftlich neu zu bewerten. Dies erzwingt eine vollständige Überarbeitung der aktuellen und zugelassenen Fachplanungen der Bergbaufolgelandschaft sowie des Wasserhaushaltes einschließlich der dazugehörigen Genehmigungen.
- Für die in Rede stehenden, mit der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung und dem Grundwasserwiederanstieg verfolgten öffentlichen Interessen und Belange würden sich deutliche Nachteile ergeben.

Wasserhaushalt: Auf der Grundlage der bereits erfolgten Optimierung der Bergbaufolgelandschaft ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein sich selbst regulierender Wasserhaushalt mit hydrologischen Verhältnissen, die wegen der Schutzwürdigkeit wasserabhängiger Landschaftsteile dem vorbergbaulichen Zustand ausreichend nahekommen müssen, nur durch eine planmäßige Beendigung des Tagebaues Jänschwalde und die daran gekoppelte Herstellung der Bergbaufolgelandschaft herzustellen ist. Bei einer unplanmäßigen Beendigung des Tagebaubetriebes ergäbe sich insbesondere für die Entwicklung des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes eine völlig veränderte Ausgangssituation (andere Kontur und Lage der verbleibenden Hohlform für den Restsee mit gravierenden Folgen für die Wasserwirtschaft und die Natur⁴³). Die sich einstellenden hydrologischen Verhältnisse würden sich deutlich vom vorbergbaulichen Zustand unterscheiden und die Wasserstände in vielen wasserabhängigen Landschaftsteilen würden unter dem vorbergbaulichen Niveau verbleiben.

Naturhaushalt: Die ökologischen Wirkungen sowie die langfristigen Entwicklungen zur Wiederherstellung des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes wären neu zu beurteilen. Dabei ist bereits jetzt absehbar: Eine ungeplante Beendigung des Tagebaubetriebes und die daraus folgenden hydrologischen Veränderungen würde sich langfristig auf die Lebensräume und Arten der feuchtabhängigen Gebiete im nördlichen Umfeld auswirken. Auch nach Einstellung der dann nachbergbaulichen Grundwasserverhältnisse sind nachteilige Wirkungen aufgrund der tieferliegenden Grundwasserstände für die Schutzgebiete

⁴³ Aus der Malxe würde Wasser in den Untergrund abströmen und die Durchflüsse würden sich deutlich vermindern, ein Abstrom des Grundwassers aus dem Bereich der Jänschwalde Laßzinswiesen würde zum Restsee erfolgen und dort flurnahe Grundwasserstände verhindern, im Umfeld vom Calpenzmoor, Pastlingsee und -moor, Grabkoer Seewiesen, Torfteich, Maschnetzenlauch würden sich die vorbergbaulichen Grundwasserstände sich nicht wieder einstellen, über den langgestreckten See würde der Landschaft dauerhaft Wasser entzogen werden.

nicht ausgeschlossen. Dies würde die Wasserstände in den Feuchtwiesenbereichen der Jänschwalder Laßzinswiesen (FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“) sowie in den Mooren im Bereich der FFH-Gebiete „Calpenzmoor“, „Pastlingsee“, „Grabkoer Seewiesen“ dauerhaft beeinflussen. Mit einer ungeplanten Beendigung des Tagebaubetriebes und infolge dessen einem langgestreckten Restsee von Südwesten nach Nordosten würde eine Barriere zwischen der Bergbaufolgelandschaft und der gewachsenen Landschaft geschaffen werden (Wanderungsbarriere), die einer nachbergbaulichen Biotopvernetzung/ Biotoptopverbund ausgehend von der gewachsenen Landschaft über den Tagebaurand bis in die Zentren der Kippenareale und damit den gegebenen landschaftsplanerischen Zielen (Verbindungskorridor zwischen der Neiße bei Briesnig und der Lieberoser Heide, Biotopverbundes zwischen Bergbaufolgelandschaft und gewachsenen Landschaft zwischen Peitzer Niederung (Westen), nördlichem Randbereich des Tagebaus und Neißeau (Osten)) entgegenstehen.

Bergbaufolgelandschaft: Die vorstehend aus Sicht der Wasserwirtschaft beschriebene Situation reflektiert noch keine Auswirkungen auf die geotechnischen und damit verbundenen technologischen Anforderungen an eine sichere Bergbaufolgelandschaft, die als Grundlage für die Entlastung aus der Bergaufsicht erforderlich ist. Würde von der planmäßigen Beendigung des Tagebaubetriebes einschließlich der Planung für das 3-Seen-Konzept abgewichen werden, sind vollständig neue Technologien⁴⁴ für den dann veränderten und verbleibenden Restraum zu entwickeln.

- Während dieser mehrjährigen Phase der Überarbeitung von Planungen und Genehmigungen müssen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit die Sumpfung und Ableitung des Grundwassers fortgesetzt und insbesondere zur Vermeidung von Rutschungen im F60-Kippenböschungssystem aufgrund des Grundwasseranstromes sogar zusätzliche Filterbrunnen abgeteuft werden. Im gesamten, sehr langen Stillstandszeitraum müssten annähernd gleich hohe oder nur leicht sinkende Sumpfungswassermengen gehoben werden. Eine vorzeitige Beendigung des Tagebaues würde somit die nutzungsbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt um Jahre verlängern.
- Gleichermaßen würde für den Zeitraum der notwendigen Umplanungs- und Genehmigungsphase unmittelbar bzw. zeitnah die Basis für die Weiterführung von Rekultivierungsarbeiten zur Herstellung der Flächen in der Bergbaufolgelandschaft fehlen. Die Umsetzung existenzsichernder Maßnahmen (Ziel 22 des Braunkohlenplanes) gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben würde sich unter Umständen aufgrund der verzögerten Herstellung von Landwirtschaftsflächen verschieben. Die abschließende Entwicklung von Renaturierungsflächen (Ziel 32 des Braunkohlenplanes), insbesondere in den Übergangsbereichen zu den nachbergbaulichen Gewässern, könnte vorerst nicht vollzogen werden. Vorhaben, wie z. B. die Umnutzung von Betriebsanlagen zu Gewerbestandorten oder die Entwicklung von Erneuerbaren Energien Projekten, die bereits jetzt im Zuge der Folgenutzung vorbereitet werden, könnten voraussichtlich nicht

⁴⁴ Neubewertung und Überarbeitung der Massendisposition zum Einsatz der Großgeräte- und Erdbautechnik, Neubewertung der erforderlichen Verdichtungsmaßnahmen (Rütteldruck- und Fallgewichtsverdichtung) in Lage und Umfang mit dazugehörigen Konzepten sowie neues Konzept zur Herstellung des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes sowie zur Flutung der dann entstehenden Restseekontur bzw. Restseekonturen

weiter vorangetrieben werden. Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft würde sich verzögern.

Im Ergebnis steht somit fest, dass eine unplanmäßige und ungeordnete Beendigung des Tagebaus Jänschwalde in erheblichem Umfang zur Beeinträchtigung öffentlicher Belange und Interessen führen würde. Konkret würde eine unplanmäßige und damit ungeordnete Beendigung des Tagebaus Jänschwalde auf lange Sicht ungelöste und ungewisse Zustände in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht schaffen.

Auf der anderen Seite ist in Bezug auf das Integritätsinteresse von Natura 2000 zu berücksichtigen, dass bei allen drei betroffenen Natura 2000-Gebieten die jeweils betroffenen Erhaltungsziele bei der planmäßigen Fortführung des Tagebaus Jänschwalde nicht „geopfert“ werden müssen. Die bestehende Unterschutzstellung der Gebiete wird – gemessen an den einschlägigen Kriterien der FFH-Richtlinie - weiterhin auch und gerade durch die hier in Rede stehenden, erheblich betroffenen Erhaltungsziele getragen. Hinzu kommt, dass - bezogen auf die Kohärenz des Netzes Natura 2000 – mit der Umsetzung der geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen keine Gefährdung verbleibt und die betroffenen Gebiete ihre Bedeutung als Bestandteile des Netzes Natura 2000 nicht einbüßen. Die Folgen für das Netz Natura 2000 und die drei Natura 2000-Gebiete sind zwar nicht vollständig vermeidbar, aber mit den ergriffenen Maßnahmen im Sinn der FFH-Richtlinie sicher und ausreichend zu bewältigen.

Abschließend sind in diese Abwägung auch die oben im Kapitel 3.1 aufgezeigten Besonderheiten des vorliegenden Falls mit einzustellen. Beim Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde handelt es sich um ein Vorhaben, welche bereits sehr lange von Inkrafttreten der FFH-Richtlinie und des zugehörigen Schutzregimes begonnen wurde, inzwischen in seiner Umsetzung sehr weit fortgeschritten ist und die bergbauliche Wiedernutzbarmachung einschließlich des damit im Zusammenhang stehenden Grundwasserwiederanstiegs dazu dient, das Vorhaben planmäßig und ordnungsgemäß zum Abschluss zu bringen. Es geht mithin nicht um die Zulassung eines erst in der Zukunft liegenden Vorhabens im Wege einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG, sondern um den Fortbestand bzw. die inzwischen anstehende planmäßige Beendigung des Vorhabens mit dem Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg. Das Gewicht des öffentlichen Interesses wird dabei in erster Linie bestimmt durch die angestrebte bergbauliche Wiedernutzbarmachung einschließlich der Wiederherstellung eines selbstregulierten Wasserhaushaltes, wie vorstehend ausführlich erläutert.

Abwägungsergebnis

Auf der Grundlage der vorstehend detailliert zusammengestellten Informationen und Erläuterungen ist festzustellen, dass die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens Braunkohletagebau Jänschwalde (hier: Wirkfaktor Grundwasserwiederanstieg) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

4.2.4 Zwischenergebnis Interessenabwägung

Auf der Grundlage der vorstehend detailliert zusammengestellten Informationen und Erläuterungen ist festzustellen, dass die nachteiligen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

4.3 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Wird ein Projekt nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Vorliegend wird die Kohärenz des Netzes Natura 2000 wie folgt gewährleistet und sichergestellt:

4.3.1 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

Im Ergebnis der ergänzenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu den Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs auf die Natura 2000-Gebiete für den Tagebau Jänschwalde (KfL 2022) können für drei FFH-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 auch nach Prüfung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Der LRT 3260 ist kein prioritärer Lebensraumtyp.

In der nachfolgenden Tabelle 1 ist die Betroffenheit des LRT 3260 in den drei Gebieten (vgl. Kap. 4.2.2) noch einmal mit seinem Erhaltungszustand und dem quantitativ gegebenen Kohärenzsicherungsbedarf zusammengefasst.

Tabelle 1: betroffene Erhaltungsziele inkl. Kohärenzbedarf

FFH-Gebiet	Erhaltungsziel		Kohärenzsicherungsbedarf
	LRT und Erhaltungszustand (EHZ)	Charakteristische Arten	in m Länge
DE 4053-302 Feuchtwiesen Atterwasch	3260 in EHZ C 3260 in EHZ E	-	580 60
DE 4352-301 Neißeau	3260 in EHZ C	-	1.400
DE 4054-301 Neiße-Nebenflüsse bei Guben	3260 in EHZ C	Habitate für Steinbeißer und Schlammpeitzger	9.200
Summe			11.240

EHZ Erhaltungszustand

Es ergibt sich ein Kohärenzsicherungsbedarf im Umfang von 11,24 km für den LRT 3260, darin eingeschlossen für seinen charakteristischen Arten Steinbeißer und Schlammpeitzger von 9,2 km.

4.3.2 Beschreibung des Kohärenzsicherungskonzepts

Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen dienen der langfristigen Sicherung des Lebensraumtypes LRT 3260 des Anhangs I der FFH-RL einschließlich seiner charakteristischen Arten Steinbeißer und Schlammpeitzger, die durch natürlichen Grundwasseraufstieg im Rahmen des Vorhabens Tagebau Jänschwalde erheblich beeinträchtigt werden können.

Die erhebliche Beeinträchtigung resultiert aus der künftigen und unvermeidbaren Belastung des LRT 3260 sowie der Habitats seiner charakteristischen Arten durch hohe Eisen- und Sulfatkonzentrationen in Teilen des Gewässersystems der aktuellen Natura 2000-Kulisse. Die zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächen weisen einen vergleichbaren Lebensraum- und Habitatbestand bzw. ein entsprechendes Potential auf, wie die vom Gesamtvorhaben Tagebau Jänschwalde beeinträchtigten Bereiche in den FFH-Gebieten „Neiße-Nebenflüssen bei Guben“, „Neißeau“ und „Feuchtwiesen Atterwasch“. Durch gezielte Maßnahmen und die Integration der betreffenden Kohärenzflächen in das europäische ökologische Netz Natura 2000 wird in Bezug auf den LRT 3260 die Kohärenz der Natura 2000-Kulisse gewahrt und sogar verbessert. Dadurch wird gewährleistet, dass das Natura 2000-Netz seine Schutzfunktion für den beeinträchtigten Lebensraumtyp und seine charakteristischen Arten weiterhin in vollem Umfang erfüllen wird.

Für die Auswahl geeigneter Kohärenzsicherungsmaßnahmen waren folgende Kriterien maßgeblich:

- Mit den Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen die betroffenen Erhaltungsziele mindestens in gleichem Umfang (Quantität und Qualität) im günstigen Erhaltungszustand ersetzt werden.
- Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen können entweder im betroffenen Natura 2000-Gebiet oder in einem anderen bestehenden Natura 2000-Gebiet in der gleichen biogeografischen Region umgesetzt werden. Alternativ können die Maßnahmen außerhalb von Natura 2000-Gebieten auf geeigneten Flächen umgesetzt werden, wenn diese Flächen dann in das Netz Natura 2000 integriert werden.
- Es dürfen keine Maßnahmen sein, die zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet bereits festgelegt oder notwendig sind (keine sog. „Sowieso-Maßnahmen“).

Für den LRT 3260 und seine charakteristischen Arten ist grundsätzlich eine geeignete Beschaffenheit in Gewässern eine Voraussetzung für die Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes.

Der LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des Callitriche-Batrachion umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer (Bäche und Flüsse), die typischerweise eine flutende Unterwasservegetation vom Typ der *Potamogetonetalia* oder aus flutenden Wassermoosen aufweisen. Sie haben in Brandenburg meist mäßige, seltener auch starke Strömung, und meist sommerwarmes, seltener sommerkalt Wasser.

Eine Häufung der Vorkommen gibt es in Grund- und Endmoränengebieten. Der LRT entwickelt sich sowohl im Rhithral (Oberlauf) als auch im Potamal (Mittel- und Unterlauf) mit jeweils für die Standorte typischen abiotischen Verhältnissen und Strukturen.

Typisch ist auch eine jahreszeitlich und abhängig von Niederschlagsereignissen wechselnde Wasserführung. Ein günstiger Erhaltungszustand wird durch unverbaute, nicht begradigte (mäandrierende) und unbelastete Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Sedimentation und naturbelassenen Uferzonen gefördert.

Das Fehlen der krautigen Unterwasservegetation ist kein Ausschlusskriterium für die Zuordnung zum LRT 3260. Wenn die typische Ufer- und Begleitvegetation vorkommt, sind auch diese Gewässer zum LRT 3260 zuzuordnen.

Sind deutlich naturnahe Strukturen (naturnahe Ufer, Mäander, Sandsediment etc.) vorhanden, aber das offenbar eigentlich naturnahe Fließgewässer steht zum Kartierungszeitpunkt oder manchmal

mehrere Monate trocken und weist daher keine Fließgewässervegetation auf, sind dies dennoch Lebensraumtypen.⁴⁵

Im Rahmen der Planung und Auswahl der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurden zunächst die zur Verfügung stehenden Managementplanungen der vorliegenden und betroffenen FFH-Gebiete auf mögliche „Lücken“ zur Entwicklung der betroffenen Erhaltungsziele innerhalb der betrachteten Natura 2000-Gebiete untersucht und geprüft.

Des Weiteren wurde innerhalb der biogeografischen Region im nahen Umfeld nach geeigneten Fließgewässern recherchiert, die sich noch nicht innerhalb des Netzes Natura2000 befinden, jedoch als geeignet für eine Entwicklung zu einem lebensraumtypischen Erhaltungsziel des betroffenen LRTs und seiner charakteristischen Arten – bis zum Zeitpunkt des Eintritts der erheblichen Beeinträchtigungen in Folge des natürlichen Grundwasserwiederanstieges; frühestens Mitte der 2040 Jahre - angesehen werden können..

Anhand folgender Suchkriterien erfolge in einem ersten Schritt die Zusammenstellung möglicher geeignet erscheinender Fließgewässer:

- Auswertung 3. Bewirtschaftungsplan der EU-WRRL für die Flussgebiet Neiße und Spree zu berichtspflichtigen OWK mit Charakteristika der betroffenen OWK,
- Berücksichtigung der Lage der Fließgewässer in Bezug zu vorhandenen Natura2000-Gebieten,
- Auswertung von vorhandene, behördlicher Kartierungsdaten des Landes Brandenburg (u. a. Biotoptypen- und LRT-Kartierung),
- Auswertung von Gewässerentwicklungskonzepten, Monitoringberichten etc.

Bei der der Planung und Auswahl der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurde ein besonderes Augenmerk daraufgelegt, dass sich die Maßnahmen möglichst in einem Zusammenhang von bereits vorhandenen FFH-Gebieten befinden, ggf. über Gräben mit Fließgewässern innerhalb der FFH-Gebiete verbunden sind, um einen möglichen biologischen Austausch zu gewährleisten sowie den Verbund des Natura 2000 Netzes zu erweitern bzw. zu ergänzen.

Im Ergebnis dieser Zusammenstellung wurden in einem zweiten Schritt im Zeitraum Juni - August 2022 mehrere und wiederholte Vor-Ort-Begehungen durchgeführt, um die Eignung der identifizierten Fließgewässer festzustellen.

Im Ergebnis konnten von den knapp 40 Fließgewässern im Raum zwischen Cottbus und Eisenhüttenstadt 7 Fließgewässer bzw. -abschnitte identifiziert werden, die fachlich für eine Kohärenzsicherungsmaßnahme in Frage kamen. In einem dritten Schritt wurden diese Fließgewässer bzw. -abschnitte im Detail untersucht und konnten 4 Fließgewässer als geeignet für die Durchführung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgestellt werden. Hiervon wurden schließlich die geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen abgeleitet und ausgewählt.

⁴⁵ LfU NUL 11, 2002

4.3.3 Konkret geplante Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Für die Sicherung des Natura 2000-Netzes sind zwei Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen. Beide Kohärenzsicherungsmaßnahmen heben auf die Umstellung auf eine auf die Anforderungen von Natura 2000 ausgerichtete Gewässerbewirtschaftung i. V. m. der Integration dieser Fließgewässerabschnitte in das Netz Natura 2000 – möglichst mit direkter Anbindung an bereits vorhandene FFH-Gebiete - ab.

Im Folgenden werden die beiden geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen zusammengefasst beschrieben (siehe auch Anlage 1):

Kohärenzsicherungsmaßnahme M_{Koh} 1 - „Priorgraben“

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme Priorgraben ist ober- und unterhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebietes“ verortet.

Der Priorgraben als berichtspflichtiges Gewässer durchfließt und ist somit bereits Bestandteil in einem Teilbereich das ausgewiesene FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ und stellt somit mit seiner geplanten Eingliederung eine Erweiterung bzw. Ergänzung im Netz Natura2000 dar. Er ist nach EU-WRRL mit seinem Unterlauf als natürlicher Wasserkörper und nach LAWA als Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15) kategorisiert. Im Oberlauf ist das Gewässer als künstlicher Wasserkörper sowie nach LAWA als Typ 19 – kleines Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern eingeordnet.

Ziel und Inhalt der Maßnahme

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme Priorgraben Ober- und Unterhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebietes“ dient der langfristigen Sicherung des LRT 3260 einschließlich seiner charakteristischen Arten Steinbeißer und Schlammpeitzger, die durch den natürlichen Grundwasseraufstieg im nördlichen Bereich des Tagebaus Jänschwalde erheblich beeinträchtigt werden können.

Inhalt der Kohärenzsicherungsmaßnahme ist es, in den ausgewählten Gewässerabschnitten des Priorgrabens die Gewässerbewirtschaftung auf ein Natura 2000-orientiertes Bewirtschaftungsregime umzustellen, um damit das vorhandene Potential für den LRT zu aktivieren sowie die Entwicklung des schon vorhandenen Bestandes des Lebensraumtyps 3260 zu ermöglichen und zu initialisieren.

Auf den LRT- und LRT-Entwicklungsflächen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) sind der Erhalt und die weitere natürliche Entwicklung der Gewässerabschnitte vorgesehen. Defizitär ist hier im Wesentlichen das Arteninventar, welches sich langfristig durch natürliche Entwicklungsprozesse verbessern wird. Daher ist eine weitgehend ungestörte Entwicklung (Sukzession) und das Zulassen einer naturnahen Gewässerdynamik Bestandteil der Kohärenzsicherungsmaßnahme. Eine Gewässerunterhaltung (Grundräumung, Krautung) soll soweit wie möglich unterlassen werden. Zur strukturellen Erhöhung sollen Störelemente eingebracht werden.

Verbunden mit der Integration der betreffenden Abschnitte des Priorgrabens in das europäische ökologische Netz Natura 2000 wird die Kohärenz der Natura 2000-Kulisse gewahrt und sogar verbessert. Es wird gewährleistet, dass das Natura 2000-Netz seine Schutzfunktion für den beeinträchtigten Lebensraumtyp und seine charakteristischen Arten weiterhin in vollem Umfang erfüllen wird.

Konkret ist die Maßnahme in zwei Abschnitte aufgeteilt: Der erste Abschnitt beginnt ca. bei Kilometer 15,1 und endet bei Kilometer 9,1 oberhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (siehe Abbildung 6). Der zweite Abschnitt beginnt unterhalb der Teiche bei Kilometer 5,8 und endet bei Kilometer 2,5 (siehe Abbildung 7). Insgesamt beträgt die Länge der Gewässerabschnitte in der Kohärenzmaßnahme ca. 8,9 km (5,6 + 3,3 km). Beide der für den Priorgraben ausgewiesenen OWK liegen in diesem FFH-Gebiet.

Das von Süden kommende Fließgewässer und gleichnamige FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ mündet auf Höhe des „Glinziger Teich- und Wiesengebiets“ ebenfalls in den Priorgraben. Der für beide FFH-Gebiete bereits festgestellte LRT 3260, wird durch die Maßnahme unterbrechungsfrei nach Osten und Westen hin erweitert.

Wie zuvor erwähnt, beginnt der Priorgraben als Abschlag aus der Spree. Dieser Bereich der Spree ist als FFH-Gebiet „Biotopverbund Spreeaue“ ausgewiesen. Als Verbindungsstück stellt der Priorgraben selbst sowie mit den beiden Abschnitten der Kohärenzsicherungsmaßnahme im Besonderen ein Brückenelement in diesem Bereich des Netzes Natura 2000 dar. Als solches ist es für die in diesem Abschnitt der Spree festgestellten Arten Schlammpeitzger und Steinbeißer (MaP Biotopverbund Spreeaue, 11/2020) möglich, sich weiter auszubreiten bzw. ihr Vorkommen zu sichern.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen werden zusätzliche Initiale gesetzt, auch in den Nebengewässern der Spree eine Entwicklung und Etablierung von geschützten Lebensraumtypen und Arten zu manifestieren, um so langfristig im Anbetracht zukünftiger Veränderungen (u.a. Reduzierung Wassermenge in der Spree durch den Rückgang der Sumpfungswässer, veränderte klimatische Niederschlagsverteilung) einen gefestigten Grundstock an Habitaten zur Verfügung zu haben.

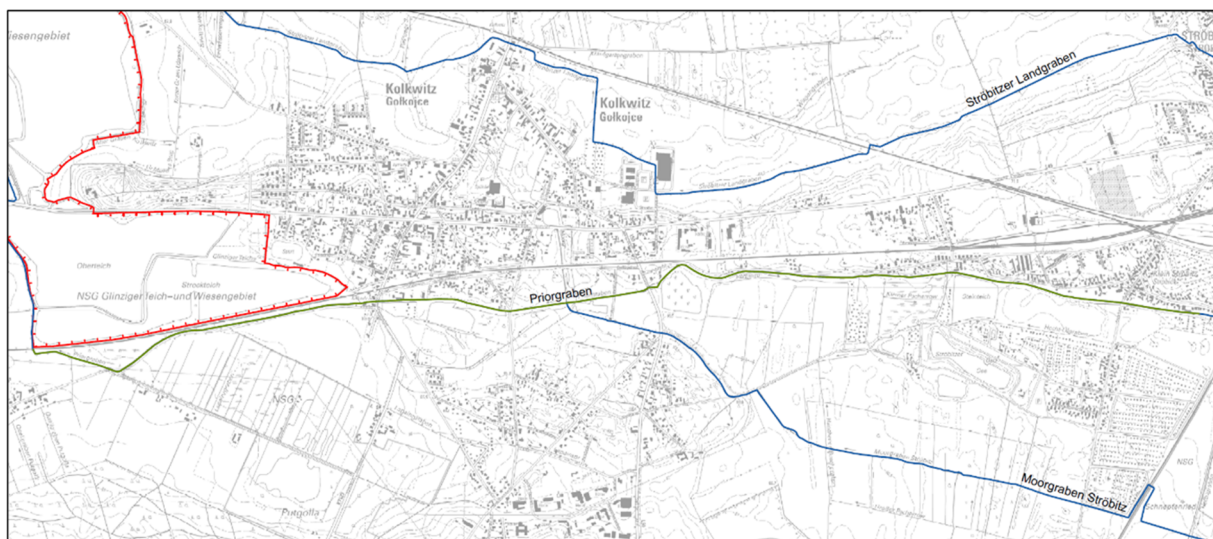


Abbildung 6: Kohärenzsicherungsmaßnahme Priorgraben (grün) – oberhalb des FFH-Gebiets „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

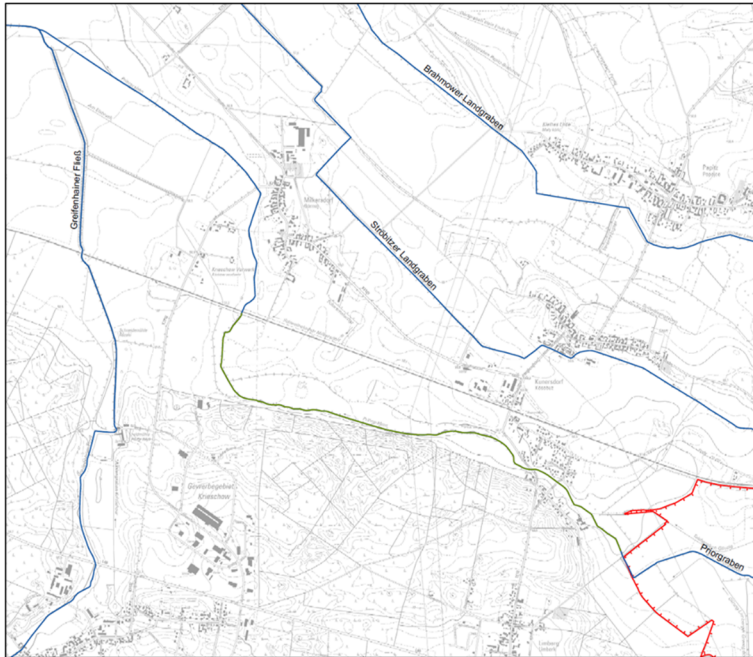


Abbildung 7: Kohärenzicherungsmaßnahme Priorgraben (grün) – unterhalb des FFH-Gebiets „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Umsetzung, Entwicklungsmöglichkeiten und zeitliche Einordnung der Maßnahme

Für die weitere Entwicklung des Priorgrabens zu einem LRT 3260 und als Habitat für die charakteristischen Arten Schlammpeitzger und Steinbeißer sind folgende Maßnahmen zur Umstellung auf eine Natur 2000-orientierte Bewirtschaftung umzusetzen:

Die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind in den beiden Gewässerabschnitten bedarfsorientiert und so gering wie möglich unter Beachtung der allgemeinen und LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze, wie sie unter anderen für den LRT 3260 in der Managementplanung für bestehende FFH-Gebiete vorgesehen sind⁴⁶, durchzuführen.

Hierzu zählen folgende durchzuführende Maßnahmen in Anlehnung an im Land Brandenburg vorgeordnete Maßnahmen an Gewässern im Rahmen der Managementplanung:

- Einbringen von Störelementen
- Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
- Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten
- Grundräumung nur abschnittsweise oder kompletter Verzicht auf Grundräumung,
- Mahd von Gewässer-/Grabenufern nur in mehrjährigen Abständen, jeweils einseitig und nach dem 15.09.⁴⁷

Die charakteristischen Arten Schlammpeitzger und Steinbeißer profitiert von den Maßnahmen für den Lebensraumtyp 3260 sowie von den allgemeinen Behandlungsgrundsätzen für die Gewässerentwicklung und -unterhaltung. Als wesentliche Maßnahmen für die Sicherung stabiler Populationen sind die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (in beide Richtungen) innerhalb des Priorgrabens

⁴⁶ Managementplan für das Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (DE 3553-308) Teilgebiet Süd, Kurzfassung, 08/2015

⁴⁷ Auszug aus dem MaP Managementplan für das Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“, Kurzfassung, 09/2015

durch Fischaufstiegshilfen bzw. biologisch durchgängige Umgehungsgerinne umzusetzen. Vorhandene Anlagen sind auf ihre Durchgängigkeit zu prüfen und bei Bedarf zu ergänzen.

Weitere Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit sind in Rücksprache mit unterer/oberer Wasserbehörde, den Eigentümern, den Nutzern, den Gewässerunterhaltungsverband, Betreibern und weiteren Betroffenen:

- Durchgängigkeit Spundwandwehr Moorgraben (72343)
- Durchgängigkeit Stau Klein Ströbitz (72338)
- Durchgängigkeit Sohlgleite Klein Limberg (72346)

Mit dem Ziel für beide Abschnitte des OWK Priorgraben einen „guten Zustand“ zu erreichen, ist im 3. BWP für den ökologischen Zustand eine Fristverlängerung bis 2039 vorgesehen. Angesichts dieser realistischen Zielstellung besteht für die Bereiche der Kohärenzsicherungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustandes als zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Die Umstellung der Gewässerbewirtschaftung der beiden Abschnitte auf ein Natura 2000-orientiertes Bewirtschaftungsregime kann sofort erfolgen. Die in die Kohärenzsicherungsmaßnahme integrierten wasserbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sollen parallel sukzessive in den nächsten Jahren – unter Beachtung der vorliegenden Besonderheit, dass der Grundwasserwiederanstieg frühestens Mitte der 2040er Jahre einsetzen und bis voraussichtlich 2100 andauern wird - umgesetzt werden. Eine flächenscharfe Ausführungsplanung liegt deshalb für die integrierten wasserbaulichen Maßnahmen noch nicht vor. Deren konkrete Ausgestaltung und Umsetzung ist in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den unteren bzw. oberen Wasserbehörde, den Eigentümern, den Nutzern, den Gewässerunterhaltungsverband, Betreibern und weiteren Betroffenen vorgesehen.⁴⁸

Fachliche Wirksamkeit der Maßnahme

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme befindet sich in der gleichen biogeografischen Region, wie die drei betroffenen Natura 2000-Gebiete.

Die derzeit bestehenden Defizite innerhalb der beiden Kohärenzmaßnahmen gehörenden Abschnitte werden zum einen durch die Eingliederung in das Natura 2000-Netz, die Umstellung auf eine Natura2000-gerechte Bewirtschaftung sowie durch notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, die bereits durch festgelegter Maßnahmen (siehe 3. BWP) beseitigt werden, beseitigt. Weitere hier beschriebene Maßnahmen (u.a. Gehölzreduzierung) untersetzen die hiermit festgestellte fachliche Wirksamkeit.

Zum Zeitpunkt des Eintritts der erheblichen Beeinträchtigung ist im Hinblick mit der Zielerreichung im Rahmen der EU-WRRRL sichergestellt, dass aufgrund der aktuell bereits vorhandenen Habitatausstattung insbesondere der Wasserführung, künftige Wasserqualität, ebenfalls die Gewässerstruktur und die Durchgängigkeit gegeben sind und die Kohärenzsicherungsmaßnahme wirksam ist.

Der Priorgraben verläuft von Richtung Osten in Richtung Nordwesten und ist östlich von Glinzig Bestandteil des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“. Mit der Erweiterung des FFH-Gebietes um den Gewässerverlauf ober- und unterhalb des Priorgrabens wird die Natura2000-

⁴⁸ Siehe auch WRRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper, Priorgraben-1223, EU-Kennung: DERW_DEBB5825424_1223, Stand der Daten: 22.12.2021, Gültig für: 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027

Gebietskulisse ergänzt und erweitert. Das Fließgewässer verfügen mit seinen Gewässerabschnitten bereits über eine vergleichbaren Lebensraumausstattung wie der mit dem natürlich stattfindenden Grundwasserwiederanstieg möglicherweise beeinträchtigen Gewässerabschnitt am Schwarzen Fließ innerhalb des FFH-Gebietes „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“.

Innerhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist der Lebensraumtyp 3260 und seiner charakteristischen Arten, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume als Erhaltungsziel festgelegt. Mit der Eingliederung des Priorgrabens an dieses Gebiet wird zukünftig und langfristig gewährleistet, dass das Natura2000-Netz seine Schutzfunktion für die beeinträchtigten Lebensraumtypen und ihre charakteristischen Arten weiterhin im vollen Umfang erfüllt.

Des Weiteren wird mit der Eingliederung des Priorgrabens als Erweiterung des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesenlandschaft“ ein umfänglicher Verbund zwischen den FFH-Gebieten „Biotopverbund Spreeaue“ bis hin zum FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ und weit darüber hinaus geschaffen.

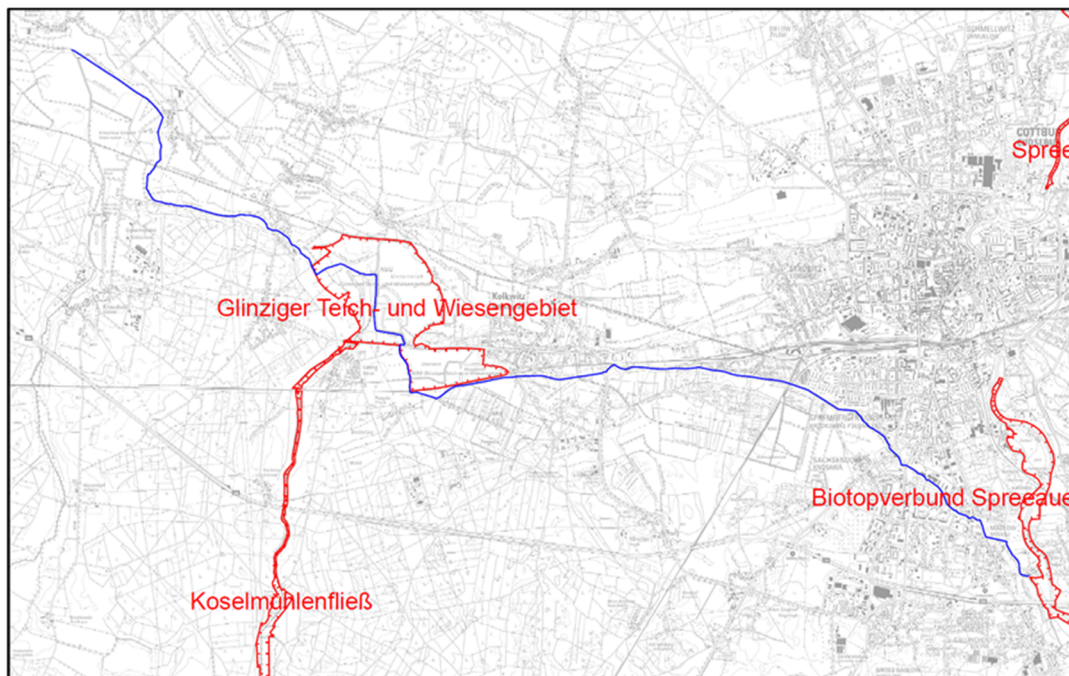


Abbildung 4: Priorgraben (Fließgewässer blau dargestellt) im Netz Natura2000

Rechtliche Umsetzung

Die Maßnahme ist rechtlich machbar.

Die Umstellung der Gewässerbewirtschaftung der beiden Abschnitte auf ein Natura 2000-orientiertes Bewirtschaftungsregime unterliegt keinem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt.

Bei den integrierten gewässerbaulichen Maßnahmen handelt es sich nur dann um einen Gewässerausbau im Sinn von § 67 Abs. 2 WHG, wenn damit eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer verbunden wäre. Das ist voraussichtlich nicht der Fall. Soweit im Übrigen die §§ 36 und 37 WHG i. V. m. Landesrecht einschlägig sein können, sind mit den Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden. Mit den Maßnahmen soll gerade eine Verbesserung erreicht werden. Maßnahmengefährdende Hochwasserereignisse sowie Hochwassergefahren für Dritte und Sachgüter können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die ggf. erforderlichen Anträge werden rechtzeitig in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen gestellt werden.

Im Übrigen gilt: Werden im Ergebnis des Zulassungsverfahrens Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf einer Fläche festgelegt, die bisher nicht in einem ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet 5 gelegen ist, so ist diese Fläche gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie in das Netz „Natura 2000“ zu integrieren. Dies erfolgt in zwei Schritten durch:

- die Meldung der Erweiterungsfläche eines bestehenden Natura 2000-Gebietes oder die Meldung eines neuen Gebietes an die Kommission in dem dafür von der Kommission vorgegebenen Format (technische Unterlagen) und
- die anschließende Ausweisung der Flächen als nationales Schutzgebiet gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

Keine Sowieso-Maßnahme

Bei der beschriebenen Kohärenzsicherungsmaßnahme handelt es sich nicht um eine sogenannte Sowieso-Maßnahme, da sich die Maßnahme räumlich außerhalb eines bestehenden Natura 2000-Gebietes angesiedelt ist.

Kohärenzsicherungsmaßnahme M_{Koh} 2 - „Alte Mutter“

Als Nebenfluss des Grano-Buderoser Mühlenfließes und dem zugehörigen FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ ist die Alte Mutter bereits aktuell, auch wenn nicht als solches ausgezeichnet, vernetzt mit der Natura 2000-Kulisse.

Zumal das Goldwasser als nördlicher Seitenarm des Grano-Buderoser Mühlenfließes über eine Dükerleitung mit der Alten Mutter in Verbindung steht. Unterhalb der Buderoser Mühle schließt sich lückenlos das FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ und Oberhalb von Grano das FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ an.

Die Alte Mutter ist ein ca. 5 km langes Fließ nördlich von Guben, das weitgehend parallel zum Grano-Buderoser Mühlenfließ verläuft und in dieses südlich von Bräsinchen mündet. Untersetzt mit Quellbereichen im Auslauf des Wilschwitzer Sees sowie an den Nordhängen des Lehm- und Essbergs bei Wilschwitz bildet sich bei Hammer eine fließende Welle aus.

Eine zusätzliche Speisung erfährt die Alte Mutter durch die rechtsseitig liegenden Entwässerungsgräben der landwirtschaftlich extensiv genutzten Wiesenlandschaft nördlich von Reichenbach und vom Nordwesten durch die Grabenverbindungen zwischen dem Grano-Buderoser Mühlenfließ und dem Goldwasser. Letzteres erfolgt mittels einer Dükerung des Grano-Buderoser Mühlenfließes.

Ziel und Inhalt der Maßnahme

Die Kohärenzmaßnahme „Alte Mutter“ dient der langfristigen Sicherung des vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Lebensraumtyp LRT 3260 und seiner charakteristischen Arten Steinbeißer und Schlammpeitzger innerhalb der Natura 2000-Kulisse.

Inhalt der Kohärenzsicherungsmaßnahme ist es, im gesamten Gewässerverlauf der Alten Mutter die Gewässerbewirtschaftung auf ein Natura 2000-orientiertes Bewirtschaftungsregime umzustellen, um damit das vorhandene Potential für den LRT zu aktivieren sowie die Entwicklung des schon vorhandenen Bestandes des Lebensraumtyps 3260 zu ermöglichen und zu initialisieren.

Auf den LRT- und LRT-Entwicklungsflächen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) sind der Erhalt und die weitere natürliche Entwicklung der Gewässerabschnitte vorgesehen. Defizitär ist hier im Wesentlichen das Arteninventar, welches sich langfristig durch natürliche Entwicklungsprozesse verbessern wird. Daher ist eine weitgehend ungestörte Entwicklung (Sukzession) und das Zulassen einer naturnahen Gewässerdynamik Bestandteil der Kohärenzsicherungsmaßnahme. Eine Gewässerunterhaltung (Grundräumung, Krautung) soll, soweit möglich, unterlassen werden. Zur strukturellen Erhöhung sollen Störelemente eingebracht werden.

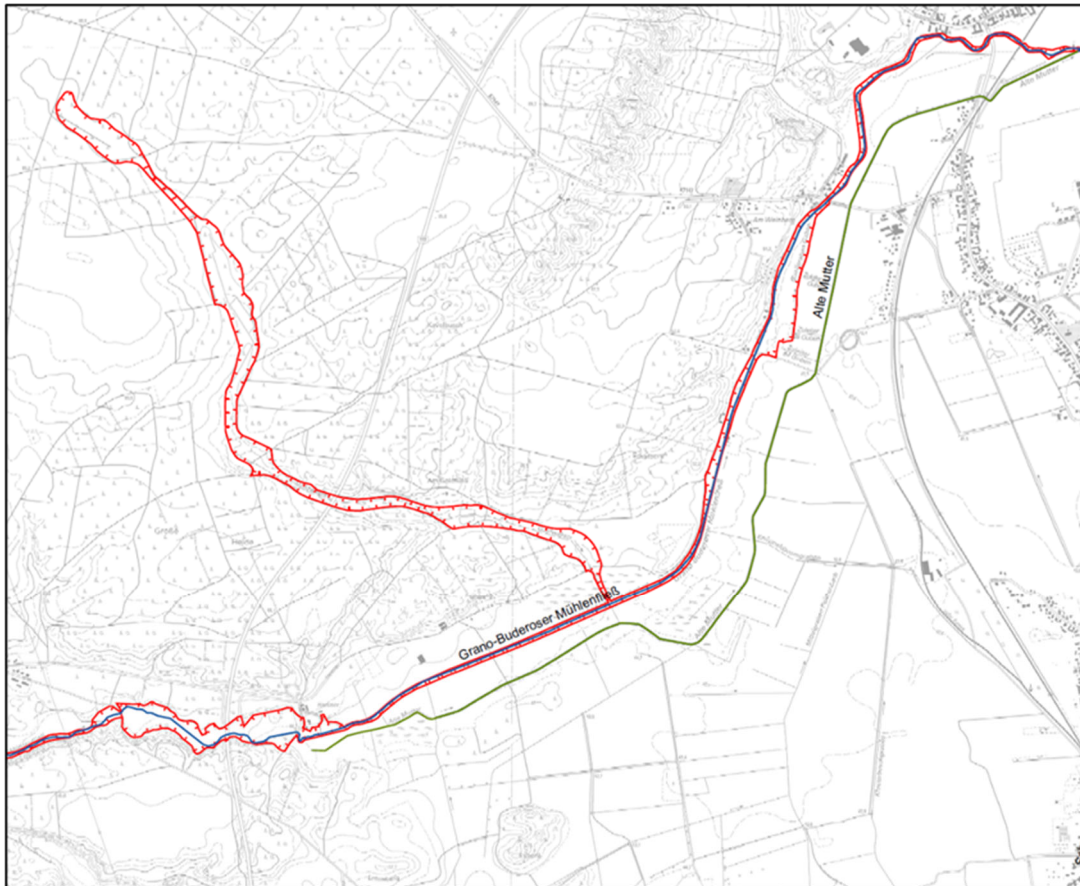


Abbildung 5: Kohärenzmaßnahme Alte Mutter (grün)

Verbunden mit der Integration der Alten Mutter als Seitenarm des Grano-Buderoser Mühlenfließes, das bereits Teil der FFH-Gebiete „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ ist, in das europäische ökologische Netz Natura 2000 wird die Kohärenz der Natura 2000-Kulisse gewahrt und sogar verbessert. Es wird gewährleistet, dass das Natura 2000-Netz seine Schutzfunktion für den beeinträchtigten Lebensraumtyp und seine charakteristischen Arten weiterhin in vollem Umfang erfüllen wird.

Umsetzung, Entwicklungsmöglichkeiten und zeitliche Einordnung der Maßnahme

Die Kohärenzmaßnahme umfasst den gesamten Verlauf des Fließgewässers Alte Mutter, beginnend von Kilometer 4,6 bis zur Mündung in das Grano-Buderoser Mühlenfließ. Bei einer Befahrung Anfang August 2022 konnten zusätzliche ca. 580 m im Oberlauf des Fließes als Kohärenzmaßnahme festgestellt werden. Es ergeben sich somit ca. 5,2 km als Kohärenzsicherungsmaßnahme.

Zu den Entwicklungsmöglichkeiten sind im Managementplan für die FFH-Gebiete Oder-Neiße Teilgebiet Neiße, „Oder-Neiße Ergänzung“, Teilgebiet Süd, „Neißeau“, „Hispe“ und „Zerna“ (LfU 2015a) verweise auf das Gewässerentwicklungskonzept enthalten, die nachfolgend zitiert werden:

„Für einen Teilbereich des GEK-Gebietes Neiße-Neiße 2 wurde eine konzeptionelle Vorplanung zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im Einzugsgebiet des Buderoser Mühlenfließes (IHC 2009a) erarbeitet, die auf die Grundsätze und Anforderungen der WRRL abgestimmt wurde. Das „Fachmodul Landschaftswasserhaushalt (Fachmodul LWH) wurde im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz erstellt und umfasst den Gewässerlauf des Buderoser Mühlenfließes vom Ursprung Zertensee bis zur Mündung in die Neiße sowie den Lauf der Alten Mutter.“

Folgende Maßnahmen sind geplant und umzusetzen:

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Alten Mutter,
- Einrichtung einer abflussangepassten Wasserverteilung in Alten Mutter,
- Herstellung eines ökologischen Verbundes zwischen Aue und der Neiße,
- Verbesserung der Strukturgüte der Hauptgewässer,
- punktuelle bzw. lineare Anhebung der Gewässersohle,
- Initiierung einer funktionalen Eigendynamik außerhalb von Siedlungsbereichen,
- Anlage von Böschungsbepflanzungen bzw. Gewässerrandstreifen zum Nährstoffrückhalt, zur
- Beschattung des Gewässers sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt und Aufwertung des Landschaftsbildes,
- Verbesserung der Gewässergüte der Hauptgewässer,
- Rückhalt von Oberflächenwasser bei gleichzeitiger Anhebung der Grundwasserstände in Niederungsgebieten,
- Revitalisierung von Niedermooren,
- Sicherung von Mindestwasserständen bzw. optimalen GW-Flurabständen zur Bevorteilung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie
- mittelfristig deutliche Reduzierung der Gewässerunterhaltung.

Weitere Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit sind in Rücksprache mit der unterer/oberer Wasserbehörde, den Eigentümern, den Nutzern, den Gewässerunterhaltungsverband, Betreibern und weiteren Betroffenen:

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Umbau der Staubauwerke,
- Erhöhung der Strukturvielfalt durch Einbau von Strukturelementen zur Förderung der Eigendynamik, Anlage von Gewässerrandstreifen (Entwicklungskorridore), Rückbau des Schöpfwerksgeländes sowie oberwasserseitiger Anschluss an das Buderoser Mühlenfließ,

Mit dem Ziel für den OWK Alte Mutter einen „guten Zustand“ zu erreichen, ist im 3. BWP für den ökologischen Zustand eine Fristverlängerung bis 2045 vorgesehen. Angesichts dieser realistischen Zielstellung besteht für die Bereiche der Kohärenzsicherungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustandes als zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Mit dem Ziel für den OWK Alte Mutter einen „guten Zustand“ zu erreichen, ist im 3. BWP für den ökologischen Zustand eine Fristverlängerung bis 2045 vorgesehen. Angesichts dieser realistischen Zielstellung besteht für die Bereiche der Kohärenzmaßnahme zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustandes als zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Allen voran die ökologische Durchgängigkeit sowie die Optimierung der Strukturgüte führen zur deutlichen Verbesserung der biotischen Zusammensetzung im Bereich der Kohärenzmaßnahme. Weitere Maßnahmen, wie die Erhöhung der Wasserführung über den Abschlag Grano-Buderoser Mühlenfließ führen zur zusätzlichen Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den betroffenen Lebensraumtyp LRT 3260 und die charakteristischen Arten.

Mit der Aufnahme der Kohärenzmaßnahme das Netz Natura2000 zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit wird die Maßnahme in vollem Umfang und ohne Verzögerung wirksam. So bestehen aktuell sowie zukünftig in den betrachteten Bereichen optimale Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Kohärenz.

Das Fließgewässer befindet sich im öffentlichen Eigentum. Die angrenzenden Flurstücke in privatem Besitz.

Fachliche Wirksamkeit

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme befindet sich in der gleichen biogeografischen Region, wie die drei betroffenen Natura 2000-Gebiete.

Die derzeit bestehenden Defizite innerhalb der Kohärenzmaßnahmen gehörenden Abschnitte werden zum einen durch die Eingliederung in das Natura 2000-Netz, die Umstellung auf eine Natura2000-gerechte Bewirtschaftung sowie durch notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, die bereits durch festgelegter Maßnahmen (siehe 3. BWP) beseitigt werden, beseitigt. Weitere hier beschriebene Maßnahmen (u.a. Gehölzreduzierung) untersetzen die hiermit festgestellte fachliche Wirksamkeit.

Zum Zeitpunkt des Eintritts der erheblichen Beeinträchtigung ist im Hinblick mit der Zielerreichung im Rahmen der EU-WRRRL sichergestellt, dass aufgrund der aktuell bereits vorhandenen Habitatausstattung insbesondere der Wasserführung, künftige Wasserqualität, ebenfalls die Gewässerstruktur und die Durchgängigkeit gegeben sind und die Kohärenzsicherungsmaßnahme wirksam ist.

Die Alte Mutter ist ein Seitenarm des Grano-Buderoser Mühlenfließ und mündet nördlich von Groß Breesen in dieses. Nördlich der Alten Mutter erstreckt sich das FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ mit seinen Fließgewässerabschnitten Goldwasser und Grano-Buderoser Mühlenfließ. Zwischen den Fließgewässern bestehen zum Teil bereits Quergräben, die das Mühlefließ mit der Alten Mutter verbinden.

Mit der Eingliederung des Fließgewässerabschnittes der Alten Mutter als Natura 2000-Fläche wird die Natura 2000-Gebietskulisse im Bereich des FFH-Gebietes „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ (ehemals Oder-Neiße-Ergänzung) ergänzt und somit erweitert. Die Alte Mutter verfügt mit ihrem Fließgewässerverlauf über einen vergleichbaren Lebensraumbestand wie der mit dem natürlich stattfindenden Grundwasserwiederanstieg möglicherweise beeinträchtigen Gewässerabschnitt am Schwarzen Fließ innerhalb des FFH-Gebietes „Feuchtwiesen Atterwasch“ sowie anschließend „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“.

Mit der Eingliederung der Alten Mutter als Erweiterung des FFH-Gebietes „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ wird zukünftig und langfristig gewährleistet, dass das Natura2000-Netz seine Schutzfunktion für die beeinträchtigten Lebensraumtypen und ihre charakteristischen Arten weiterhin im vollen Umfang erfüllt.

Rechtliche Umsetzung

Die Maßnahme ist rechtlich machbar.

Die Umstellung der Gewässerbewirtschaftung der beiden Abschnitte auf ein Natura 2000-orientiertes Bewirtschaftungsregime unterliegt keinem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt.

Bei den integrierten gewässerbaulichen Maßnahmen handelt sich nur dann um einen Gewässerausbau im Sinn von § 67 Abs. 2 WHG, wenn damit eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer verbunden wäre. Das ist voraussichtlich nicht der Fall. Soweit im Übrigen die §§ 36 und 37 WHG i. V. m. Landesrecht einschlägig sein können, sind mit den Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden. Mit den Maßnahmen soll gerade eine Verbesserung erreicht werden. Maßnahmengefährdende Hochwasserereignisse sowie Hochwassergefahren für Dritte und Sachgüter können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die ggf. erforderlichen Anträge werden rechtzeitig in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen gestellt werden.

Im Übrigen gilt: Werden im Ergebnis des Zulassungsverfahrens Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf einer Fläche festgelegt, die bisher nicht in einem ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet 5 gelegen ist, so

ist diese Fläche gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie in das Netz „Natura 2000“ zu integrieren. Dies erfolgt in zwei Schritten durch:

- die Meldung der Erweiterungsfläche eines bestehenden Natura 2000-Gebietes oder die Meldung eines neuen Gebietes an die Kommission in dem dafür von der Kommission vorgegebenen Format (technische Unterlagen) und
- die anschließende Ausweisung der Flächen als nationales Schutzgebiet gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

Keine Sowieso-Maßnahme

Bei der beschriebenen Kohärenzsicherungsmaßnahme handelt es sich nicht um eine sogenannte Sowieso-Maßnahme, da sich die Maßnahme räumlich außerhalb eines bestehenden Natura 2000-Gebietes angesiedelt ist.

4.3.4 Zwischenergebnis Kohärenzsicherung / Bilanz

Die Kohärenzmaßnahme dienen der langfristigen Sicherung von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie ihrer charakteristischen Arten, die durch natürlichen Grundwasseraufstieg erheblich beeinträchtigt werden können. Die erhebliche Beeinträchtigung resultiert aus der künftigen und unvermeidbaren Belastung des LRT 3260 sowie der Habitats von aquatischen Arten durch hohe Eisen- und Sulfatkonzentrationen in Teilen des Gewässersystem der aktuellen Natura 2000-Kulisse. Die zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächen weisen einen vergleichbaren Lebensraum- und Habitatbestand auf, wie die vom Vorhaben Tagebau Jänschwalde erheblich beeinträchtigten Bereiche in den FFH-Gebieten „Neiße-Nebenflüssen bei Guben“, der „Neißeau“ und „Feuchtwiesen Atterwasch“. Durch die Integration der im Folgenden beschriebenen Kohärenzflächen in das europäische ökologische Netz Natura 2000 wird die Kohärenz der Natura 2000-Kulisse gewahrt und verbessert. Dadurch wird gewährleistet, dass das Natura 2000-Netz seine Schutzfunktion für die beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten weiterhin in vollem Umfang erfüllen wird.

Tabelle 4: Bereiche der Kohärenzmaßnahme

M_{KOH}	Bezeichnung	Bereich der Kohärenzsicherungsmaßnahme [m]
M_{KOH 1}	Priorgraben	8.930 (5.600 oberhalb und 3.300 unterhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teiche“)
M_{KOH 2}	Alte Mutter	5.180
Gesamt		14.110

Mit der Umsetzung der Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Kohärenz des Netzes Natura 2000 auch bei Eintreten der prognostizierten Beeinträchtigungen quantitativ und qualitativ vollumfänglich gesichert ist.

5 Ergebnis

Das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde darf abweichend von §§ 33 Abs. 1 i. V. m. 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß §§ 33 Abs. 1 i. V. m. 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG planmäßig fortgeführt werden. Die Voraussetzungen für eine Abweichung liegen vor.

6 Literatur, Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Verordnungen

Rechtsquellen

BBGNATSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BNATSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

FFH-RICHTLINIE - Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 13.05.2013.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie).

24. ERHZV - Vierundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung – 24. ErhZV) vom 3. September 2018

EUGH – Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 [E-CLI:EU:C:2004:482]

BVERWG 9 A 20.05 – Bundesverwaltungsgericht 9 A 20.05 - Urteil vom 17. Januar 2007 - Westumfahrung Halle

BVERWG 7 C 27.17 – Bundesverwaltungsgericht 7 C 27.17- Urteil vom 15. Mai 2019 - Trianel

OVG Berlin-Brandenburg – OVG 11 S 51.19, Beschluss vom 28.08.2019 Tagebau Jänschwalde

Fachliteratur, Quellen, schriftliche Mitteilungen

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOMONITORING SCHWARZES FLIEß 2018a: Monitoring im Förderraum Jänschwalde, Schwarzes Fließ Mittellauf, Erfassung Ist-Zustand 2014-2016. Im Auftrag der Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus, ARGE Biomanagement 2018.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOMONITORING SCHWARZES FLIEß 2018b: Monitoring im Förderraum Jänschwalde, Jahresbericht Schwarzes Fließ 2017. Im Auftrag der Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus, ARGE Biomanagement 2018.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOMONITORING SCHWARZES FLIEß 2019: Monitoring im Förderraum Jänschwalde, Jahresbericht Schwarzes Fließ 2018. Im Auftrag der Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus, ARGE Biomanagement 2019.

- BEUTLER, H. & D. BEUTLER 2002: Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg, In Naturschutz und Landschaftspflege 11/2002.
- BMVBM 2004 - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP).
- DEUTSCHMANN, H. 2016: Ergebnisbericht zur Zweiterfassung der Brutvogelarten im SPA (7028) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (Teilgebiet Lieberoser Endmoräne und Malxeniederung). - Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.
- DOLCH, D. & D. HEIDECHE 2001: Biber (*Castor fiber*). In: Fartmann, T., Gunnemann, H., SALM, P., Schröder, E. (2001): Berichtspflichten in Natur-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. – Angewandte Landschaftsökologie Heft 42: S. 204-211.
- ECOSTRAT GMBH 2015: Managementplan für die Gebiete „Oder-Neiße“ (DE 3954-301), Teilgebiete Neiße, „Hispe“ (DE 4254-301), „Zerna“ (DE 4454-301), „Neißeau“ (DE 4354-301) und „Oder-Neiße Ergänzung“ (DE 3553-308), Teilgebiet Süd. Hrsg. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV).
- ERFVERBAND 2003 - LAWA-Projekt G 1.01: Erfassung, Beschreibung und Bewertung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen; Bericht zu Teil 2: Analyse der vom Grundwasser ausgehenden signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Öko-systeme (quantitative Aspekte).
- FÜLLNER, G., M. PFEIFER, F. VÖLKER & ZARKE, A. 2016: Atlas der Fische Sachsens, Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.
- GERSTENGARBE, F.-W., BADECK, F.; HATTERMANN, F.; KRYSANOVA, V.; LAHMER, W.; LASCH, P.; STOCK, M.; SUCKOW, F.; WECHSUNG, F.; WERNER, P. 2003: Studie zur klimatischen Entwicklung im Land Brandenburg bis 2055 und deren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Forst- und Landwirtschaft sowie die Ableitung erster Perspektiven - PIK-Report 83, Land Brandenburg Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Hg.), 2003.
- GERSTGRASER 2019b - GERSTGRASER INGENIEURBÜRO FÜR RENATURIERUNG: Kurzdarstellung der Entwicklung der Grundwasserstände im Bereich von Hochflächen unter Berücksichtigung klimatischer Einflüsse. 24.07.2019.
- GERSTGRASER 2019c/d - GERSTGRASER INGENIEURBÜRO FÜR RENATURIERUNG: Fachbeitrag Wasserhaushalt, Bilanzierung des Wasserhaushaltes für wasserabhängige Landschaftsteile im hydrologischen Wirkungsbereich des Tagebaues Jänschwalde, Cottbus.
- GERSTGRASER 2022 - GERSTGRASER INGENIEURBÜRO FÜR RENATURIERUNG: Prognose und Bewertung der Oberflächenwasserbeschaffenheit von Gewässern und Feuchtgebieten im direkten Zusammenhang mit der Bergbaufolgelandschaft Tagebau Jänschwalde. Im Auftrag der LEAG AG Cottbus.
- GERSTGRASER 2022b - GERSTGRASER INGENIEURBÜRO FÜR RENATURIERUNG: Beschreibung von Maßnahmen zur Reduzierung des Eiseneintrages als Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Spree zwischen Peitz und Burg“ (DE 3651-303).- Im Auftrag der LEAG AG Cottbus.

- GERSTGRASER 2022c - GERSTGRASER INGENIEURBÜRO FÜR RENATURIERUNG: Beschreibung von Maßnahmen zur Reduzierung des Eiseneintrages als Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“ (DE 4152-302) – Teilfläche „Gubener Vorstadt.- Im Auftrag der LEAG AG Cottbus.
- HALLE, M. & MÜLLER, A. (2015a): Typspezifische Ableitung von Orientierungswerten für den Parameter Sulfat. Ergänzungsprojekt im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zum Projekt O3.12 des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“)
- HALLE, M. & MÜLLER, A. (2015b): Typspezifische Ableitung von Orientierungswerten für den Parameter Eisen. Endbericht. Erarbeitet im Rahmen des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“
- IDUS (2016): Untersuchungen des Einflusses von steigenden Eisen- und Sulfatgehalten, Ablagerungen von Eisenhydroxidschlamm und Versauerung auf ausgewählte Komponente nach EG-WRRL im Wasserkörper Spree-4. Abschlussbericht.- Hrsgs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen.
- IFB 2012 - INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E. V.: Monitoring der Fischfauna in den FFH-Gebieten “Feuchtwiesen Atterwasch”, “Pastlingsee”, “Pastlingsee-Ergänzung”, “Calpenzmoor”, Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen” und “Oder-Neiße-Ergänzung”, Endbericht, Potsdam, Stand 10/2012
- IWB (2019): Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde. Kurzeinschätzung zur Beschaffenheit des Grund- und Kippenwassers und zur Entwicklung der Wasserbeschaffenheit in den entstehenden Restseen. Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann. Dresden.
- IWB (2021): Einschätzung der Grundwasserbeschaffenheit in den Jänschwalder Laßzinswiesen insbesondere unter dem Einfluss des Grundwasserwiederanstiegs. Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann. Dresden.
- IWB (2022): Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) für den UVP-Bericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis 2023-2044 im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde. Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann. Dresden.
- KIFL (2019): Kieler Intsitut für Landschaftsökologie: Tagebau Jänschwalde - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete.- Gutachten im Auftrag der LEAG AG.
- KIFL (2022): Kieler Intsitut für Landschaftsökologie: Tagebau Jänschwalde - Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Grundwasserwiederanstieg - Gutachten im Auftrag der LEAG AG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN 2019b - K&S, BÜRO FÜR FREILANDBIOLOGIE UND UMWELTGUTACHTEN: Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Biber & Fischotter) im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ (DE 4053-302), Berlin 07/2019.
- K&S UMWELTGUTACHTEN 2019c - K&S, BÜRO FÜR FREILANDBIOLOGIE UND UMWELTGUTACHTEN: Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Biber & Fischotter) im FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ (DE 4054-301) – Teilgebiet Schwarzes Fließ & Altes Mutterfließ, Berlin 07/2019
- KOHDE, H.-M. (2016): Erfassung und bewertung des Fischbesatdnes im Koselmühlenfließ an angewählte Probenahmepunkten. Fortschreibung Elektrobefischung 2016. Gutachten im Auftrag von BEAK Consultats.

- KRUSPE, R., NEUMANN, J. OPITZ, M. THEISS, S. UHLMANN, W. ZIMMEMANN, K. (2014):
Fließgewässerorganismen und Eisen: Qualitative und quantitative Beeinflussungen von
Fließgewässerorganismen durch Eisen am Beispiel der Lausitzer Braunkohlenfolgelandschaft.
Schriftenreihe des LfULG Sachsen 35/2014.
- LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmungen der
Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand
(Entwurf). – FuE-Vorhaben des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004
[unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule].
Hannover, Filderstadt. 90 S. + Anhänge.
- LANGE 2015b - LANGE INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO: Managementplan für die Gebiete „Reuthener
Moor“ (Landesinterne Melde Nr. 86, EU-Nr. DE-4453-303), „Faltenbogen südlich Döbern“ (87, DE-
4353-301), „Euloer Bruch“ (88, DE-4253-302), „Feuchtwiesen Atterwasch“ (176, DE-4053-302),
„Preschener Mühlbusch“ (418, DE-4353-303), „Spree (651, DE-3651-303, Teil Südbrandenburg)“.
Hrsg. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
(MUGV).
- LUA 2007 - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2: Beschreibung der
Biotoptypen, 3. Auflage .
- NAGOLA RE 2019b - ARGE Biomanagement: Ergebnisdokumentation Erfassung Biotop- und FFH-
Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4053-302 Feuchtwiesen Atterwasch.
- RASPER 2004: Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei
Grundwasserentnahmen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2004. Hrsg.
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie , S. 199 – 230.
- SCHARF, J., BRÄMICK, U., FREDRICH, F., ROTHE, U., SCHUHR, H., TAUTENHAHN, M., WOLTER, C., ZAHN, S. 2011:
Fische in Brandenburg – Aktuelle Kartierung und Beschreibung der märkischen Fischfauna. Institut
für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM, E. SCHRÖDER 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA
2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der
Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG). Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, H. 53. Bonn-Bad
Godesberg.
- WULFERT K., LÜTTMANN J., VAUT L. & M. KLUßMANN 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der
FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. - Leitfaden für die Umsetzung der FFH-
Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. 65
S. + 8 Anhänge. Schlussbericht: Stand 19.12.2016, Anhänge I bis V: Stand 27.06.2017
[http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-
vp/web/babel/media/leitfaden_ca_nrw_161219.pdf](http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/leitfaden_ca_nrw_161219.pdf)
- ZIMMERMANN 2005: Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne.
- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 14 (3, 4): 152 155.
- ZIMMERMANN 2014 (LUGV 2014): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhanges I
der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23
Jahrgang, Heft 3, 4 2014.

Anlage 1

Maßnahmenblätter

Lausitz Energie Bergbau AG	Maßnahmen- blatt	Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage		M_{KOH}1

Kurzbezeichnung:
Priorgraben

Allgemeine Beschreibung

Der Priorgraben als berichtspflichtiges Gewässer durchfließt und ist somit bereits Bestandteil in einem Teilbereich das ausgewiesene FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ und stellt somit mit seiner Nachmeldung eine Erweiterung bzw. Ergänzung im Netz Natura2000 dar.

Der Priorgraben durchfließt und ist somit bereits Bestandteil in einem Teilbereich das ausgewiesene FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ und stellt somit mit seiner Nachmeldung eine Erweiterung bzw. Ergänzung im Netz Natura2000 dar. Er ist nach EU-WRRL mit seinem Unterlauf als natürlicher Wasserkörper und nach LAWA als Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15) kategorisiert. Im Oberlauf ist das Gewässer als künstlicher Wasserkörper sowie nach LAWA als Typ 19 – kleines Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern eingeordnet.

Lage

Im Stadtgebiet Cottbus erfolgt am Madlower Wehr ein Abschlag von der Spree in den Madlower Mühlgraben (siehe Abbildung 1 und 2). An der Priormühle wird daraufhin an das namensgebende Fließgewässer erneut abgeschlagen. Der Graben beginnt auf dem Stadtgebiet von Cottbus und dort im Ortsteil Gallinchen und verläuft in nordwestliche Richtung. Er kreuzt die B 169 und fließt vorzugsweise in nordwestlicher Richtung parallel zu den Sachsendorfer Wiesen. Im Bereich des Steinteichs, verlässt er das Stadtgebiet und erreicht die Gemarkung der Gemeinde Kolkwitz.

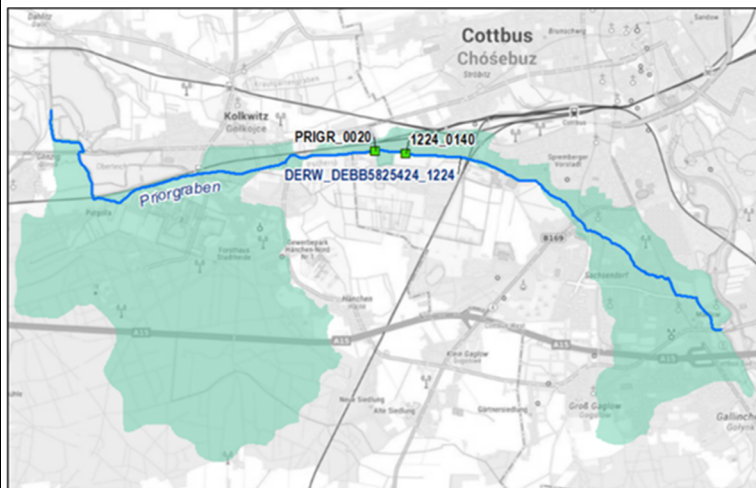


Abbildung 1 Lage und Einzugsgebiet (grün dargestellt) des OWK Priorgraben, WRRL-Steckbrief für den OWK Priorgraben 122

Lausitz Energie Bergbau AG	Maßnahmen- blatt	Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage		M_{KOH}1

Im weiteren Verlauf fließt er in westlicher Richtung. Rund 1,4 km westlich der Gemeindegrenze von Kolkwitz zu Cottbus fließen von Norden- und Süden der Moorgraben zu. Der Priorgraben erreicht nach weiteren rund 1,6 km das Glinziger Teich- und Wiesengebiet. Dort fließt von Süden der Lapainzgraben zu. Anschließend verläuft er zunächst südlich, später westlich des Teichgebietes und nimmt dort das Koselmühlenfließ auf.

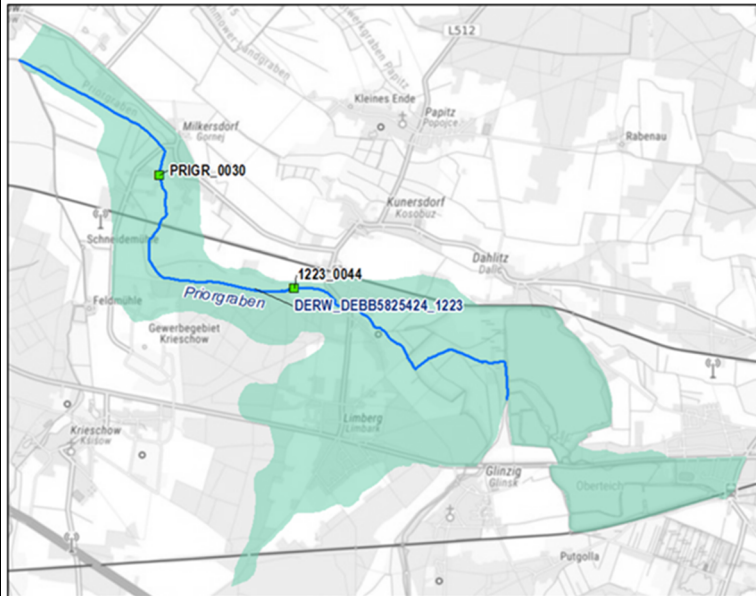


Abbildung 2: Lage und Einzugsgebiet (grün dargestellt) des OWK Priorgraben, WRRL-Steckbrief für den OWK Priorgraben 1223

Fotodokumentation

Lausitz Energie Bergbau AG	Maßnahmen- blatt	Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage		M _{KOH1}



Abbildung 3: Priorgraben km 14,0 sowie km 4,3 mit charakteristischer submerser Vegetation (August 2022)

Ziel der Maßnahme

Priorgraben Ober- und Unterhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebietes“

- dient der langfristigen Sicherung des LRT 3260 sowie der charakteristischen Arten Steinbeißer und Schlammpeitzger, die durch den natürlichen Grundwasseraufstieg im nördlichen Bereich des Tagebaus Jänschwalde erheblich beeinträchtigt werden können.
- Priorgraben weist einen vergleichbaren Lebensraum- und Habitatbestand auf, wie die vom Vorhaben Tagebau Jänschwalde beeinträchtigten Bereiche in den FFH-Gebieten „Neiße-Nebenflüssen bei Guben“, der „Neißeau“ und „Feuchtwiesen Atterwasch“.
- Auf den LRT- und LRT-Entwicklungsflächen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) sind der Erhalt und die weitere natürliche Entwicklung der Gewässerabschnitte zielführend. Defizitär ist hier im Wesentlichen das Arteninventar, welches sich langfristig durch natürliche Entwicklungsprozesse verbessern wird. Daher ist hier eine weitgehend ungestörte Entwicklung (Sukzession) und das Zulassen einer naturnahen Gewässerdynamik anzustreben. Eine Gewässerunterhaltung (Grundräumung, Krautung) sollte daher soweit wie möglich unterlassen werden. Zur strukturellen Erhöhung sollten Störelemente eingebracht werden.

Ziel der Kohärenzssicherungsmaßnahmen ist die, für die Gewässerabschnitte des Priorgrabens, zielgerichtete Umstellung der Gewässerbewirtschaftung auf ein Natura2000-orientiertes Bewirtschaftungsregime und die damit verbundenen Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 3260 sowie seine charakteristischen Arten.

Lausitz Energie Bergbau AG		Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage	Maßnahmen- blatt	M _{KOH1}
Durchzuführende Maßnahmen		
<p>Die Maßnahme lässt sich in zwei Abschnitte einteilen. Einmal beginnend von ca. Kilometer 15,1 bis Kilometer 9,1 oberhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“. Zum anderen unterhalb der Teiche von Kilometer 5,8 bis 2,5. Insgesamt beträgt die Länge der Kohärenzmaßnahme also ca. 8,9 km (5,6 + 3,3 km). Beide der für den Priograben ausgewiesenen OWK liegen in diesem FFH-Gebiet.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind geplant und umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbringen von Störelementen • Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung • Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten • Grundräumung nur abschnittsweise • Keine Grundräumung • Mahd von Gewässer-/Grabenufern nur in mehrjährigen Abständen, jeweils einseitig und nachdem 15.09. <p>Weitere Maßnahmen zur Schaffen der Durchgängigkeit in Rücksprache mit unterer/oberer Wasserbehörde, den Eigentümern, den Nutzern, den Gewässerunterhaltungsverband, Betreibern und weiteren Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchgängigkeit Spundwandwehr Moorgraben (72343) • Durchgängigkeit Stau Klein Ströbitz (72338) • Durchgängigkeit Sohlgleite Klein Limberg (72346) <p>Mit dem Ziel für beide Abschnitte des OWK Priograben einen „guten Zustand“ zu erreichen, ist im 3. BWP für den ökologischen Zustand eine Fristverlängerung bis 2039 vorgesehen. Angesichts dieser realistischen Zielstellung besteht für die Bereiche der Kohärenzsicherungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustandes als zum gegenwärtigen Zeitpunkt.</p>		
Wirksamkeit der Maßnahmen und Sicherung im Netz Natura2000		
<p>Die Kohärenzsicherungsmaßnahme befindet sich in der gleichen biogeografischen Region, wie die betroffenen Gebiete. Noch bestehende Defizite innerhalb des betrachteten Fließgewässers werden mit der Umsetzung von unabhängig von diesem Vorhaben bereits festgelegter Maßnahmen (siehe 3. BWP) beseitigt. Weitere hier beschriebene Maßnahmen (u.a. Gehölzreduzierung) untersetzen die hiermit festgestellte fachliche Wirksamkeit.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Eintritts der erheblichen Beeinträchtigung ist im Hinblick mit der Zielerreichung im Rahmen der EU-WRRL sichergestellt, dass aufgrund der aktuell bereits vorhandenen Habitatausstattung insbesondere der Wasserführung, künftige Wasserqualität, ebenfalls die Gewässerstruktur und die Durchgängigkeit gegeben sind und die Kohärenzsicherungsmaßnahme wirksam ist.</p> <p>Der Priograben verläuft von Richtung Osten in Richtung Nordwesten und ist östlich von Glinzig Bestandteil des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“. Mit der Erweiterung des FFH-Gebietes um den Gewässerverlauf ober- und unterhalb des Priograbens wird die Natura2000-Gebietskulisse ergänzt und erweitert. Das Fließgewässer verfügen mit seinen Gewässerabschnitten bereits über eine vergleichbaren Lebensraumausstattung wie der mit dem natürlich stattfindenden Grundwasserwiederanstieg möglicherweise beeinträchtigen Gewässerabschnitt am Schwarzen Fließ innerhalb des FFH-Gebietes „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“.</p> <p>Innerhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist der Lebensraumtyp 3260 und seiner charakteristischen Arten, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume als Erhaltungsziel festgelegt. Mit der Angliederung des Priograbens an dieses Gebiet wird zukünftig und langfristig gewährleistet, dass das Natura2000-Netz</p>		

Lausitz Energie Bergbau AG	Maßnahmen- blatt	Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage		M_{KOH1}

seine Schutzfunktion für die beeinträchtigten Lebensraumtypen und ihre charakteristischen Arten weiterhin im vollen Umfang erfüllt.

Des Weiteren wird mit der Nachmeldung des Priorgrabens als Erweiterung des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesenlandschaft“ ein umfänglicher Verbund zwischen den FFH-Gebieten „Biotopverbund Spreeaue“ bis hin zum FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ und weit darüber hinaus geschaffen.

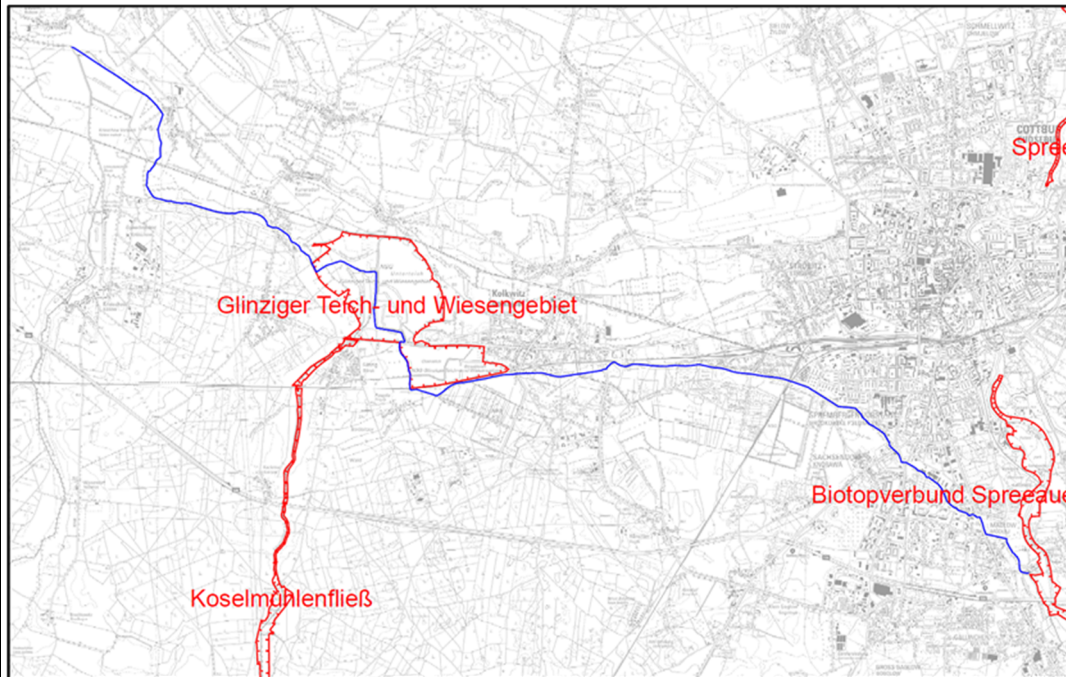


Abbildung 4: Priorgraben (Fließgewässer blau dargestellt) im Netz Natura2000.

Zeitliche Umsetzung

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme ist zum Zeitpunkt der erheblichen Beeinträchtigung frühestens nach Mitte der 2040 Jahre umzusetzen.

Erforderliche Genehmigung/Erlaubnis:

Die Umstellung der Gewässerbewirtschaftung der beiden Abschnitte auf ein Natura 2000-orientiertes Bewirtschaftungsregime unterliegt keinem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt.

Bei den integrierten gewässerbaulichen Maßnahmen handelt es sich nur dann um einen Gewässerausbau im Sinn von § 67 Abs. 2 WHG, wenn damit eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer verbunden wäre. Das ist voraussichtlich nicht der Fall. Soweit im Übrigen die §§ 36 und 37 WHG i. V. m. Landesrecht einschlägig sein können, sind mit den Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden. Mit den Maßnahmen soll gerade eine Verbesserung erreicht werden. Maßnahmengefährdende Hochwasserereignisse sowie Hochwassergefahren für Dritte und Sachgüter können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die ggf. erforderlichen Anträge werden rechtzeitig in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen gestellt werden.

Lausitz Energie Bergbau AG		Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage	Maßnahmen- blatt	M _{KOH2}

Kurzbezeichnung:

Alte Mutter

Allgemeine Beschreibung

Als Nebenfluss des Grano-Buderoser Mühlenfließes und dem zugehörigen FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ ist die Alte Mutter bereits aktuell, auch wenn nicht als solches ausgezeichnet, vernetzt mit der Natura2000-Kulisse. Zumal das Goldwasser als nördlicher Seitenarm des Grano-Buderoser Mühlenfließes über eine Dükerleitung mit der Alten Mutter in Verbindung steht. Unterhalb der Buderoser Mühle schließt sich lückenlos das FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ und Oberhalb von Grano das FFH-Gebiet „Krayner Teiche/ Lutzketal“ an.

Lage

Die Alte Mutter ist ein ca. 5 km langes Fließ nördlich von Guben das weitgehend parallel zum Grano-Buderoser Mühlenfließ verläuft und in dieses südlich von Bresinchen mündet. Untersetzt mit Quellbereichen im Auslauf des Wilschwitzer Sees sowie an den Nordhängen des Lehm- und Esbergers bei Wilschwitz bildet sich bei Hammer eine fließende Welle aus. Eine zusätzliche Speisung erfährt die Alte Mutter durch die rechtsseitig liegenden Entwässerungsgräben der landwirtschaftlich extensiv genutzten Wiesenlandschaft nördlich von Reichenbach und vom Nordwesten durch die Grabenverbindungen zwischen dem Grano-Buderoser Mühlenfließ und dem Goldwasser. Letzteres erfolgt mittels einer Dükerung des Grano-Buderoser Mühlenfließes.

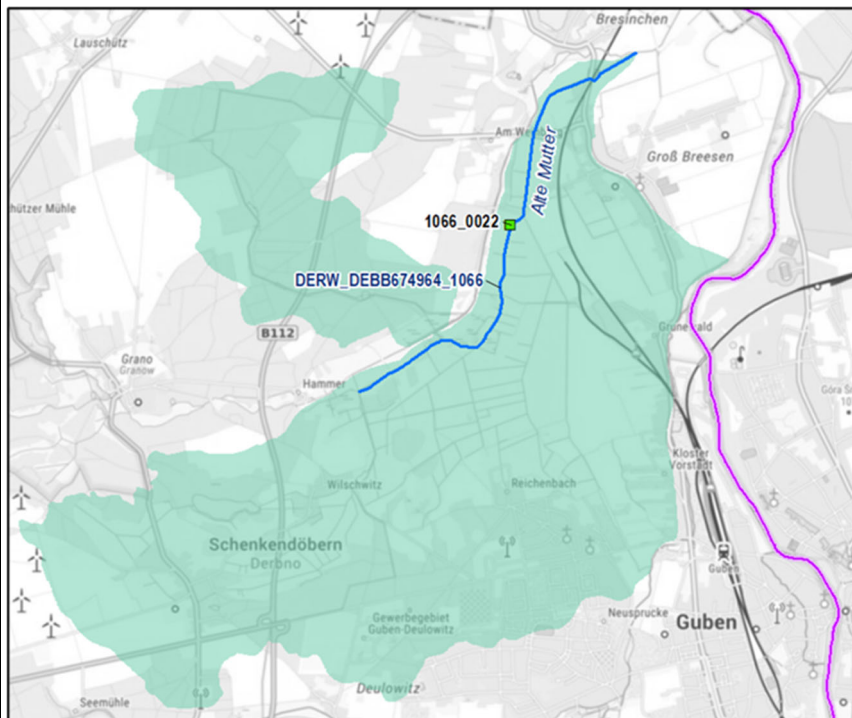


Abbildung 5: Lage und Einzugsgebiet (grün dargestellt) des OWK Alte Mutter, WRRl-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Alte Mutter-1066.

Lausitz Energie Bergbau AG	Maßnahmen- blatt	Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage		M_{KOH2}

Fotodokumentation



Abbildung 6: Alte Mutter – Verlauf von West nach Ost, ohne Beschattung (Juni 2022)

Ziel der Maßnahme

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „Alte Mutter“

- dient der langfristigen Sicherung des LRT 3260 sowie der charakteristischen Arten Steinbeißer und Schlammpeitzger, die durch den natürlichen Grundwasseraufstieg im nördlichen Bereich des Tagebaus Jänschwalde erheblich beeinträchtigt werden können.
- Alte Mutter weist einen vergleichbaren Lebensraum- und Habitatbestand auf, wie die vom Vorhaben Tagebau Jänschwalde beeinträchtigten Bereiche in den FFH-Gebieten „Neiße-Nebenflüssen bei Guben“, der „Neißeau“ und „Feuchtwiesen Atterwasch“.
- LRT- und LRT-Entwicklungsflächen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) sind der Erhalt und die weitere natürliche Entwicklung der Gewässerabschnitte zielführend. Defizitär ist hier im Wesentlichen das Arteninventar, welches sich langfristig durch natürliche Entwicklungsprozesse verbessern wird. Daher ist hier eine weitgehend ungestörte Entwicklung (Sukzession) und das Zulassen einer naturnahen Gewässerdynamik anzustreben. Eine Gewässerunterhaltung (Grundräumung, Krautung) sollte daher soweit wie möglich unterlassen werden. Zur strukturellen Erhöhung sollten Störelemente eingebracht werden und die Durchgängigkeit des Fließgewässers wiederhergestellt werden.

Ziel der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist die, für die Gewässerabschnitte der Alten Mutter, zielgerichtete Umstellung der Gewässerbewirtschaftung auf ein Natura2000-orientiertes Bewirtschaftungsregime und die damit verbundenen Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 3260.

Lausitz Energie Bergbau AG		Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage	Maßnahmen- blatt	M _{KOH2}
Durchzuführende Maßnahmen		
<p>Die Maßnahme soll am gesamten Verlauf des Fließgewässers geltend gemacht werden. Beginnend von Kilometer 5,2 * (4,6) bis zur Mündung in das Grano-Buderoser Mühlenfließ. Bei einer Befahrungen Anfang August 2022 konnten zusätzliche ca. 580 m (*) im Oberlauf des Fließes als Kohärenzmaßnahme festgestellt werden. Es ergeben sich somit ca. 5,2 km als Kohärenzsicherungsmaßnahme.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind geplant und umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Alten Mutter, - Einrichtung einer abflussangepassten Wasserverteilung in Alten Mutter, - Herstellung eines ökologischen Verbundes zwischen Aue und der Neiße, - Verbesserung der Strukturgüte der Hauptgewässer, - punktuelle bzw. lineare Anhebung der Gewässersohle, - Initiierung einer funktionalen Eigendynamik außerhalb von Siedlungsbereichen, - Anlage von Böschungsbepflanzungen bzw. Gewässerrandstreifen zum Nährstoffrückhalt, zur Beschattung des Gewässers sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt und Aufwertung des Landschaftsbildes, - Verbesserung der Gewässergüte der Hauptgewässer, - Rückhalt von Oberflächenwasser bei gleichzeitiger Anhebung der Grundwasserstände in Niederungsgebieten, - Revitalisierung von Niedermooren, - Sicherung von Mindestwasserständen bzw. optimalen GW-Flurabständen zur Bevorteilung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie - mittelfristig deutliche Reduzierung der Gewässerunterhaltung.“ <p>Weitere Maßnahmen zur Schaffen der Durchgängigkeit in Rücksprache mit unterer/oberer Wasserbehörde, den Eigentümern, den Nutzern, den Gewässerunterhaltungsverband, Betreibern und weiteren Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Umbau der Staubauwerke, • Erhöhung der Strukturvielfalt durch Einbau von Strukturelementen zur Förderung der Eigendynamik, Anlage von Gewässerrandstreifen (Entwicklungskorridore), Rückbau des Schöpfwerksgeländes sowie oberwasserseitiger Anschluss an das Buderoser Mühlenfließ, <p>Mit dem Ziel für den OWK Alte Mutter einen „guten Zustand“ zu erreichen, ist im 3. BWP für den ökologischen Zustand eine Fristverlängerung bis 2045 vorgesehen. Angesichts dieser realistischen Zielstellung besteht für die Bereiche der Kohärenzsicherungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustandes als zum gegenwärtigen Zeitpunkt.</p>		
Wirksamkeit der Maßnahmen und Sicherung im Netz Natura2000		
<p>Die Kohärenzsicherungsmaßnahme befindet sich in der gleichen biogeografischen Region, wie die betroffenen Gebiete. Noch bestehende Defizite innerhalb des betrachteten Fließgewässers werden mit der Umsetzung von unabhängig von diesem Vorhaben bereits festgelegter Maßnahmen (siehe 3. BWP) beseitigt. Weitere hier beschriebene Maßnahmen (u.a. Gewässerrandstreifen, Einschränkung der Gewässerunterhaltung) untersetzen die hiermit festgestellte fachliche Wirksamkeit.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Eintritts der erheblichen Beeinträchtigung ist im Hinblick mit der Zielerreichung im Rahmen der EU-WRRL sichergestellt, dass aufgrund der aktuell bereits vorhandenen Habitatausstattung</p>		

Lausitz Energie Bergbau AG	Maßnahmen- blatt	Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage		M_{KOH2}

insbesondere der Wasserführung, künftige Wasserqualität, ebenfalls die Gewässerstruktur und die Durchgängigkeit gegeben sind und die Kohärenzsicherungsmaßnahme wirksam ist.

Die Alte Mutter ist ein Seitenarm des Grano-Buderoser Mühlenfließ und mündet nördlich von Groß Breesen in dieses. Nördlich der Alten Mutter erstreckt sich das FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ mit seinen Fließgewässerabschnitten Goldwasser und Grano-Buderoser Mühlenfließ. Zwischen den Fließgewässern bestehen zum Teil bereits Quergräben, die das Mühlefließ mit der Alten Mutter verbinden.

Mit der Meldung des Fließgewässerabschnittes der Alten Mutter als Natura2000-Fläche wird die Natura2000-Gebietskulisse im Bereich des FFH-Gebietes „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ (ehemals Oder-Neiße-Ergänzung) ergänzt und somit erweitert. Die Alte Mutter verfügt mit ihrem Fließgewässerverlauf über einen vergleichbaren Lebensraumbestand wie der mit dem natürlich stattfindenden Grundwasserwiederanstieg möglicherweise beeinträchtigen Gewässerabschnitt am Schwarzen Fließ innerhalb des FFH-Gebietes „Feuchtwiesen Atterwasch“ sowie anschließend „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“. Mit der Nachmeldung der Alten Mutter als Erweiterung des FFH-Gebietes „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ wird zukünftig und langfristig gewährleistet, dass das Natura2000-Netz seine Schutzfunktion für die beeinträchtigten Lebensraumtypen und ihre charakteristischen Arten weiterhin im vollen Umfang erfüllt.

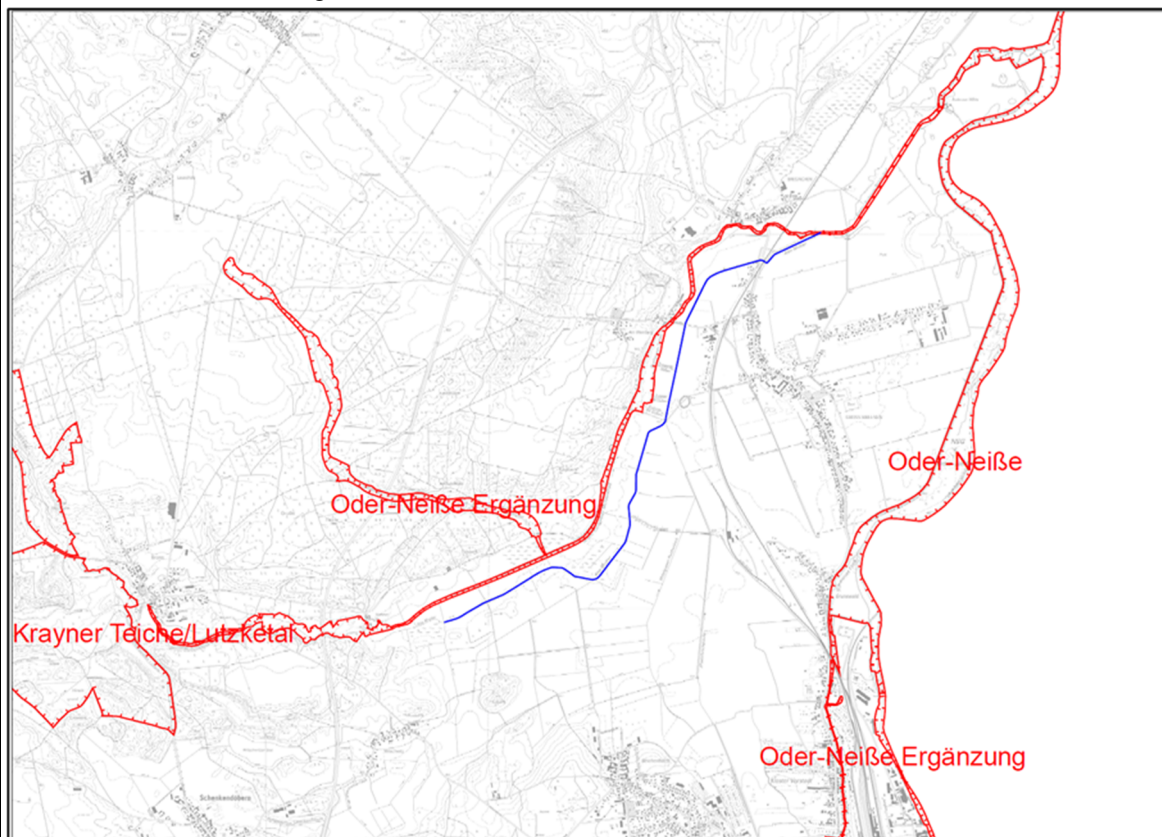


Abbildung 7: Alte Mutter (Fließgewässer in blau) im Netz Natura2000.

Zeitliche Umsetzung

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme ist zum Zeitpunkt der erheblichen Beeinträchtigung frühestens nach Mitte der 2040 Jahre umzusetzen.

Lausitz Energie Bergbau AG		Maßnahmen-Bezeichnung
Tagebau Jänschwalde Abweichungsunterlage	Maßnahmen- blatt	M_{KOH2}
Erforderliche Genehmigung/Erlaubnis		
<p>Die Umstellung der Gewässerbewirtschaftung der beiden Abschnitte auf ein Natura 2000-orientiertes Bewirtschaftungsregime unterliegt keinem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt.</p> <p>Bei den integrierten gewässerbaulichen Maßnahmen handelt sich nur dann um einen Gewässerausbau im Sinn von § 67 Abs. 2 WHG, wenn damit eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer verbunden wäre. Das ist voraussichtlich nicht der Fall. Soweit im Übrigen die §§ 36 und 37 WHG i. V. m. Landesrecht einschlägig sein können, sind mit den Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden. Mit den Maßnahmen soll gerade eine Verbesserung erreicht werden. Maßnahmengefährdende Hochwasserereignisse sowie Hochwassergefahren für Dritte und Sachgüter können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die ggf. erforderlichen Anträge werden rechtzeitig in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen gestellt werden.</p>		